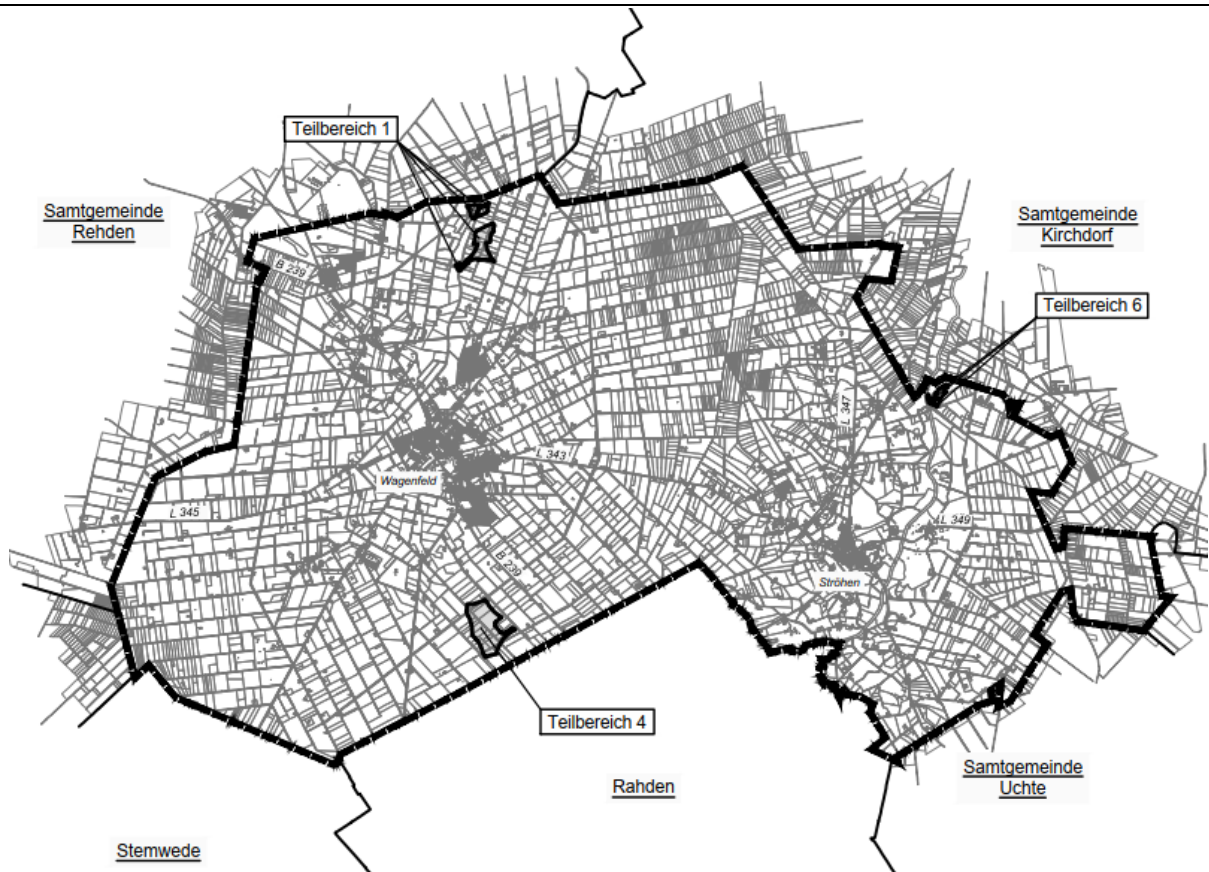


Gemeinde Wagenfeld

Landkreis Diepholz

51. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

November 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und der Teilbereiche	1
1.4 Beschreibung der Änderungsbereiche und ihrer Umgebung	2
2 Planungsgrundlagen	4
2.1 Windenergieerlass 2021	4
2.2 Raumordnung	4
2.3 Bisherige Flächennutzungsplandarstellung Windenergie	7
2.4 Bebauungspläne.....	8
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	9
4 Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie.....	13
4.1 Referenzanlage und Rotor-out Prinzip.....	13
4.2 Methodik und Vorgehen im Standortkonzept.....	14
4.2.1 Tabuzonen Themenkomplex Siedlung	15
4.2.2 Tabuzonen Themenkomplex Infrastruktur.....	19
4.2.3 Tabuzonen Themenkomplex Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen.....	20
4.2.4 Tabuzonen Themenkomplex Raumordnung	23
4.2.5 Tabuzone Militärische Belange	25
4.3 Restriktionskriterien.....	26
4.4 Ergebnisse des Standortkonzeptes	26
4.5 Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes in die Flächennutzungsplanänderung	27
4.6 Berechnung des substanziellen Raumes.....	33
4.7 Hinweise zu den Flächenbeitragswerten	35
5 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	35
5.1 Belange der Raumordnung.....	35
5.2 Belange des Immissionsschutzes.....	36
5.3 Belange von Natur und Landschaft.....	40
5.4 Belange der Erholung	45

5.5	Belange des Verkehrs	45
5.6	Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen.....	46
5.7	Belange der Landwirtschaft	47
5.8	Altablagerungen	48
5.9	Belange des Waldes.....	48
5.10	Militärische Belange	48
5.11	Belange des Denkmalschutzes.....	49
5.12	Belange der Wasserwirtschaft.....	49
5.13	Belange der Kampfmittelbeseitigung	51
5.14	Belange der Seismologie	51
5.15	Baugrund.....	51
6	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	52
6.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	52
6.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	53
6.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	54
6.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	60
7	Inhalte der Planung	60
8	Ergänzende Angaben	62
8.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	62
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	62
Teil II: Umweltbericht		64
Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)		65
1	Einleitung	65
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	65
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	66
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP)	70
1.3.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	71
1.3.2	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	75
1.3.3	Prüfung der Verbotstatbestände	77
1.4	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	78
1.5	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	79
1.6	Ziele der Landschaftsplanung	84

2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	84
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	84
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	84
2.1.2	Landschaftsbild.....	85
2.1.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	86
2.1.4	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	86
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung...	86
2.2.1	Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft.....	87
2.2.2	Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild	88
2.2.3	Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter	89
2.2.4	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	90
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	90
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	90
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	92
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	93
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	93
3	Zusätzliche Angaben	94
3.1	Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten.....	94
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	94
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	95
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	101
	Abschnitt B – Einzelflächenprofile	103
4	Teilbereich 1.....	105
4.1	Standort und Inhalt.....	105
4.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	105
4.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	105
4.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	105
4.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	107
4.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	108
4.2.5	Sonstige Ziele	109
4.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	109
4.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	109

4.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.	115
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	117
5	Teilbereich 4.....	118
5.1	Standort und Inhalt.....	118
5.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	118
5.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	118
5.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	118
5.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	120
5.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	121
5.2.5	Sonstige Ziele	121
5.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	122
5.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	122
5.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.	127
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	129
6	Teilbereich 6.....	131
6.1	Standort und Inhalt.....	131
6.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung.....	131
6.2.1	Ziele der Landschaftsplanung	131
6.2.2	Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP	131
6.2.3	Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	133
6.2.4	Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit.....	134
6.2.5	Sonstige Ziele	134
6.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	135
6.3.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	135
6.3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.	140
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	142
	Anhang zum Umweltbericht.....	144

Anlage

- **Standortkonzept Windenergie Juli 2023/ Ergänzung November 2023:**
 - Karte 1a: Siedlung - harte Tabuzonen
 - Karte 1b: Siedlung - weiche Tabuzonen
 - Karte 2: Infrastruktur - harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 3: Natur und Landschaft - harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 4: Raumordnung - harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 5: Gesamt - harte und weiche Tabuzonen
 - Karte 6: Positivflächen
 - Karte 7: Weitere Überlagerungen

- NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Wagenfeld – Übersichtskartierung Brutvögel, 27.07.2023

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Bislang steuert die Gemeinde Wagenfeld die Windenergienutzung im Außenbereich mit den Konzentrationsplanungen aus der 8. und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es sind Sonderbauflächen/ Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung nördlich Wagenfeld und nördlich Ströhen dargestellt. Auf dieser Basis wurden zwei Windparks in der Gemeinde realisiert. Die Planungen beruhen auf einem städtebaulichen Gesamtkonzept und sind in gerichtlichen Verfahren unbeanstandet geblieben.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Wagenfeld die Voraussetzungen für eine gezielte Errichtung von Windenergieanlagen auf verträglichen Standorten schaffen, Nachbarschaftskonflikten vorbeugen und damit ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Mit der 51. Änderung macht sie von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch.

Im Rahmen der Vorentwurfsfassung waren in insgesamt 7 Teilbereichen mehr und umfangreichere Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt worden als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben, auch um zusätzliche Informationen zu den einzelnen Teilbereichen im Zuge der Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zu gewinnen. In der Folge erfolgte eine Reduzierung auf 3 Teilbereiche bzw. die Teilbereiche 1a bis 1d, 4a und 6a bis 6c. Bei den Teilbereichen 1 und 6 handelt es sich um Bestandsstandorte (nördlich Wagenfeld und nördlich Ströhen), auf denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Der Windenergienutzung wird mit den dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und der Teilbereiche

Der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung ist das gesamte Gemeindegebiet. Mit der Planänderung zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Die Teilbereiche/ Sonstigen Sondergebiete werden begrenzt durch:

Teilbereiche 1: Nördlich Wagenfeld

Die Teilbereiche 1a und 1d werden begrenzt:

- im Norden durch den 75 m Abstand (1 Rotorblattlänge) zur Gemeindegrenze (nördlich von Teilbereich 1d verläuft die Gemeindegrenze in leichter zickzack Form)
- im Westen, Osten und Süden durch die bestehende Flächennutzungsplandarstellung

Die Teilbereiche 1c und 1b werden durch die bestehende Flächennutzungsplandarstellung begrenzt.

Teilbereich 4a: Südlich von Wagenfeld

Der Teilbereich 4a wird zu allen Seiten durch die weiche Tabuzone von 600 m zu Wohngebäuden und im Osten zusätzlich durch den Abstand von einer Rotorblattlänge zu einer Sonderbaufläche begrenzt.

Teilbereich 6: Nördlich von Ströhen

Der Teilbereich 6a wird begrenzt:

- im Westen durch die weiche Tabuzone von 600 m zu Wohngebäuden und ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (weiche Tabuzone)
- im Norden durch den 75 m Abstand (1 Rotorblattlänge) zur Gemeindegrenze
- im Osten durch ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (weiche Tabuzone)
- im Süden durch die weiche Tabuzone von 600 m zu Wohngebäuden

Der Teilbereich 6b wird begrenzt:

- im Süden und Osten durch die weiche Tabuzone von 600 m zu Wohngebäuden
- im Norden und Westen durch ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (weiche Tabuzone)

Der Teilbereich 6c wird begrenzt:

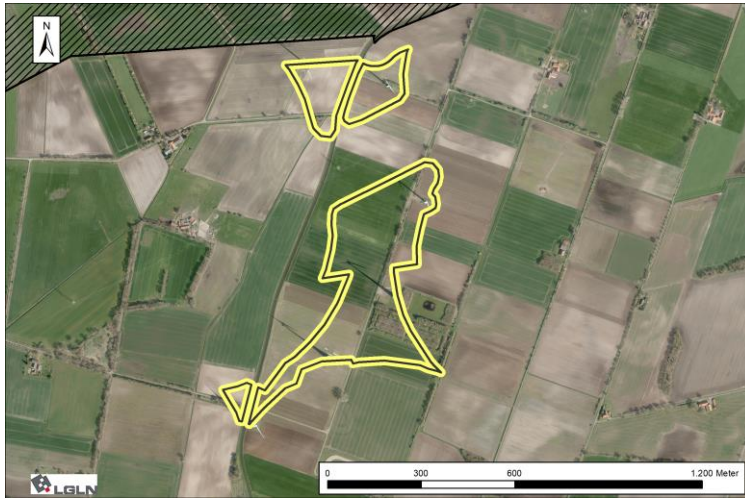
- im Norden durch den 75 m Abstand (1 Rotorblattlänge) zur Gemeindegrenze
- im Westen die bestehende Flächennutzungsplandarstellung und ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (weiche Tabuzone)
- im Osten durch die bestehende Flächennutzungsplandarstellung und die weiche Tabuzone von 600 m zu Wohngebäuden
- im Süden durch ein gesetzlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (weiche Tabuzone)

1.4 Beschreibung der Änderungsbereiche und ihrer Umgebung

Teilbereiche 1a – 1c: Nördlich Wagenfeld

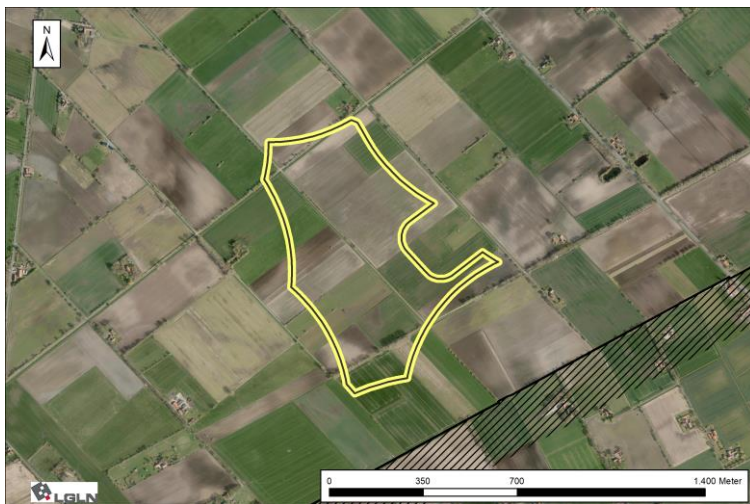
Der Teilbereich 1 umfasst überwiegend Ackerflächen sowie landwirtschaftliche Wege, welche teils randlich mit Gehölzen bestanden sind. Durch den Teilbereich verlaufen mehrere Gräben. Das Fließgewässer Wagenfelder Aue verläuft zudem zwischen den Abschnitten des Teilberei-

ches. Im Teilbereich 1 bzw. direkt auf der Grenze des Teilbereiches sind sechs Windenergieanlagen vorhanden. Im Umfeld einer Bestandsanlage sind flächige Gehölzpflanzungen sowie kleinräumig auch Grünlandflächen vorhanden:



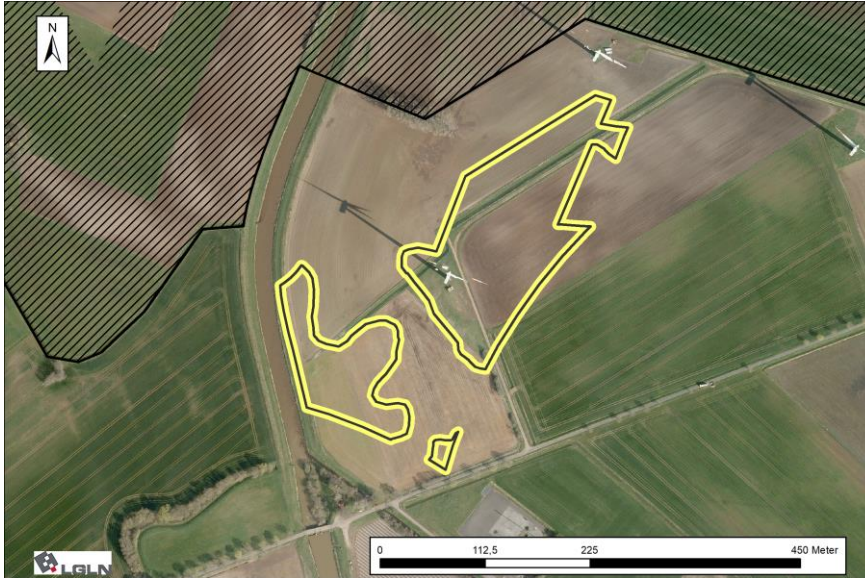
Teilbereich 4a: Südlich von Wagenfeld

Der Teilbereich umfasst Ackerflächen sowie vereinzelte Grünlandflächen. Randlich sind Gehölzreife vorhanden. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls ackerbaulich genutzt:



Teilbereich 6a – 6c: Nördlich von Ströhen

Die Teilbereiche 6 werden überwiegend ackerbaulich genutzt. In der Teilfläche 6c steht eine Windenergieanlage. Zudem führen landwirtschaftliche Wege und Gräben durch die Teilfläche 6c. Westlich von Teilfläche 6a verläuft die Große Aue.



2 Planungsgrundlagen

2.1 Windenergieerlass 2021

Der bisherige Windenergieerlass von 2016 ist in einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess 2021 überarbeitet und u.a. an die Landesziele nach Niedersächsischem Klimagesetz angepasst worden. Mit dem Erlass 2021 sollen allen an der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen beteiligten beziehungsweise davon betroffenen Akteursgruppen Instrumente, Hilfestellungen und Ziele an die Hand gegeben werden, um

- mehr Fläche für mehr Windenergieleistung zur Verfügung zu stellen,
- Planungssicherheit zu erreichen,
- mehr Repowering zu ermöglichen,
- die behutsame Öffnung des Waldes für Windenergie zu begleiten,
- Nutzungs- und Schutzinteressen klarzustellen und
- Rechtssicherheit für Windenergievorhaben zu verbessern.

Im Erlass werden keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

2.2 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung

der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind unter 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung u.a. folgende Ziele relevant:

01 (Auszüge)

- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02 (Auszüge)

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standortertahendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1¹ in Anspruch genommen werden.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*

Regionale Raumordnung

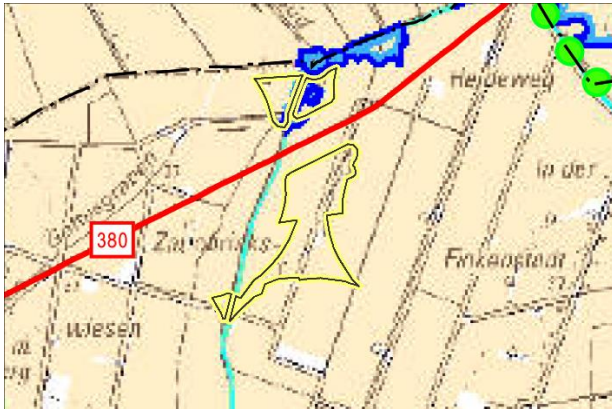
Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen. Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.

Der Landkreis Diepholz arbeitet derzeit an einer eigenen Flächenkulisse. Der Kreistag hat die Kreisverwaltung mit Beschluss vom 01.11.2021 beauftragt die erforderlichen Schritte zur Neubearbeitung des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ des RROP (2016) einzuleiten. Für die einzelnen Teilbereiche stellt das RROP 2016 dar:

Teilbereiche 1a-1c: Nördlich Wagenfeld

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragsfähigkeit
- im Norden kleinräumig Vorranggebiet Hochwasserschutz

¹ Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Wald sowie Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln.



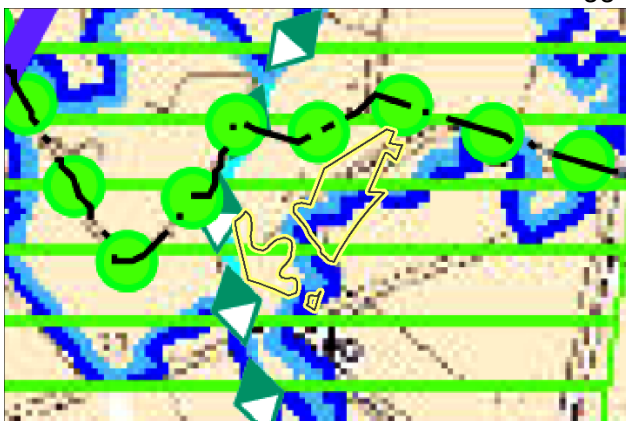
Teilbereich 4a: Südlich von Wagenfeld

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragsfähigkeit



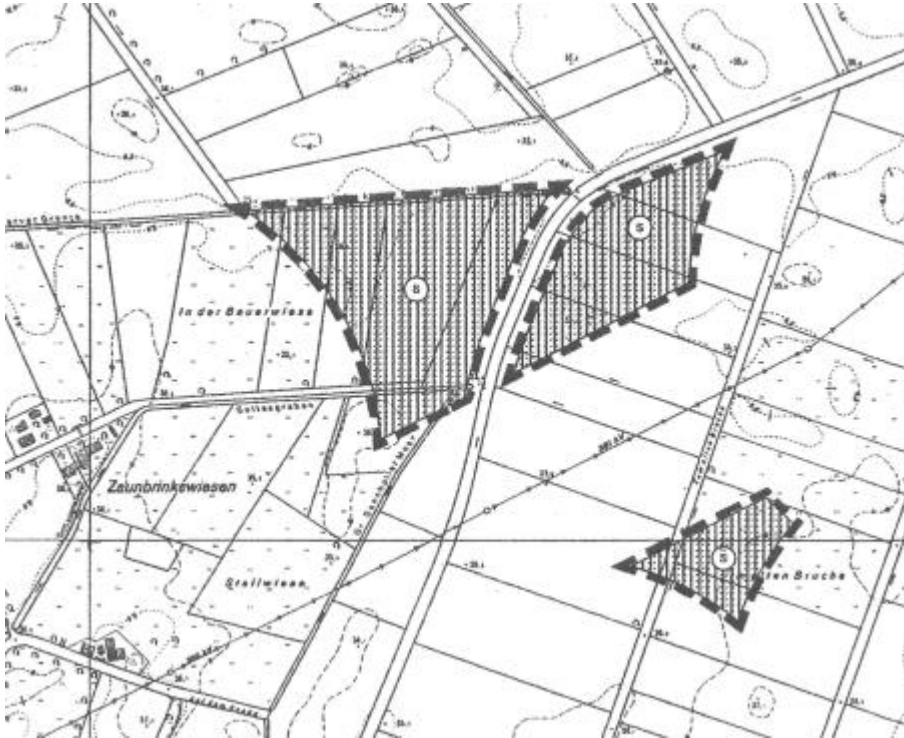
Teilbereich 6a – 6c: Nördlich von Ströhen

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragsfähigkeit
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Südlicher Teil von 6 c und 6b: Vorranggebiet Hochwasserschutz



2.3 Bisherige Flächennutzungsplandarstellung Windenergie

Die Gemeinde Wagenfeld hat bereits im Jahr 2001 im Rahmen einer 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes nördlich Wagenfeld drei Teilflächen als Sonderbauflächen/ Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auf den Flächen wurden drei Windenergieanlagen errichtet.



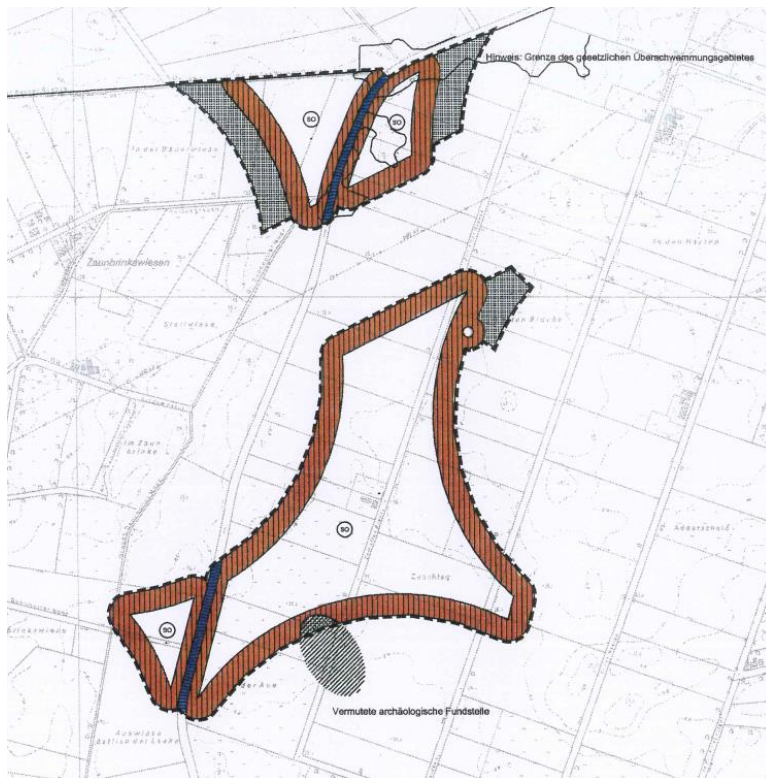
8. Änderung des Flächennutzungsplanes Windpark Wagenfeld I

Für den Bereich Nördlich Ströhen wurden im Rahmen der 8. Änderung ebenfalls Sonderbauflächen/ Konzentrationsflächen für die Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Auf den Flächen wurden ebenfalls drei Windenergieanlagen errichtet.



8. Änderung des Flächennutzungsplanes Nördlich Ströhen

Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Wagenfeld ihr damaliges Steuerungskonzept überprüft. Im Ergebnis hat sie den Standort Wagenfeld deutlich in südliche Richtung erweitert und den gesamten Standort Nördlich Wagenfeld als Sondergebiet für Windenergieanlagen überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem wurde eine textliche Darstellung getroffen wonach die Mastachsen von Windenergieanlagen innerhalb der Standortbereiche stehen müssen. Kein Teil einer Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten. Die 22. Änderung ist seit dem Jahr 2010 rechtswirksam:



22. Änderung des Flächennutzungsplanes Windpark Wagenfeld I

Bisherige Flächennutzungsplandarstellungen für den Teilbereich 4a Südlich von Wagenfeld:

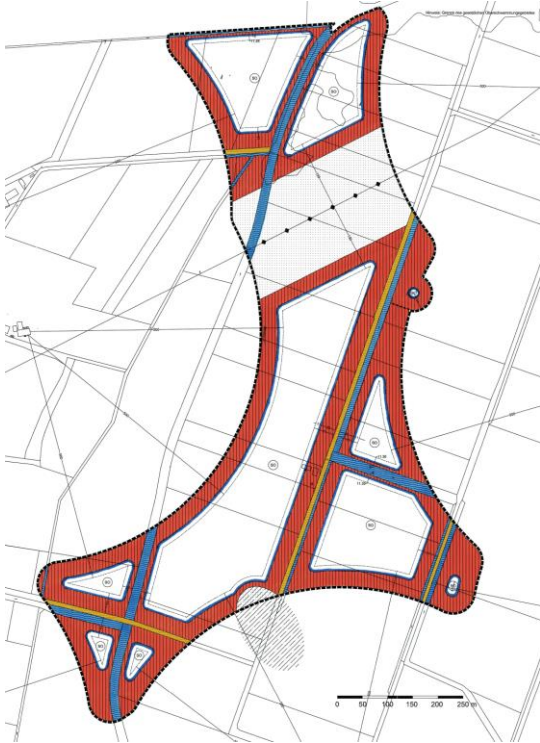
- Fläche für die Landwirtschaft
- Für den nördlichen Bereich der Fläche 4a: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.4 Bebauungspläne

Für den Windpark Wagenfeld I (drei Anlagen im Norden von Wagenfeld) und II (drei Anlagen im Norden von Wagenfeld) liegt der Bebauungsplan Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 31 setzt ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ fest. Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Freiflächennutzung.

Für den Bebauungsplan Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ wurde eine 1. Änderung durchgeführt. Ziel der Änderung war es, ein Repowering der Bestandanlagen zu ermöglichen. Die zeichnerischen Festsetzungen und die Bauvorschriften des Ursprungsbebauungsplanes wurden unver-

ändert belassen. Die textlichen Festsetzungen wurden so geändert, dass die zulässige Nennleistung nicht mehr begrenzt ist und gemäß geplanter Anlagenkonfiguration - für ein Repowering - die Gesamtanzahl um eine Anlage verringert wird. Außerdem wurde festgesetzt, dass die Nabenhöhe von Windenergieanlagen 150 m und ihre Gesamthöhe das Maß von $\frac{1}{3}$ des Abstandes zwischen der Mastachse und der Fassade des nächstliegenden Wohngebäudes, jedoch maximal 200 m, nicht überschreiten darf.

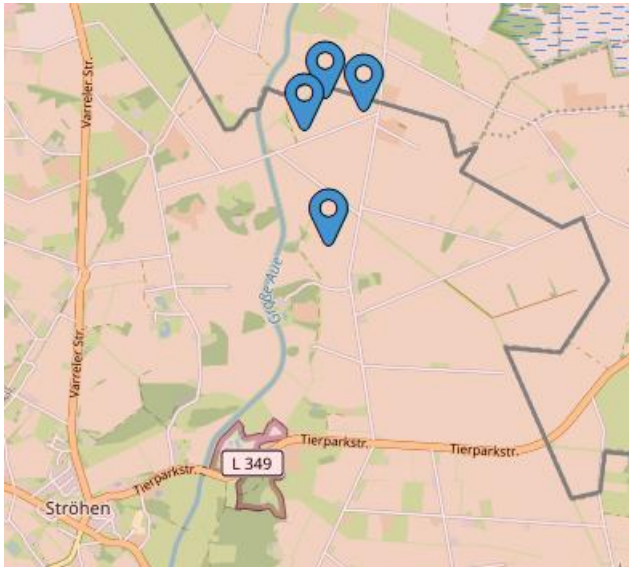


Bebauungsplan Nr. 31 „Windkraftanlagen II“

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Bislang steuert die Gemeinde Wagenfeld die Windenergienutzung im Außenbereich mit den Konzentrationsplanungen aus der 8. und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planungen beruhen auf einem städtebaulichen Gesamtkonzept und sind in gerichtlichen Verfahren unbeanstandet geblieben. Derzeit bestehen auf der Basis der rechtswirksamen Flächennutzungsplandarstellung drei Windenergieanlagen im Norden Ströhens und sechs weitere Windenergieanlagen im Windpark Wagenfeld I und II. Letztere sind über den Bebauungsplan Nr. 31 planungsrechtlich abgesichert. Für den Bebauungsplan Nr. 31 liegt eine 1. Änderung vor, über die ein Repowering planungsrechtlich abgesichert ist.

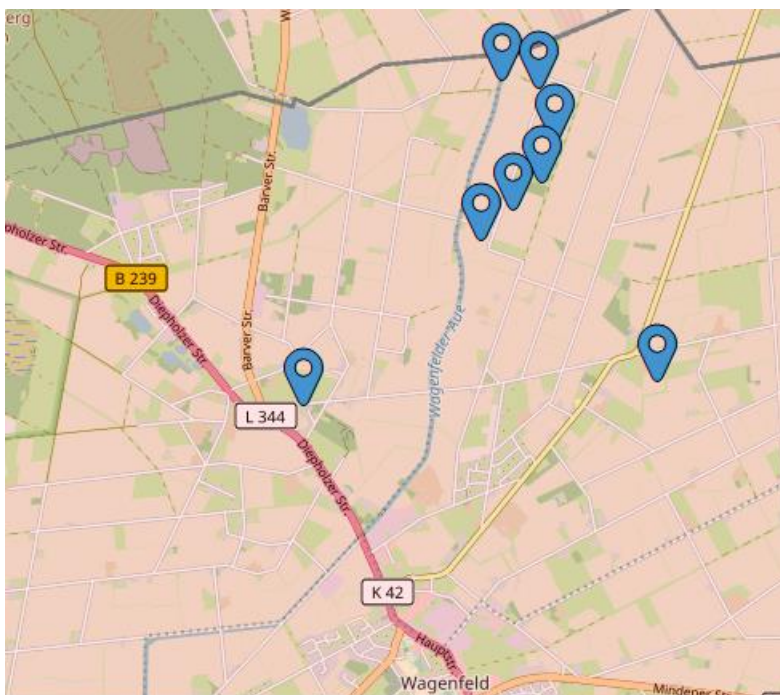
Die drei Anlagen im Windpark nördlich Ströhens weisen eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 80 m (Gesamthöhe 140 m) bei einer Leistung von 2,0 MW auf. Südlich des Windparks Ströhens befindet sich eine weitere Windenergieanlage. Sie steht deutlich außerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes und wurde als Nebenanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb genehmigt. Sie hat eine Nabenhöhe von 114 m und einen Rotordurchmesser von 71 (Gesamthöhe ca. 150 m):



Angaben aus: Landkreis Diepholz, Open Data

Die drei Anlagen im Norden von Wagenfeld (Windpark Wagenfeld I) weisen eine Nabenhöhe von 96 m und einen Rotordurchmesser von 77 m auf und verfügen über eine Leistung von jeweils 1,5 MW. Sie sind bereits in den Jahren 2001 bis 2005 in Betrieb gegangen.

Zwei Anlagen im Norden von Wagenfeld (Windpark Wagenfeld II) haben eine Nabenhöhe von 138 m und einen Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe 179 m). Diese Anlagen sind seit dem Jahr 2010 in Betrieb. Eine Anlage weist eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 100 m auf und verfügt über eine Leistung von jeweils 2,5 MW. Sie wurde ebenfalls im Jahr 2010 in Betrieb genommen.



Angaben aus: Landkreis Diepholz, Open Data

Zuletzt hatte die Gemeinde Wagenfeld im Jahr 2021 ein Repowering im Windpark Wagenfeld möglich gemacht. Drei Anlagen im Windpark Wagenfeld I sollen dort durch zwei größere, leistungsfähigere ersetzt werden.

Seit der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2010 haben sich einige Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen geändert. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vergl. § 2 EEG). Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind-an-Land-Gesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Außerdem ist die Nutzung erneuerbarer Energien im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.
- Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen. Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.
- Windenergieanlagen haben sich technisch weiterentwickelt. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Leistung von 3 bis 5 MW und über technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung. Drehzahlvariable Windenergieanlagen können zudem im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.
- Es liegen zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor.

Diese veränderten Rahmenbedingungen waren Anlass für die Aufstellung eines neuen Standortkonzeptes Windenergie im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung. Im neuen Standortkonzept hat die Gemeinde Wagenfeld überprüft, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und inwieweit sich neue Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet ergeben können. Das Gemeindegebiet wurde dabei flächendeckend betrachtet. Das Standortkonzept bildet die Abwägungsgrundlage für diese 51. Flächennutzungsplanänderung.

Das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde geht in folgenden Ermittlungsschritten vor:

- Schritt I: Ermittlung und Anwendung der harten Tabuzonen (die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen, es besteht kein kommunaler Abwägungsspielraum)

- Schritt II: Festlegung und Anwendung der weichen Tabuzonen (hier sind nach den eigenen begründeten Vorsorgekriterien der Gemeinde keine Windenergieanlagen gewollt; es besteht ein kommunaler Abwägungsspielraum)
- Schritt III: Weitere Standortbeurteilung auf der Grundlage einer Einzelflächenabwägung der nicht in die Tabuzonen fallenden Flächen

Die Gemeinde Wagenfeld passt auf der Basis des aktualisierten Standortkonzeptes Windenergie von Juli 2023 im Zuge dieser 51. Flächennutzungsplanänderung die Windenergienutzung an die aktuellen Rahmenbedingungen an. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde die Voraussetzungen für eine gezielte Errichtung von Anlagen auf verträglichen Standorten schaffen und Nachbarschaftskonflikten vorbeugen und damit ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land-Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgen (s. nachstehende Fristen). Auf der Basis des neuen Standortkonzeptes Windenergie vom Juli 2023 stellt die Gemeinde Wagenfeld im Rahmen dieser 51. Änderung insgesamt 3 Standorte als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dar. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist ein gleichzeitiger Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

In Bezug auf die Ausschlusswirkung sind die Fristen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zu beachten (am 1. Februar 2023 in Kraft getreten):

Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der **Bundesfläche** für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für **Niedersachsen** bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. In Niedersachsen werden voraussichtlich die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele verpflichtet. § 3 Abs. 3 WindBG räumt den Ländern für die Festlegung des zuständigen Planungsträgers sowie der Teilflächenziele eine Frist bis zum 31.05.2024 ein.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Gemäß § 245e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit das Erreichen des Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über diesen Sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie. Der Sachliche Teilflächenutzungsplan Windenergie muss am 01.02.2024 genehmigt vorliegen, um die beschriebene Ausschlusswirkung zu erzielen.

Das auf Landesebene geplante Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Für den Landkreis Diepholz wird im Entwurf dieses Gesetzes (Stand Oktober 2023) ein Teilflächenziel von 1,70 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 2,20 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 genannt.

4 Inhalte und Ergebnisse des Standortkonzeptes Windenergie

Die Gemeinde Wagenfeld hat ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Gemeindegebietes aufgestellt, das die Grundlage für die Abwägungen im Zuge dieser 51. Flächennutzungsplanänderung bildet. Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde das Gemeindegebiet im Hinblick auf Standortpotenziale zur Konzentration von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge des Standortkonzeptes wurde das Gemeindegebiet flächendeckend betrachtet.

4.1 Referenzanlage und Rotor-out Prinzip

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Gemeinde Wagenfeld hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 zugrunde gelegt. Erste Vorabrechnungen hatten gezeigt, dass bei Referenzanlagen mit mehr als 200 m kaum Potenzialflächen verbleiben.

Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren. In der Rechtsprechung blieben Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m in der Vergangenheit wiederholt unbeanstandet (Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2018 – 12 KN 144/17 –, juris Rn. 63; OVG NRW, Urteil vom 17.01.2019 – 2 D 63/17.NE –, juris Rn. 134.). Bei Betrachtung dieser Rechtsprechung ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklungen in der Zwischenzeit auch der Durchschnitt der Anlagenhöhe und der gängigen Anlagentypen auf über 200 m verändert haben. Anlagen mit 200 m Höhe und weniger sind nach wie vor auf dem Markt verfügbar.

Da die Referenzanlage (lediglich) dem Zuschnitt der Konzentrationszonen durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien dient, ist die Verwirklichung sowohl niedrigerer als auch höherer Anlagen nicht ausgeschlossen, sondern dem jeweiligen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Standortbegebenheiten überlassen.

Im Zuge des Standortkonzeptes wird vom Rotor-out Prinzip ausgegangen. Dies entspricht dem Vorgehen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Im Zuge dieses Standortkonzeptes wird aus folgenden Gründen vom Rotor-out Prinzip ausgegangen: Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist in § 5 Abs. 4 aufgeführt, dass bei

keiner ausdrücklichen Nennung von rotor-in oder rotor-out (in den Planunterlagen) durch Beschluss bestimmt werden kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Diesem Passus ist zu entnehmen, dass es einer Gemeinde überlassen bleibt, ob sie das rotor-out oder rotor-in Prinzip wählt. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG auch, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Die Gemeinde Wagenfeld hat es daher für sinnvoll befunden, das rotor-out Prinzip im Rahmen dieses Standortkonzeptes auszuwenden und vermeidet damit die Umrechnung.

Bei Verfolgung einer Rotor-Out-Planung ist grundlegend zu berücksichtigen, dass ein Rotorüberstrich außerhalb von Sondergebieten Windenergienutzung dann nicht zulässig ist, wenn die vom Rotor überstrichene Fläche in einer harten Tabuzone liegt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20).

Zu Naturschutzgebieten, dem FFH-Gebiet (Oppenweher Moor Rehdener Geestmoor) und zu EU-Vogelschutzgebieten hat die Gemeinde bereits zusätzlich zu den eigentlichen Gebieten 75 m zu den harten Tabuzonen hinzugerechnet, um ein Überstreichen dieser Gebiete durch die Rotoren zu vermeiden. Zu den Vorranggebieten Biotopverbund wurden 75 m als zusätzliche weiche Tabuzone in Ansatz gebracht, um ebenfalls ein Überstreichen des Vorranggebietes Biotopverbund durch die Rotoren auszuschließen.

4.2 Methodik und Vorgehen im Standortkonzept

Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich. Entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen.

Das OVG Lüneburg hat zuletzt in einem Urteil vom 07.02.2020 (12 KN 75/18) ausgeführt, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden ist und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessener Weise“ leisten kann. Ist sich der Plangeber zu Recht unsicher, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, dass die Fläche in eine weiche Tabuzone fällt, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.

Im Anschluss folgt in einem nächsten Schritt eine Einzelfallbetrachtung der nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen.

Das Standortkonzept Windenergie der Gemeinde geht in folgenden Ermittlungsschritten vor:

- Schritt I: Ermittlung und Anwendung der harten Tabuzonen
- Schritt II: Festlegung und Anwendung der weichen Tabuzonen
- Schritt III: Weitere Standortbeurteilung der nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen

Die für das Gemeindegebiet relevanten harten und weichen Tabuzonen sind unter folgenden Themenkomplexen zusammengefasst. Die genannten Karten beziehen sich auf das Standortkonzept:

- Siedlung auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Karten 1a und 1b)
- Infrastruktur (Karte 2)
- Natur und Landschaft (Karte 3)
- Raumordnung (Karte 4)
- Militärische Belange (ohne Kartendarstellung, unterliegen der militärischen Geheimhaltung)

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen. In Karte 7 sind die verbleibenden Flächen und die als Grundlage für die Einzelflächenabwägung dienenden zusätzlichen Restriktionskriterien eingetragen.

4.2.1 Tabuzonen Themenkomplex Siedlung

Harte Tabuzonen

Die von den Siedlungsbelangen ausgehenden harten Tabuzonen begründen sich aus den tatsächlichen Siedlungsnutzungen und aus den einzuhaltenden Mindestabständen und berücksichtigen vorrangig das Schutzgut Mensch.

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 - 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone für Flächennutzungsplandarstellungen nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung² wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Zwischenzeitlich hat sich der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Die Rechtsprechung des OVG Lüneburg

² OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05; BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06; OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 - 8 A 2764/09, OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017 - 12 KN206/15

wird sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums voraussichtlich weiterhin am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss.

Daher ist für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich (außer betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten) für eine Wohn- und Mischnutzung von einer harten Tabuzone von 400 m (Abstandslinie zur Wohnnutzung, Planung „Rotor out“) auszugehen. Die Wohnnutzungen werden über die ALKIS Daten erfasst.

Analog wird dieser Abstand auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen in Bezug auf optische Auswirkungen (Sondergebiete) zugrunde gelegt.

Industrie- und Gewerbegebiete, die planungsrechtlich den §§ 30 und 34 BauGB zuzuordnen sind, stehen der Gemeinde im Zuge ihrer Planung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die sich ausschließlich auf den Außenbereich bezieht, von vornherein nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat diese Flächen daher - zuzüglich eines Abstands von 75 m (Rotorlänge) als harte Tabuzone bewertet. Darüber hinaus werden keine Abstände vorgesehen. Dabei stellt die Gemeinde Wagenfeld in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Der Gemeinde Wagenfeld ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinaus, im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Gemeinde übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Bestimmung harter Tabuzonen.

Weiche Tabuzonen

Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene immer noch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermei-

den, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht.

Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben.

Mit der weichen Tabuzone wird zudem sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Mai 2019 - 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 600 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengsamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit dem Schutzabstand von 600 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Für Gewerbegebiete und Industriegebiete wird keine weiche Tabuzone angesetzt. Die Gemeinde erkennt kein Erfordernis für einen über die harte Tabuzone hinausgehenden Vorsorgeabstand.

Die Gemeinde möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächen-Darstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben. Es soll eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert werden. Daher wird für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen eine weiche Tabuzone von 600 m in Ansatz gebracht.

Für Darstellungen von gewerblichen Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Versorgungsflächen und Grünflächen im Flächennutzungsplan ohne Bebauungsplan wird die Fläche selber und ein Abstand von 75 m (Rotorblattlänge) als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Die Satzungen der Gemeinde sind über die Abstände zu Wohngebäuden mit berücksichtigt.

Hinweis: Im räumlichen Umfeld von Teilbereich 4a haben Eigentümer von Wohngebäuden angekündigt, ihre Wohngebäude aufgeben zu wollen. Die Gemeinde hat von diesen Eigentümern schriftliche Verzichtserklärungen eingeholt. Die betroffenen Wohngebäude wurden entsprechend nicht mit den entsprechenden harten und weichen Tabuzonen im Standortkonzept berücksichtigt.

Tabelle 1: Tabuzonen Siedlung (s. Karten 1a und 1b)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Allgemeines Wohngebiet (WA) und Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 – 600 m	Fläche + 600 m
Wohnbaufläche (W) gemäß FNP	-	400 – 600 m	Fläche + 600 m
Mischgebiet (MI) und Dorfgebiet (MD) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 – 600 m	Fläche + 600 m
Gemischte Baufläche (M) gemäß FNP	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Wohngebäude mit Wohnnutzung	Fläche + 400 m	400 – 600 m	Fläche + 600 m
Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) nach § 30 BauGB	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Gewerbliche Baufläche (G) gemäß FNP	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung vergleichbar Wohnen) nach § 30 BauGB	Fläche + 400 m	400 – 600 m	Fläche + 600 m
Sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 30 BauGB	Fläche + 75 m	-	Fläche + 75 m
Sondergebiet gemäß FNP nach Zweckbestimmung	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Sondergebiet gemäß FNP nach Zweckbestimmung	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Gemeinbedarfsfläche gemäß FNP	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Fläche für Versorgungsanlagen gemäß FNP	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Grünfläche alle Zweckbestimmungen gemäß FNP	-	Fläche + 75 m	Fläche + 75 m

4.2.2 Tabuzonen Themenkomplex Infrastruktur

Die Tabuzonen Infrastruktur sind vorrangig zum Schutz der infrastrukturellen Sachgüter begründet.

Harte Tabuzone

Für **Hauptverkehrsstraßen** (klassifizierte Straßen/ Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die jeweilige Bauverbotszone zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorblattlänge berücksichtigt wurde (harte Tabuzone Straßenfläche + 95 m).

Weiterhin sind **Bahnanlagen** zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 75 m für eine Rotorblattlänge als harte Tabuzone in Ansatz gebracht.

Die **Freileitungen** werden mit Abständen gemäß DIN EN 50341 2-4 berücksichtigt. Trassen von Hochspannungsleitungen sind als harte Tabuzone zu werten. Zu Freileitungen wird eine 105 m (110-kV-Leitung) bzw. 120 m (380-kV-Leitung) harte Tabuzone eingehalten. Der Abstand wird dabei gemäß DIN EN 50341-2-4 nach der Formel: $aWEA = 0,5 * DWEA + aRaum + aLTG$ errechnet.

Dabei ist *DWEA* der Durchmesser des Rotors der WEA, *aLTG* der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (110 kV = 20 m und über 220 kV = 30 m) und *aRaum* der der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA (standardmäßig 25 m). Der Arbeitsraum kann jedoch in der Regel im Rahmen eines Einzelfallgutachtens entfallen.

Die harte Tabuzone der 110 kV-Leitung berechnet sich damit wie folgt: 10 m Abstand äußeres Leiterseil zur Mittelachse + 75 m Rotorradius + 20 m spannungsabhängiger Mindestabstand = 105 m Abstand zur Mittelachse.

Die harte Tabuzone der 380 kV-Leitung berechnet sich damit wie folgt: 15m Abstand äußeres Leiterseil zur Mittelachse + 75 m Rotorradius + 30 m spannungsabhängiger Mindestabstand = 120 m Abstand zur Mittelachse.

Weiche Tabuzonen

Über die harten Tabuzonen hinausgehende weiche Tabuzone aus Vorsorgegründen werden nicht pauschal in Ansatz gebracht.

Tabelle: Tabuzonen Infrastruktur (s. Karte 2)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Klassifizierte Straße (K, L, B)	Trasse ³ + 95 m	-	Straße + 95 m
Bahnlinie	Bahnlinie (Trasse) +75 m	-	Bahnlinie (Trasse) +75 m
Gasleitungen			

³ Als Trasse zählt nur die Fahrbahnbegrenzung. Standstreifen, Fahrradwege, etc. zählen nicht dazu. Annahme der Breite von Bundesstraßen 8 m, von Landes- und Kreisstraßen 6 m. (Herausgabe der Trassen von der NLStBV als Linien-Darstellung)

Hochspannungsleitung 380 kv	Leitung + 120 m
Hochspannungsleitung 110kv	Leitung + 105 m

4.2.3 Tabuzonen Themenkomplex Natur und Landschaft, Wald- und Wasserflächen

Harte und weiche Tabuzonen

Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

Gemäß Windenergieerlass Nds. ist für Natura 2000-Gebiete eine pauschale Zuordnung als harte Tabuzone nicht möglich. Die (Un-)vereinbarkeit ist mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen. Sie sind als harte Tabuzone einzustufen, sofern eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten) besteht.

Einzelfallprüfung Natura 2000-Gebiete

Name	EU-Kennz.	Beurteilung
FFH-Gebiet Neustädter Moor	3317-301	Vollständig überlagert durch das VSG <i>Diepholzer Moorniederung</i> . Aus dem Standarddatenbogen gehen keine windenergiesensiblen Vogelarten hervor. Das FFH-Gebiet ist vollständig abgesichert durch das gleichnamige Naturschutzgebiet (harte Tabuzone). -> Einstufung als weiche Tabuzone.
FFH-Gebiet Renzeler Moor	3418-301	Vollständig überlagert durch das VSG <i>Diepholzer Moorniederung</i> . Aus dem Standarddatenbogen gehen keine windenergiesensiblen Vogelarten hervor. Das FFH-Gebiet ist vollständig abgesichert durch das gleichnamige Naturschutzgebiet (harte Tabuzone). -> Einstufung als weiche Tabuzone.
FFH-Gebiet Oppenweher Moor	3416-302	Der Standarddatenbogen listet mit Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz zahlreiche Vogelarten, welche sensibel gegenüber den Auswirkungen von WEA sind. Das Gebiet ist vollständig überlagert durch das VSG <i>Oppenweher Moor</i> und durch das gleichnamige Naturschutzgebiet abgesichert. -> Einstufung als harte Tabuzone
FFH-Gebiet Rehdener Geestmoor	3416-301	Der Standarddatenbogen listet mit Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz zahlreiche Vogelarten, welche sensibel gegenüber den Auswirkungen von WEA sind. Das Gebiet ist vollständig überlagert durch das VSG <i>Diepholzer Moorniederung</i> und durch das gleichnamige Naturschutzgebiet abgesichert. -> Einstufung als harte Tabuzone
EU-VSG Diepholzer Moorniederung	V40	Aus dem Gebietssteckbrief geht u. A. das Vorkommen der windenergiesensiblen Brutvogelarten Sumpfohreule, Ziegenmelker, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz hervor. -> Einstufung als harte Tabuzone
EU-VSG Oppenweher Moor	V74	Aus dem Gebietssteckbrief geht u. A. das Vorkommen der windenergiesensiblen Brutvogelarten Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz hervor. -> Einstufung als harte Tabuzone

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m daher als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18).

Wasserflächen

Gewässer größer als 1 ha werden bis in einem Abstand von 125 m von der Uferlinie als harte Tabuzone gewertet. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Mit dem Abstand von 125 m (50 m + Rotorblattlänge) wird sichergestellt, dass - auch beim Rotor out Prinzip - die Rotoren als Teil der baulichen Anlagen die Wasserflächen nicht überstreichen. Sonstige kleinere Wasserflächen sind als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Wasserschutzgebiet Zone I

In Wasserschutzgebieten Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen. Auch gemäß Windenergieerlass ist die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten. Sie werden als harte Tabuzone in Ansatz gebracht.

Geschützte Biotope

Geschützte Biotope sind als Restriktionen -soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt.

Naturdenkmale (ND)

Naturdenkmale werden als Restriktionen -soweit relevant – für die Potenzialflächen aufgeführt. § 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist.

Waldflächen

Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Gemeinde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes. Insofern schließt die Gemeinde zur Sicherung des Waldanteiles, auf Grund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen aus. Die Berücksichtigung der Waldflächen als weiche Tabuzone wird auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg gestützt (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15, juris Rn. 52).

Überschwemmungsgebiete

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone angesetzt, soweit sie im Flächennutzungsplan nicht bereits als Sondergebiet für die

Windenergienutzung dargestellt sind. Die Errichtung von WEA steht dem Vorhalten von Flächen bei Überschwemmungsereignissen entgegen. Bei den bereits dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung geht die Gemeinde jedoch von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und Überschwemmungsgebiet aus. Daher werden hier keine weichen Tabuzone angesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Landschaftsschutzgebiete werden daher weder als harte noch als weiche Tabuzone berücksichtigt. Das *LSG Neustädter Moor* (LSG DH 87) und das *LSG Langer Berg* (LSG DH 47) sind bereits durch die Natura 2000-Gebietskulisse (FFH Neustädter Moor) und darüber hinaus durch Siedlungsbelange und Wald als Tabuzonen bewertet.

Die *LSG Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile* (LSG DH 3), *Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor* (LSG DH 35), *Wegenholz* (LSG DH 11), *Loher Holz* (LSG NI 71) und *Altkreis Luebbecke* (LSG 3416-003) werden durch die dargestellten Teilbereiche nicht beansprucht. Die für die Windkraft dargestellten Teilbereiche TB1, TB4 und TB 6 grenzen auch nicht unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete an, so dass die Landschaftsschutzgebiete keine Restriktionen für die Teilbereiche begründen. Insofern besteht kein Erfordernis für die Gemeinde, die Landschaftsschutzgebiete einer weiteren Einzelfallprüfung zu unterziehen (Schritt III).

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
FFH-Gebiet Neustädter Moor und Renzeler Moor		Schutzgebiet + 75 m	Schutzgebiet + 75 m
FFH-Gebiete Oppenweher Moor und Rehdener Geestmoor	Schutzgebiet + 75 m		Schutzgebiet + 75 m
EU-Vogelschutzgebiet	Schutzgebiet + 75 m		Schutzgebiet + 75 m
Landschaftsschutzgebiet			Keine, s. Restriktion
Naturschutzgebiet	Schutzgebiet + 75 m	-	Schutzgebiet + 75 m
Naturdenkmal (ND)			Keine, s. Restriktion
Geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)			Keine, s. Restriktion
Waldfläche (ALKIS)	-	Waldfläche	Waldfläche
Wasserfläche (ALKIS) über 1 ha	Wasserfläche + 125 m	-	Wasserfläche + 125 m
Wasserfläche (ALKIS) unter 1 ha		Wasserfläche	Wasserfläche
Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche)	-	Verordnungsfläche (soweit nicht im FP bereits als SO Windenergie dargestellt)	Verordnungsfläche
Wasserschutzgebiet Zone I	Fläche	-	Fläche

4.2.4 Tabuzonen Themenkomplex Raumordnung

Landesraumordnung

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Sie sind harte Tabuzonen, wenn sie nach der Charakteristik ihrer vorrangigen Funktionen und Nutzungen ohne nähere Prüfung ihrer konkreten Ausprägung im Einzelfall generell mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind. Nach dem Windenergielass 2021 sind die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß Landesraumordnungsprogramm nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabuzonen anzusehen. Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Biotopverbund werden als harte Tabuzone berücksichtigt. Bei den Vorranggebieten Rohstoffsicherung aus dem LROP wird zusätzlich eine Rotorblattlänge von 75 m als harte Tabuzone, bei den Vorranggebieten Biotopverbund aus dem LROP wird eine Rotorblattlänge von 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Die Vorranggebiete Biotopverbund sind zudem zu weiten Teilen mit den Naturschutzgebieten deckungsgleich.

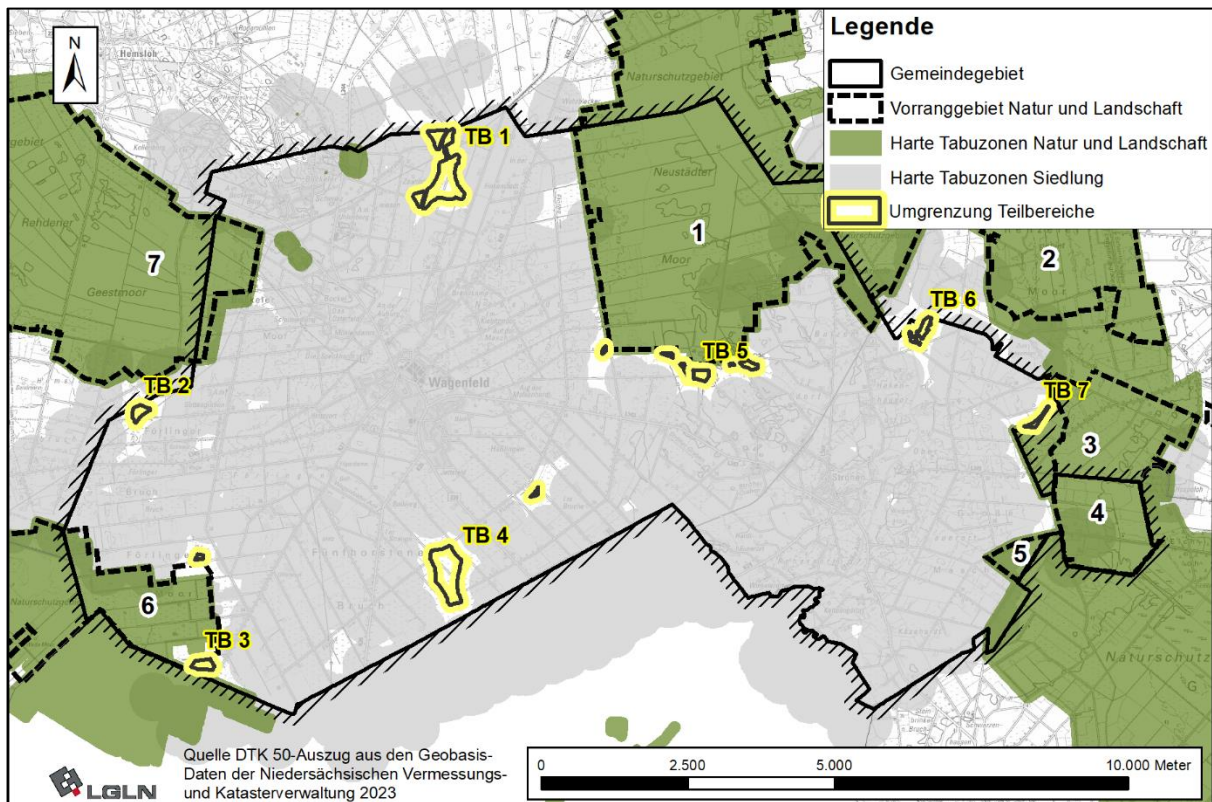
Regionale Raumordnung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen. Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.

Eine Überprüfung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ergab, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft beinahe vollständig durch andere harte Tabuzonen, hier Naturschutzgebiete, Vorranggebiete Biotopverbund oder Wohnnutzungen überlagert sind (s. nachstehende Tabelle). Lediglich zwei kleine Randbereiche der Teilgebiete 2 und 6 sind nicht überlagert. Die Gemeinde Wagenfeld hat aufgrund dieser flächenmäßig großen Überschneidung keine inhaltliche Prüfung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft vorgenommen. Die nicht überlagerten Randbereiche sind ackerbaulich genutzt. Da hier nicht grundsätzlich eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen angenommen werden kann, hat die Gemeinde daher die Vorranggebiete Natur und Landschaft zu Gunsten der Entwicklungsmöglichkeiten für Natur und Landschaft zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als weiche Tabuzone angesetzt. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung.

Überprüfung der Vorranggebiete Natur und Landschaft auf Überlagerung mit anderen harten Tabuzonen (Übersichtskarte siehe Abbildung)

Teilgebiet	Beurteilung
1	Vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft sowie harte Tabuzonen Siedlung
2	Nahezu vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft. Bei der nicht durch Tabuzonen überlagerten Fläche handelt es sich um Ackerfläche
3	Vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft
4	Vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft
5	Vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft
6	Nahezu vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft. Zwei kleinräumige Bereiche angrenzend an Teilbereich 3 sind nicht durch Tabuzonen überlagert und stellen sich im Luftbild als Ackerflächen dar
7	Vollständige Überlagerung durch harte Tabuzonen Natur und Landschaft.



Auch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des RROP sind zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Die Vorranggebiete Hochspannungsfreileitung und Rohrfernleitung werden nachrichtlich in Karte 4 dargestellt.

Tabelle 2: Tabuzonen Raumordnung (siehe Karte 4)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Tabuzone gesamt
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LROP)	Fläche +75 m	-	Fläche + 75 m
Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)	Fläche	+ 75 m	Fläche + 75 m
Vorranggebiet Natur und Landschaft		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP)		Fläche + 75 m	Fläche + 75 m
Vorranggebiet Hochspannungsfreileitung			nachrichtlich
Vorranggebiet Rohrfernleitung			nachrichtlich

4.2.5 Tabuzone Militärische Belange

Die Gemeinde Wagenfeld hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zweimal die Potentialflächen übermittelt und jeweils die Information eingeholt, ob sich diese Flächen in Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr befinden. Das Ministerium hat die Informationen über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore, die nicht allgemein zugänglich sind und auch nicht öffentlich gemacht werden dürfen, wiederum an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde hat außerdem die Bundeswehr selbst (in Gestalt des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) beteiligt und auch dort die Information eingeholt, auf welchen der Potentialflächen Konflikte mit militärischen Nutzungen bestehen. Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 mitgeteilt, dass sich der Teilbereich 1 der Potentialflächen im Hubschraubertiefflugkorridor befindet und dass sich alle Teilbereiche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 LuftVG befinden. Das Bundesamt teilte mit, dass die Belange der Bundeswehr somit berührt werden und dass es im Hubschraubertiefflugkorridor zu Ablehnungen von Genehmigungsverfahren kommen wird.

Die Gemeinde Wagenfeld hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandsanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Gemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können. Sie möchte gerade nicht, dass nur kleine – im Einzelfall möglicherweise genehmigungsfähige – Windenergieanlagen entstehen.

Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie (Endbericht Oktober 2023) untermauert: Sie stuft Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein (siehe auch S. 6 der erläuternden Präsentation zur Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

Die militärischen Belange können nach Auffassung der Gemeinde Wagenfeld nicht den harten Tabuzonen zugerechnet werden, da innerhalb der Korridore in Teilen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und von daher nicht von einer zwingenden Unvereinbarkeit ausgegangen werden kann. Zudem ist der Gemeinde Wagenfeld aus anderen Gemeinden bekannt, dass die Bundeswehr auch einem Repowering von Anlagen auf Flächen zugestimmt hat, die von militärischen Belangen betroffen sind.

Im Windenergieerlass Niedersachsen 2021 ist ausgeführt, dass für den Fall, dass die Beteiligung ergibt, dass aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr die Errichtung von WEA unter keinen Umständen in Betracht kommt, der Plangeber von einer harten Tabuzone aus-zugehen hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 11. 2019 — 12 LB123/19). Das ist hier nicht der Fall. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 23.03.2023 mitgeteilt, dass erst festgestellt werden könne, in welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Es werden nur Teilbereiche für die Windenergienutzung außerhalb von militärischen Belangen dargestellt, jedoch mit Ausnahme des bestehenden Windparks Nördlich Wagenfeld (Teilbereich 1). In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen, insofern geht die Gemeinde Wagenfeld davon aus, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Bundeswehr und den Windenergieanlagen gegeben ist. Der Gemeinde Wagenfeld ist bewusst, dass es innerhalb des Teilbereiches 1 im Rahmen eines Repowerings möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann.

4.3 Restriktionskriterien

Die nach den harten und weichen Tabuzonen (Schritt I + II) ermittelten Flächen wurden der weiteren Einzelfallprüfung zugeführt und auf weitere Restriktionen hin untersucht (Schritt III). Diese Restriktionen sind:

Landschaftsschutzgebiete: Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht. Auf Ebene der Tabuzonen wurden die Flächen in Landschaftsschutzgebieten daher nicht von der weiteren Betrachtung ausgeschieden. Auf nachgelagerter Ebene hat eine Prüfung der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erfolgen.

Naturdenkmale sowie nach **§ 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope** sind in den Potenzialflächen nicht vorhanden.

In Karte 7 des Standortkonzeptes sind die gesetzlich **festgesetzten und die vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete** eingetragen.

Am südwestlichen Rand der Gemeinde ist eine seismologische Station durch die Exxon Mobil production geplant. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.⁴ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Der Gemeinde liegen keine genaueren Angaben zu der geplanten Station vor. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass die Station Teil des regionalen Überwachungssystems im südlichen Landkreis Diepholz ist, das sich im Norden bis in den Landkreis Verden erstreckt. Aus Vorsorgegründen ist die Station daher mit einem regionalen Vorsorgeabstand von 2 Kilometern berücksichtigt worden. Dieser Abstand ist in Karte 7 des Standortkonzeptes eingetragen.

4.4 Ergebnisse des Standortkonzeptes

Es verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen und nach Ausschluss von kleinsten Splitterflächen die nachstehenden Potenzialflächen (s. Karten 6 und 7 des Standortkonzeptes:

- A. am nördlichen Rand der Gemeinde im Bereich des Bestandwindparks, nördlich von Wagenfeld, 4 Teilflächen, Summe 1,6 ha

⁴ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

- B. am südwestlichen Rand der Gemeinde, südwestlich von Wagenfeld, 2 Teilflächen, Summe 5,4 ha
- C. am südlichen Rand der Gemeinde, südlich/ südöstlich von Wagenfeld, 2 Teilflächen, Summe 42,1 ha
- D. im zentralen Teil der Gemeinde, nordwestlich von Ströhen, 4 Teilflächen, Summe 7,7 ha
- E. am nordöstlichen Rand der Gemeinde, nördlich von Ströhen im Bereich des Bestandwindparks, 4 Teilflächen, Summe 2,6 ha
- F. am nordöstlichen Rand der Gemeinde, nordöstlich von Ströhen, 2,2 ha

Im Zuge dieser Überarbeitung des Standortkonzeptes wurden die Abstände zu Leitungstrassen angepasst und zu Freileitungen die Abstände gemäß der DIN EN 50341 2-4 berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abstand in der Größenordnung einer Rotorblattlänge zur Samtgemeindegrenze berücksichtigt, um auszuschließen, dass der Rotor in die Nachbargemeinde hineinragt. Damit verblieb auf Ebene des Standortkonzeptes keine sinnvoll abgrenzbare Potenzialfläche mehr im Bereich des Teilbereiches 2 des Vorentwurfs.

4.5 Umsetzung der Ergebnisse des Standortkonzeptes in die Flächennutzungsplanänderung

Ergebnisse des Standortkonzeptes:

Potenzialflächen am nördlichen Rand der Gemeinde im Bereich des Bestandwindparks, nördlich von Wagenfeld

4 Teilflächen, Summe 1,6 ha

Abwägung:

Es erfolgt nicht nur eine Darstellung der erkannten Potenzialflächen, sondern eine Darstellung der bisherigen Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung. Dem Bestandwindpark ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies entspricht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach errichtete Windenergieanlagen einen besonderen Abwägungsbezug darstellen (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18). Grund dafür sind insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) (Rn. 66 der o.g. Entscheidung).

Der Teilbereich ist von militärischen Belangen betroffen. Bei dem Bestandwindpark kam und kommt es zu keinen Konflikten mit Nutzungen der Bundeswehr. Es kann somit für diese Fläche die sichere Annahme getroffen werden, dass diese Fläche nicht von der Nutzung durch Windenergie freigehalten werden muss (s. auch Kapitel 5.10). Die Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung wird auf den Flächen, die von militärischen Belangen betroffen sind, an den äußeren Grenzen um 75 m reduziert. Damit wird vermieden, dass - aufgrund des jetzt zugrunde gelegten Rotor out Prinzips - die Rotoren weiter in die Flächen in die von militärischen Belangen Flächen hineinragen als bislang auf der Basis des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes möglich.

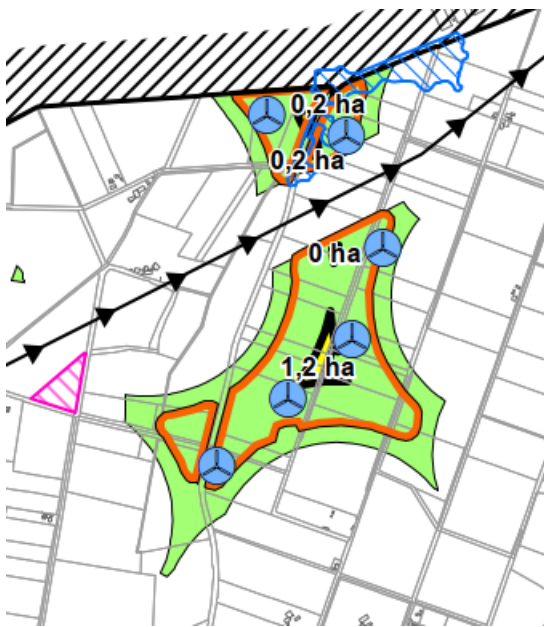
Schließlich entspricht dieses Vorgehen auch der Windpotenzialstudie (Endbericht Oktober 2023): Diese verlangt ausdrücklich, dass zwischen Flächen, auf denen sich Bestandsanlagen

befinden, und Flächen, auf denen das nicht der Fall ist, differenziert wird. Nur für Flächen, auf denen sich keine Bestandsanlagen befinden, sieht die Windpotenzialstudie einen Ausschluss von der Windenergienutzung vor (siehe auch S. 6 der erläuternden Präsentation zur Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

Durch die Übernahme der Sondergebietsabgrenzung für die Windenergie aus dem wirksamen Flächennutzungsplan liegt der Teilbereich 1d zum Teil innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. An der Darstellung wird festgehalten, da in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein können. Über die genauen Anlagenstandorte wird auf nachfolgender Planungsebene entschieden.

Um zu vermeiden, dass die Rotoren die Gemeindegrenze überschreiten (Rotor out Prinzip) wird zur Gemeindegrenze ein Abstand von 75 mit dem Sondergebiet berücksichtigt.

Ergebnisse des Standortkonzeptes:

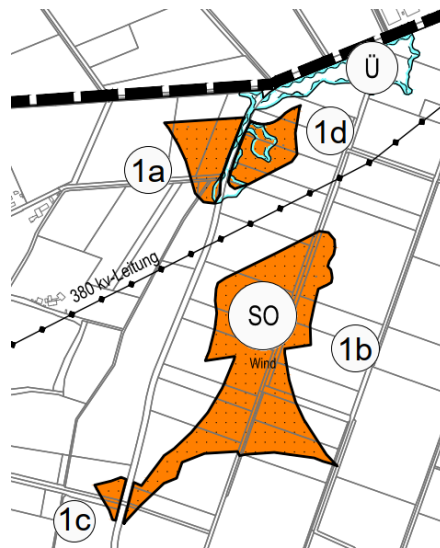


- verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
- verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

Die orangene Linie in der vorstehenden Abbildung gibt die bislang wirksame Darstellung der Sondergebiete für die Windenergie wieder.

51. Flächennutzungsplanänderung:

Teilbereiche 1a - d



Größe insgesamt: 23,6 ha

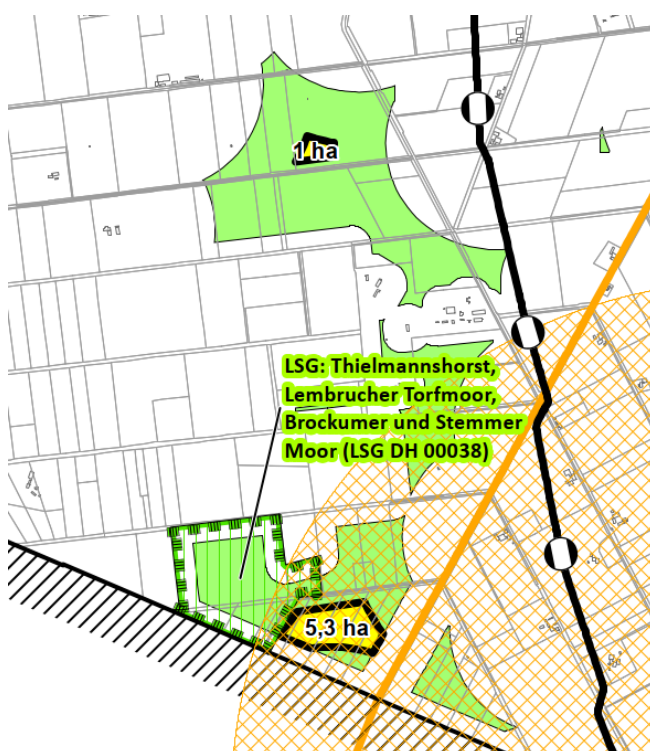
Ergebnisse des Standortkonzeptes:

Potenzialflächen am südwestlichen Rand der Gemeinde, südwestlich von Wagenfeld

2 Teilflächen, Summe 5,4 ha:

Abwägung:

Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den Schutzgebieten, wird auf die Darstellung der Teilbereiche 3a und 3b für die Windenergienutzung verzichtet. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass es sich um zwei kleinere, in deutlichem Abstand zueinander befindliche Sondergebiete handelt, die eher schlecht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben. Voraussichtlich wäre in den beiden Teilbereichen 3a und 3b nur jeweils eine Windenergieanlage zu errichten. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf die Teilbereiche 3a und 3b verzichtet. Auch ohne die Darstellung der Teilbereiche 3a und 3b wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben.

Ergebnisse des Standortkonzeptes:


- verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
- verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

51. Flächennutzungsplanänderung:

Keine Darstellung

Ergebnisse des Standortkonzeptes:

Potenzialflächen am südlichen Rand der Gemeinde, südlich/ südöstlich von Wagenfeld
 2 Teilflächen, Summe 42,1 ha:

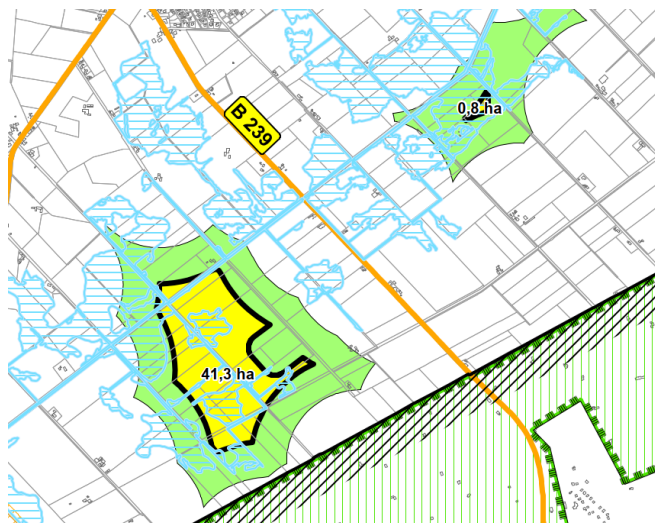
Abwägung:



Der Teilbereich 4a wird als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt. Der Teilbereich 4a ist mit gut 41 ha relativ groß, so dass hier voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können.

Der Teilbereich 4b ist im Vergleich zu Teilbereich 4a klein und würde nur eine Windenergieanlagen ermöglichen. Er ist daher vergleichsweise weniger geeignet eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Daher wird dem Teilbereich 4a gegenüber dem Teilbereich 4b Priorität eingeräumt. Auf eine Ausweisung des Teilbereichs 4b wird verzichtet, um die Wohnnutzungen an der Bundesstraße 239 nicht von zwei Seiten durch Windenergieanlagen zu belasten. Bei Realisierung der Teilbereiche 4a und 4b würden sich sowohl nordöstlich als auch südwestlich der Wohnnutzungen an der Bundesstraße Windenergieanlagen befinden. Der Teilbereich 4b befindet sich zudem südöstlich der Siedlungslage von Wagenfeld. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde hat in den letzten Jahren am südöstlichen Rand der Gemeinde stattgefunden. In diesem Bereich wurden die Wohngebiete Jettsfeld entwickelt. Eine Darstellung des Teilbereiches 4 b würde perspektivisch eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erschweren. Eine weitere Abwägung der vorgebrachten Bedenken zu Teilbereich 4b ist damit entbehrlich.

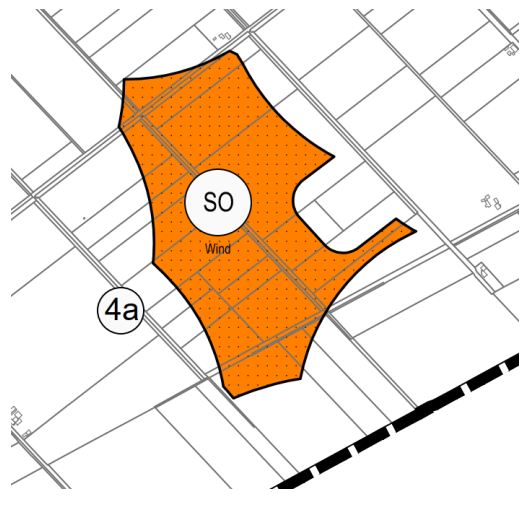
Der Teilbereich 4a liegt zum Teil innerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes. An der Darstellung wird festgehalten, da auch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein können. Über die genauen Anlagenstandorte wird auf nachfolgender Planungsebene entschieden.

Ergebnisse des Standortkonzeptes:



 verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
 verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

51. Flächennutzungsplanänderung:



Größe: 41,3 ha

Ergebnisse des Standortkonzeptes:



Potenzialflächen im zentralen Teil der Gemeinde, nordwestlich von Ströhen

4 Teilflächen, Summe 7,7 ha:

Abwägung:

Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den nebenstehend aufgeführten Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken, wird auf die Darstellung des Teilbereichs 5 für die Windenergienutzung verzichtet. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass es sich um vier kleinere, in deutlichem Abstand zueinander befindliche Sondergebiete handelt, die eher schlecht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf den Teilbereich 5 verzichtet. Auch ohne die Darstellung des Teilbereiches 5 wird der Windenergie in substantzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht. Eine weitere Abwägung wird damit entbehrlich.

Ergebnisse des Standortkonzeptes:


-  verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen
-  verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

51. Flächennutzungsplanänderung:

Keine Darstellung

Ergebnisse des Standortkonzeptes:

Potenzialflächen am nordöstlichen Rand der Gemeinde, nördlich von Ströhen im Bereich des Bestandwindparks, 4 Teilflächen, Summe 2,6 ha:

Abwägung:

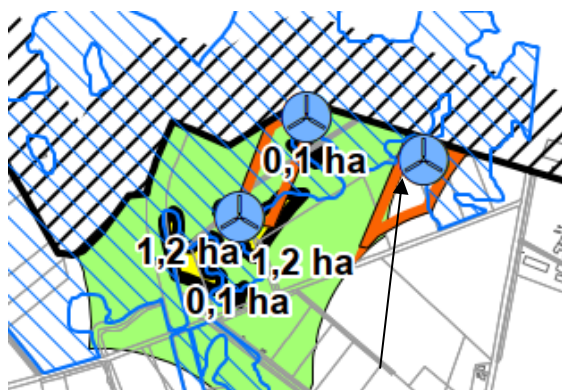
Es erfolgt nicht nur eine Darstellung der erkannten Potenzialflächen, sondern eine Darstellung der bisherigen Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung, soweit die Flächen nicht von harten Tabuzonen überlagert sind. Es wird auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte östliche Teilfläche verzichtet, da diese von harten Tabuzonen (400 m harte Tabuzone zu Siedlungsnutzungen) überlagert ist.

Dem Bestandwindpark ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies entspricht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg, wonach errichtete Windenergieanlagen einen besonderen Abwägungsbelang darstellen (OVG Lüneburg, Ur. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18). Grund dafür sind insbesondere das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering zusammen mit vorhandenen Gewöhnungseffekten bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen) (Rn. 66 der o.g. Entscheidung).

Um zu vermeiden, dass die Rotoren die Gemeindegrenze überschreiten (Rotor out Prinzip), wird zur Gemeindegrenze ein Abstand von 75 mit dem Sondergebiet berücksichtigt.

Durch die Übernahme der Sondergebietsabgrenzung für die Windenergie aus dem wirksamen Flächennutzungsplan liegt der Teilbereich 6c zum Teil innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. An der Darstellung wird festgehalten, da in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein können. Über die genauen Anlagenstandorte wird auf nachfolgender Planungsebene entschieden.

Ergebnisse des Standortkonzeptes:



Verzicht auf diese Teilfläche, da von harten Tabuzonen überlagert.



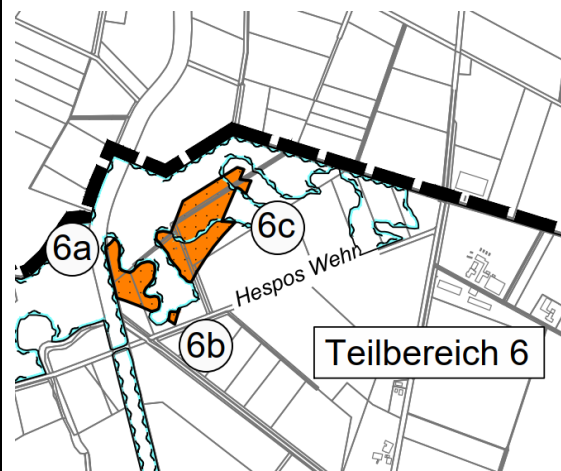
verbleibende Fläche mit Flächengröße in ha nach harten und weichen Tabuzonen




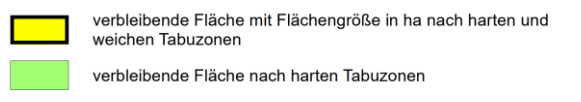
verbleibende Fläche nach harten Tabuzonen

Die orangene Linie in der vorstehenden Abbildung gibt die bislang wirksame Darstellung der Sondergebiete für die Windenergie wieder.

51. Flächennutzungsplanänderung:



Größe 6a – 6c: 4,2 ha

Ergebnisse des Standortkonzeptes: Potenzialflächen am nordöstlichen Rand der Gemeinde, nordöstlich von Ströhen, 2,2 ha:	
Abwägung: Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den nebenstehend aufgeführten Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken, wird auf die Darstellung des Teilbereichs 7 für die Windenergienutzung verzichtet. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass der Teilbereich 7 sehr klein ist und daher eher schlecht geeignet ist, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf den Teilbereich 7 verzichtet. Auch ohne die Darstellung des Teilbereiches 7 wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht. Eine weitere Abwägung wird damit entbehrlich.	
Ergebnisse des Standortkonzeptes:	51. Flächennutzungsplanänderung:
	Keine Darstellung
	Keine Darstellung

Hinweis: Auch Kleinwindanlagen sollen nicht allgemein zugelassen werden. Der Gemeinde ist erst nach der Beteiligungsfrist nach § 3 Abs. 2/ § 4 Abs. 2 BauGB bekannt geworden, dass auf einem Grundstück „In der Sandhare“ (Gemarkung Wagenfeld) eine Kleinwindanlage (15 m hoch, 10 KW) als verfahrensfreie Baumaßnahme errichtet wurde. Der Standort soll jedoch nicht durch eine Konzentrationszone abgesichert werden, da er nicht in das zuvor erläuterte Konzept passt.

4.6 Berechnung des substantiellen Raumes

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolutes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93)⁵.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, **nach Abzug der harten Tabuzonen als beson-**

⁵ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

ders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanzialen Raumes anzusehen.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22.09.2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie **nicht substanzial Raum, da nur 3,4** Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanzial Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, AZ 4 A 4927/09) in **welchem von einem Anhaltswert von 10 %** ausgegangen wurde.

Der 6. Senat des VGH Kassel⁶ hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substanzial Raum verschafft wird.

Das Verhältnis zur Gemeindegebietsgröße ist allerdings weniger aussagekräftig, da Gemeinden mit einem hohen Anteil von Flächen mit harten Tabuzonen (z. B. Naturschutzgebiete) benachteiligt gegenüber Gemeinden mit geringen Anteilen sind.

Berechnungen der Gemeinde Wagenfeld

Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 617,4 ha. Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe von **69,1 ha** ergeben daran einen prozentualen Anteil von 11,2 %.

Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche

Bei einer Fläche des Gemeindegebietes von 11.747 ha entsprechen die dargestellten Sondergebiete in einer Größe von **69,1 ha** einem Flächenanteil am Gemeindegebiet von 0,6 %.

Vergleichsmaßstab: Regionalisierter Flächenansatz

Ein weiterer Vergleichsmaßstab können die Aussagen aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Darin heißt es: Für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2030 ist ein Flächenbedarf bei der Berechnungsmethode „Rotor-out“ von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich.

Laut Aussagen des Windenergieerlasses zum regionalisierten Flächenansatz müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind (Rotor-out). Die jeweilige Fläche ergibt sich durch Abzug der harten Tabuzonen inklusive der FFH-Gebiete und Waldgebiete von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes.

Für die Gemeinde Wagenfeld ergibt sich nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH-Gebiete eine Potenzialfläche von 591,8 ha.

⁶ VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2009 – 6 A 630/08

Die dargestellten Sondergebietsflächen für die Windenergienutzung weisen eine Größe von **69,1 ha** auf. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen, der Waldflächen und FFH-Gebiete von 11,7 %.

Die Gemeinde Wagenfeld geht in Anbetracht dieser Anteile und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung davon aus, dass sie mit den getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft.

4.7 Hinweise zu den Flächenbeitragswerten

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Auf Landesebene liegt das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) im Entwurf vor (Stand Oktober 2023). Demnach weisen die Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2027 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land aus, der mindestens dem für ihren Planungsraum festgelegten regionalen Teilflächenziel nach Spalte 1 der Anlage entspricht. Für den Landkreis Diepholz wird im Entwurf dieses Gesetzes (Stand Oktober 2023) ein Teilflächenziel von 1,70 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 2,20 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 genannt. Das Land soll zudem gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen bereits bis 31. Dezember 2026 hinwirken.

5 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Im neuen § 2 Satz 1 EEG ist ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dies ist in der nachstehenden Abwägung zu berücksichtigen.

5.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Die Aussagen des Landesraumordnungsprogramms (s. Kap 2.2) beziehen sich im Wesentlichen auf die Regionale Planungsebene. Die Aussagen der Landesraumordnung werden insoweit beachtet, als dass im Flächennutzungsplan keine Höhenbegrenzung getroffen wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist derzeit nicht vorgesehen. Der Windenergie kann auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen in substantieller Weise Raum gegeben werden. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Biotopverbund sind als Tabuzone berücksichtigt.

Regionale Raumordnung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) das Kapitel 4.2.1 „Windenergie“ des RROP des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit betrifft allein die Zielaussagen zur Windenergie, die übrigen Aussagen (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung) sind davon nicht betroffen. Die übrigen Darstellungen des RROP 2016 sind weiterhin rechtswirksam.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Rohstoffgewinnung (zuzüglich eines Abstandes in der Größe einer Rotorblattlänge von 75 m) sind als Tabuzone berücksichtigt. Die Vorranggebiete Hochspannungsfreileitung und Rohrfernleitung sind nachrichtlich in der Karte 7 des Standortkonzeptes und in der 51. Flächennutzungsplanänderung eingetragen. Über die konkreten Abstände ist auf Vorhabenebene in Kenntnis der konkreten Anlagenhöhe zu entscheiden.

Der Teilbereich 1d und der Teilbereich 6c sind kleinflächig von einem Vorranggebiet Hochwasserschutz überlagert. Für die Flächen liegen verordnete Überschwemmungsgebiete vor. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten können Windenergieanlagen nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. In den betroffenen Teilbereichen bestehen bereits Windenergieanlagen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist über die genauen Anlagenstandorte zu befinden.

Von der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sind alle Teilbereiche betroffen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen geht jedoch nur ein geringer Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Daher wird eine Vereinbarkeit mit der Darstellung der Vorbehaltsgebiete gesehen.

5.2 Belange des Immissionsschutzes

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen insgesamt maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen soweit als möglich und sinnvoll umgesetzt werden.

□ Schall

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die es im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen gilt. Eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Schallgutachten werden spätestens auf Ebene der Anlagengenehmigung erstellt.

Grundsätzlich werden dabei die nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte mit entsprechenden Schutzansprüchen berücksichtigt. Es wird untersucht, inwieweit eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Auf Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu führen, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen bestehen.

□ Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hertz (Hz) bezeichnet. Sie sind so tief, dass sie das menschliche Gehör nicht mehr als Geräusch erfasst. Dieser Bereich von

sehr tiefen Frequenzen, in dem die Wahrnehmungskomponente der Tonhöhe nicht existiert, umfasst den Frequenzbereich von 0,001 bis 20 Hz. Bis 60 Hz nimmt die Wahrnehmung von Tonhöhe und Lautstärke langsam zu, ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Geräuschwahrnehmung statt. Allgemein werden Frequenzen bis 100 Hz als tieffrequenter Schall bezeichnet. Infraschall ist der tiefste Teil im Frequenzspektrum.

Ausgelöst wird Infraschall durch physikalische Ereignisse natürlicher und künstlicher Art. In der Natur wird Infraschall durch schwere, bewegte Massen, Turbulenzen oder Resonanzphänomene erzeugt, so zum Beispiel durch die Meeresbrandung, Wasserfälle, Windströmungen, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche. Künstlich erzeugter Infraschall tritt in verschiedenen Bereichen auf, so zum Beispiel in der Industrie, dem Verkehr und im Haushalt. Technische Quellen sind unter anderem Kraftwerke, Umspannwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Kraftfahrzeuge, Kompressoren, Förderanlagen und Pumpen, aber auch Musik bzw. Bässe bei Veranstaltungen. Auch Bauwerke wie Hochhäuser, Tunnel und Brücken können Infraschall erzeugen. Windenergieanlagen stellen somit nur eine von vielen durch den Menschen geschaffenen Infraschallquellen dar.

Hinsichtlich seiner Ausbreitung besitzt Infraschall aufgrund der niedrigen Frequenzen andere Eigenschaften als hörbarer Schall. Infraschall wird von der Umgebung weniger gedämpft als hochfrequenter Schall, der zum Teil von der Luft oder vom Boden absorbiert wird. Da Hindernisse wie Gebäude und Bäume im Verhältnis zur Wellenlänge relativ klein sind, werden die tieffrequenten Schallwellen zudem nicht so gut abgeschirmt wie hochfrequente Wellen. Dies führt dazu, dass Infraschall auf große Entfernungen nahezu ausschließlich nach geometrischen Gesetzmäßigkeiten abnimmt: Bei einer Verdoppelung der Entfernung vervierfacht sich die Fläche, auf die sich die Schallenergie verteilt, und der Schalldruckpegel sinkt um sechs Dezibel.

Sowohl Schall im hörbaren Bereich als auch Infraschall wird in erster Linie über das Sinnesorgan Ohr wahrgenommen. Bei Schalldruckpegeln, die deutlich oberhalb der Hörschwelle liegen, kann Infraschall auch als Vibrationen und Pulsationen zum Beispiel über die Nase oder die Stirnhöhlen wahrgenommen werden.⁷

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei.⁸

Die von WEA ausgehenden Infraschalldruckpegel liegen bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Dies wurde unter anderem durch Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2015 bestätigt.⁹ Bisher liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Experten

⁷ Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

⁸ Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

⁹ <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/84558>

und Expertinnen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen.¹⁰

Vom Bundesverband für Windenergie liegt das Hintergrundpapier „Windenergie und Infraschall“ vor¹¹, welches einen guten Überblick über den derzeitigen Forschungsstand zum Thema Infraschall wiedergibt. Nachstehend werden einige Passagen (einschließlich Quellenangaben) aus dem Hintergrundpapier dargelegt (kursive Schrift):

„Ab bestimmten Entfernungen ist der Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschaall zu unterscheiden. Die deutschlandweite Befragung der Immissionschutzbehörden über Konflikte mit Infraschall und tieffrequenten Geräuschen im Rahmen der UBA Machbarkeitsstudie¹² ergab keinen wissenschaftlichen Beleg (z.B. Messbericht) für einen tatsächlich auf Infraschall zurückzuführenden Immissionskonflikt aus dem Umfeld von Bestandwindenergieanlagen. Hinsichtlich der Infraschallpegel macht es keinen Unterschied, ob ein Wohnhaus in 250 m Entfernung von Meeresbrandung oder einem Windrad steht.

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in der Umgebung deutlich unter den Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen nicht zu erwarten. Zu diesem Schluss kommt eine Literaturstudie des Massachusetts Institute of Technology 2014.¹³ Die gemessenen Infraschallwerte reichen in den regelmäßigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung nicht an die unteren Hörschwelligengrenzwerte heran. Es besteht kein Zusammenhang zwischen WEA in der näheren Umgebung und dem Gefühl der Belästigung. Das Gefühl der Belästigung ist stärker bestimmt von persönlichen Einstellungen als dem tatsächlichen Geräuschpegel. Eine Verbindung zwischen tieffrequenten Schallwellen oder Infraschallwellen durch WEA und der Gefährdung menschlicher Gesundheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Landesumweltamt Baden Württemberg¹⁴ stellt bei der Messung von 2013 an verschiedenen Anlagen fest, dass nach 700 m der Infraschall durch Umgebungsgeräusche nahezu vollständig überlagert wird. Eine umfassende Studie des kanadischen Gesundheitsministeriums¹⁵ mit 1238 Haushalten kommt zu dem Schluss, dass es keine Hinweise über Krankheitssymptome gibt, die sich durch An- oder Abwesenheit von Schallwellen von Windenergieanlagen verändert hätten oder entstanden wären. Die Untersuchungen ergaben, dass das individuelle Belästigungsgefühl unabhängig davon ist, ob die WEA läuft oder nicht.“

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Wind-

¹⁰ https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2021/3659_20211014_Fakten-Update_WindenergieundInfraschall_Web2.pdf

¹¹ Bundesverband WindEnergie : BWE Hintergrundpapier: Windenergie und April 2015

¹² Umweltbundesamt (2014): Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen. Dessau-Roßlau, 2014, S. 63f

¹³ McCunney, Robert J. MD, MPH; Mundt, Kenneth A. PhD; Colby (2014): Wind Turbines and Health: A Critical Review of the Scientific Literatur. http://journals.lww.com/joem/Fulltext/2014/11000/Wind_Turbines_and_Health__A_Critical_Review_of_the.9.aspx, 08.06.2015

¹⁴ LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (2014): Zwischenbericht Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223895/2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf?command=downloadContent&filename=2015-02-04_Zwischenbericht_final.pdf

¹⁵ Health Canada (2014): “Wind Turbine Noise and Health Study”. www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/noise-bruit/turbine-eoliennes/summary-resume-eng.php#tphp

energieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen¹⁶ Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08.06.2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Gemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt.

Der Deutsche Städte und Gemeindebund weist in seiner Dokumentation darauf hin, dass sämtliche wissenschaftlich belastbare Studien keine Infraschallauswirkungen nachweisen.¹⁷

Fazit: Die Gemeinde Wagenfeld hat die zur Verfügung stehenden Informationen, Studien und Sekundärliteratur zum Thema „Infraschall“ ausgewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

❑ Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlag Schatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen.

Vom Länderausschuss für Immissionsschutz wurden hierzu die „WEA-Schattenwurf-Hinweise“ entwickelt. Gemäß diesen Hinweisen ist bei der Genehmigung von Windenergieanlagen sicherzustellen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. In der Praxis erfolgt bei kritischen Verhältnissen die Abschaltung der Anlage über ein spezielles Schattenwurfmodul. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 30 Minuten pro Tag und acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Als Grundlage für die standortspezifische Bewertung dient ein Schattenwurfgutachten.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes werden spätestens auf der Ebene der Anlagengenehmigung auf der Basis des Aufstellungskonzeptes und der genauen Höhen der Anlagen gutachterlich ermittelt, beurteilt und in die Abwägung eingestellt. Im Falle von Überschreitungen der o.g. Werte durch Schattenwurf bestehen technische Möglichkeiten die Verursachereinlage(n) abzuschalten.

❑ Lichtreflexionen

Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der

¹⁶ Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 -12 LB 807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013 -3 A 287/13).

¹⁷ DStGB; Dokumentation Nr. 111: Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering; Seite 26

Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.

Eine matte Farbgebung der WEA-Bauteile zur Verhinderung von Lichtreflexionen ist mittlerweile Stand der Technik.

□ **Hindernisbefeuerung**

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen worden. Hierzu gehört unter anderem die Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben sind im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern verpflichtend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die Gemeinde Wagenfeld stellt die im Umweltbericht dokumentierten Umweltbelange und die Belange der Eingriffsregelung in die Abwägung ein. Die wichtigsten Aspekte werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Bestand

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Fachdaten zu Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, verschiedener Fachgutachten zu Tiervorkommen sowie einer Einschätzung der Biotoptypen anhand des Luftbildes.

Bezüglich der **Biotoptypen** sind die geplanten Sondergebietsdarstellungen wie folgt zu charakterisieren:

- Teilbereich 1: vorwiegend Acker, teilweise lineare sowie flächige Gehölzbestände, zwei kleinere Waldparzellen, mehrere (Fließ-) Gewässer, kleinflächig Grünland, insgesamt sechs Bestands-WEA
- Teilbereich 4a: vorwiegend Acker, vereinzelte Grünlandflächen, landwirtschaftliche Wege mit randlichen Gehölzen,
- Teilbereich 6: Ackernutzung, ein Graben, zwei Bestands-WEA

Die Beurteilung der **Brutvögel** erfolgt nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens¹⁸ auf der Grundlage einer Übersichtskartierung 2023.

Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche wertgebend:

¹⁸ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Pkt. 5.1.4 Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung

- Teilbereich 1: Im Teilbereich 1 wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)¹⁹, Goldammer (V/-), Rebhuhn (2/2), Stockente (V/-), in der weiteren Umgebung auch Kiebitze (3/2) nachgewiesen²⁰.
Als Groß- und Greifvögel wurden Rohrweihe (V/-), Mäusebussard und Turmfalke (V/-) im 500 m Radius festgestellt.
Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen. Für diese beiden gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.
Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
- Teilbereich 4a: Im Teilbereich 4a und der näheren Umgebung wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)²¹, Goldammer (V/-) und Kiebitz (3/2), Wachtel (V/V) nachgewiesen.
Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Als weitere Großvögel wurden in der weiteren Umgebung Mäusebussard (3 Brutpaare) und Turmfalke (1 Brutpaar) Waldohreule, Schleiereule und des Steinkauzes erfasst.
Für den Weißstorch können Abschaltzeiten notwendig werden.
Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
- Teilbereich 6: Im Teilbereich 6 wurde die Goldammer (V/-) und in der näheren Umgebung bis etwa 200 m mehrere Feldlerchen (3/3) festgestellt.
Als Großvogel wurde im Radius bis etwa 1.000 m der Mäusebussard (2 x Brutverdacht) nachgewiesen.
Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten keine systematischen Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Stattdessen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausprägung und anhand allgemein zur Verfügung stehender Daten. Besondere Wertigkeiten sind in Teilbereichen nicht bekannt. In den Teilbereichen 1 und 6 wirken die Vorbelastungen durch die bestehenden WEA.

Aufgrund der hohen Bedeutung der umliegenden Schutzgebietskulisse der Diepholzer Moorniederung für den Kranich werden seitens des BUND zur Verfügung gestellte Kranichzählungen aus den Schutzgebieten (Frühjahrs- und Herbstzählungen, zwischen 2017 und 2022) ausgewertet.

Aus den für den Teilbereich 1 im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ vorliegenden Untersuchungen liegen Beobachtungen von Nahrung suchenden Kranichen direkt unter in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen vor, wobei nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko und Verdrängungsrisiko durch Windkraftanlagen ausgegangen wird.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung ebenfalls keine systematischen Untersuchungen durchgeführt.

¹⁹ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

²⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Wagenfeld – Übersichtskartierung Brutvögel, 27.07.2023

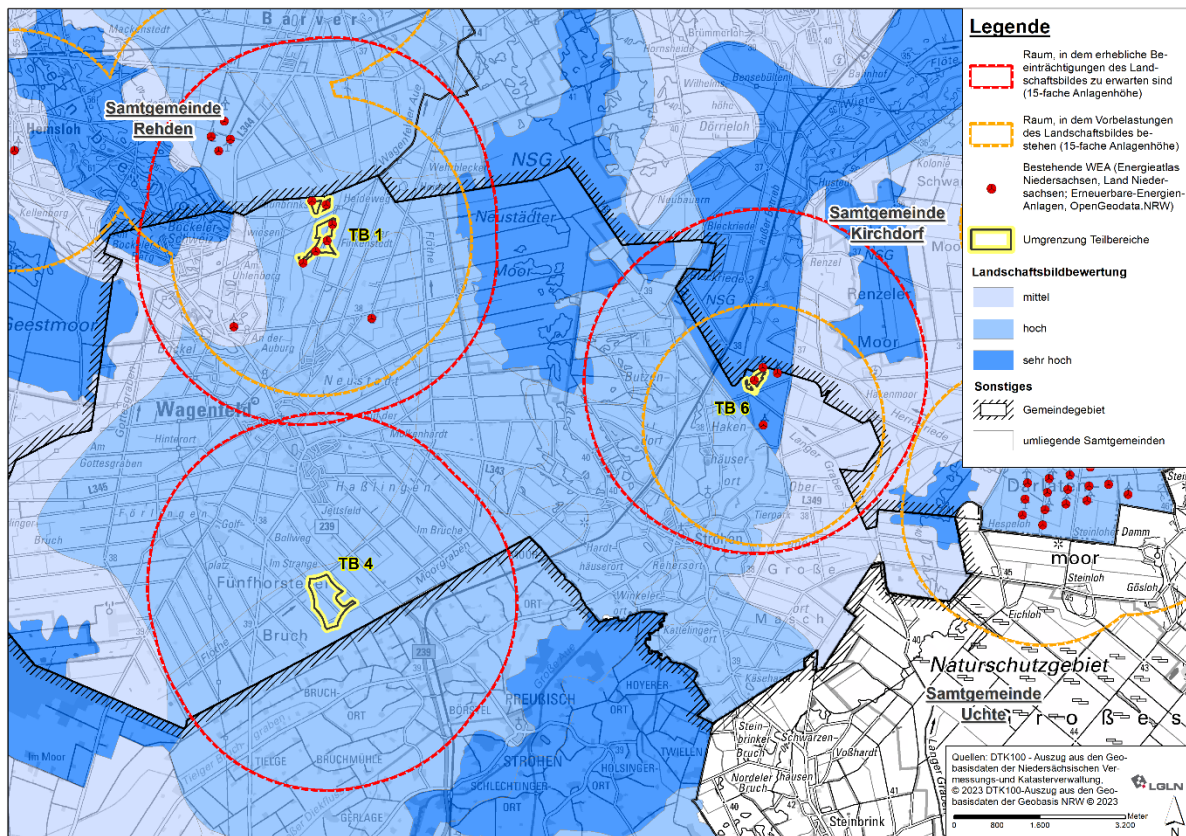
²¹ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

Grundsätzlich ist in den Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei können Teilbereiche Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein – mit Ausnahme von Teilbereich 6, in welchem Gehölze fehlen.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima und Luft** sind als besondere Wertigkeiten Suchräume für schutzwürdige Böden in Teilbereich 1 zu nennen. Zu Oberflächengewässern sei auf die vorstehenden Ausführungen zu den Biotoptypen verwiesen.

Basierend auf einer Referenzanlagenhöhe von 200 m ist der Wirkraum im Landschaftsbild mit Radien von 3,0 km um die Teilbereiche zu bemessen. Innerhalb der Wirkräume um die Teilbereiche sind verschiedentlich Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung vorhanden. In den Teilbereichen 1 und 6 wirken bereits Vorbelastungen durch WEA.

Einen Überblick vermittelt die folgende Abbildung.



Voraussichtliche Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild unterscheiden sich für die Teilbereiche grundsätzlich, in Abhängigkeit von der gegebenen Bestandssituation:

Teilbereich 1 ist im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt. In Teilbereich 1 bzw. unmittelbar angrenzend sind insgesamt sechs Windenergieanlagen realisiert, davon weisen drei Anlagen eine Nabenhöhe von 96 m und einen Rotordurchmesser von 77 m, zwei Anlagen eine Nabenhöhe von 138 m und einen Rotordurchmesser von 82 m sowie eine Anlage eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 100 m auf.

Die Windparks sind planungsrechtlich gesichert durch den Bebauungsplan Nr. 31 „Windkraftanlagen II“, welcher ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ festsetzt, in welchem die Errichtung von 6 Windenergieanlagen zulässig ist. Mit der rechtskräftigen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 hat die Gemeinde Wagenfeld im Jahr 2021 ein Repowering im Windpark Wagenfeld planungsrechtlich vorbereitet. Die zeichnerischen Festsetzungen und die Bauvorschriften des Ursprungsbebauungsplanes wurden in der 1. Änderung unverändert belassen. Die textlichen Festsetzungen wurden so geändert, dass die zulässige Nennleistung nicht mehr begrenzt ist und gemäß geplanter Anlagenkonfiguration - für ein Repowering - die Gesamtanlagenzahl um eine Anlage verringert wird. Außerdem wurde festgesetzt, dass die Nabenhöhe von Windenergieanlagen 150 m und ihre Gesamthöhe das Maß von 1/3 des Abstandes zwischen der Mastachse und der Fassade des nächstliegenden Wohngebäudes, jedoch maximal 200 m, nicht überschreiten darf.

Bei Teilbereich 4a handelt es sich um eine Neudarstellung im Flächennutzungsplan. Bestands-WEA sind auch im Umfeld des Teilbereiches nicht vorhanden, so dass durch die Planung ein neuer Windpark-Standort ermöglicht wird.

Teilbereich 6 ist zu Teilen im FNP bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung (Windpark nördlich Ströhen) dargestellt. Der Windpark umfasst insgesamt 3 WEA, von denen eine innerhalb des vorliegenden Teilbereiches 6c steht. Die Anlagen Nördlich Ströhen weisen eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 80 m auf und sind bereits zwischen den Jahren 2001 und 2005 in Betrieb gegangen. Es erfolgt eine Übernahme des bestehenden westlichen Abschnitts der FNP-Darstellung mit einer Erweiterung nach Südwesten. Als wahrscheinlichstes Szenario wird ein Repowering mit einer gleichzeitigen geringfügigen räumlichen Erweiterung nach Südwesten zugrunde gelegt. Eine Erhöhung der Anlagenzahl ist infolge der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen werden für die Umsetzung der Planung insbesondere folgende unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild prognostiziert:

- Teilbereich 1: Vor dem Hintergrund der Festsetzungen des hier rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 (einschließlich 1. Änderung) werden durch die Darstellung im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die nachgeordnete Anlagenplanung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen begründet.
- Teilbereich 4a: direkte Inanspruchnahme von Biotopen durch Neuerrichtung von WEA (vermutlich vorwiegend Acker, ggf. wegebegleitende Gehölze), Bodenversiegelungen und optische Fernwirkungen im Landschaftsbild
- Teilbereich 6: Vergrößerung des Wirkradius im Landschaftsbild, ggf. zusätzliche Inanspruchnahmen von Biotopstrukturen und Boden (Saldo Rückbau und Neubau, ggf. tw. höherwertige Biotopstrukturen/ Habitatstrukturen betroffen)

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffsfolgen ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Mit der Planung ist jedoch eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbunden. Durch die Berücksichtigung besonders wertgebender Bereiche (z. B. Schutzgebiete) werden grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen.

Auf nachgelagerter Planungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen. Darüber hinaus zeichnen sich für die Teilbereiche folgende Vermeidungsanforderungen ab:

- Teilbereich 1: Im Teilbereich 1 können für den Weißstorch und den Rotmilan auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.
- Teilbereich 4a: Im Teilbereich 4a können für den Weißstorch auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden
- Teilbereich 6: Im Teilbereich 6 sind nach vorliegender Kenntnislage im Hinblick auf die nachgeordnete Umsetzungsebene keine, über die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen hinausgehenden artenspezifischen Vermeidungsanforderungen ersichtlich.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Planungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte, FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete mit darüber hinaus gehenden Schutzabständen als Tabuzonen berücksichtigt. Im Zuge der gemeindlichen Abwägung wird auf eine weitere Darstellung der jeweils in direkter Nähe zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gelegenen Teilbereiche (bisherige Teilbereiche 3, 5 und 7) verzichtet. Die verbleibenden Teilbereiche weisen Mindestabstände von rd. 650 m zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten auf.

Geschützte Biotop, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete werden in Schritt II nicht pauschal als Tabuzonen berücksichtigt.

Das *LSG Neustädter Moor* (LSG DH 87) und das *LSG Langer Berg* (LSG DH 47) sind bereits durch die Natura 2000-Gebietskulisse (FFH Neustädter Moor) und darüber hinaus durch Siedlungsbelange und Wald als Tabuzonen bewertet.

Die *LSG Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile* (LSG DH 3), *Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor* (LSG DH 35), *Wegenholz* (LSG DH 11), *Loher Holz* (LSG NI 71) und *Altkreis Luebbecke* (LSG 3416-003) werden durch die dargestellten Teilbereiche nicht beansprucht und begründen daher keine Restriktionen für die Teilbereiche. Insofern besteht kein Erfordernis für die Gemeinde, die Landschaftsschutzgebiete einer weiteren Einzelfallprüfung zu unterziehen (Schritt III).

Infolge der deutlichen Abstände und unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestandskenntnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt würden.

Spezieller Artenschutz, Ergebnisse der speziellen Artenschutzprüfung (ASP)

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Einhaltung des Artenschutzrechtes werden im Umweltbericht im Abschnitt A – Allgemeiner Teil im Kapitel 1.3 Ziele des Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) und im Abschnitt B des Umweltberichtes in den Einzelflächenprofilen dokumentiert.

Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Artenschutz im Grundsatz erfüllt werden können und der Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

Ziele der Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan widerspricht die Planung in überwiegenden Teilen den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes. Höherwertige Bereiche sind insbesondere in Teilbereich 6 ausgeprägt, wobei die Vorbelastung durch Bestands-WEA in Teilbereich 6 berücksichtigt werden muss.

Die Planung dient dazu, der Windenergie innerhalb der Gemeinde substanziell Raum zu geben, daher erfolgt an diesen Stellen eine Abwägung zugunsten der Förderung regenerativer Energien.

5.4 Belange der Erholung

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als weiche Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Gebietes gemindert werden.

In den Teilbereichen sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege innerhalb und angrenzend an die Teilbereiche können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Die Teilbereiche 1 und 6 sind zudem durch den Bestandswindpark bereits in ihrer Erholungseignung eingeschränkt.

5.5 Belange des Verkehrs

Alle Teilbereiche können erschlossen werden. Derzeit steht die Erschließung jedoch nicht fest, auch die Standorte der einzelnen Anlagen ist derzeit nicht bekannt. Die Teilbereiche liegen in der Nähe zu folgenden qualifizierten Straßen:

Teilbereiche 1: Westlich des Teilbereiches 1 verläuft die Landesstraße 344

Teilbereich 4a: Zwischen diesem Teilbereich und dem nicht länger dargestellten Teilbereich 4b verläuft die Bundesstraße 239.

Teilbereiche 6: Westlich verläuft die Landesstraße 347.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das klassifizierte Straßennetz über ein ausreichendes Tragfähigkeitsvermögen verfügt. Die Erschließung einzelner Anlagenstandorte sollten vorrangig unter Einbeziehung der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erfolgen, da ein Ausbau von bestehenden Strukturen gegenüber dem Neubau in der Regel Vorteile sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Sicht bringt.

Das Wegesystem wird insbesondere während der Bauphase benötigt. In der anschließenden Betriebsphase der Windenergieanlagen reduziert sich die Inanspruchnahme auf gelegentliche

Wartungs- und Unterhaltungsfahrten. Daher sollte der Aufbau der Wege, die lediglich für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigt werden, derart ausgeführt werden, dass eine spätere Begrünung bei Gewährleistung der Befahrbarkeit möglich ist.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Ströhen-Nord“ ist ein Neubau der Brücke „Hespos Wehr“ über die Große Aue geplant. Das neue Brückenbauwerk soll voraussichtlich nördlich des vorhandenen Wehres „Hespos“ bzw. der Brücke „Hespos Wehr“ errichtet werden. Von dem Neubau wären dann ggf. die Teilbereiche 6a und 6b betroffen. Es ist sinnvoll, sich im Zuge der konkreten Erschließungsplanung diesbezüglich mit dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen in Verbindung zu setzen.

Der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen darf durch eventuell auftretenden Rotorschattenwurf der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei eventuell doch entstehenden Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs sind die betreffenden Windkraftanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass die Anlagen zu vorgegebenen Zeiten bei Sonnenschein abgeschaltet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch eventuellen Eisabwurf der Windenergieanlagen durch eine automatische Abschaltung der betreffenden Anlagen bei möglichem Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschlossen wird.

5.6 Belange der Ver- und Entsorgungswirtschaft, Leitungen

Wasserversorgung	Eine Versorgung von Windenergieanlagen mit Wasser ist nicht erforderlich.
Schmutzwasserentsorgung	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, das vor Ort entsorgt werden muss.
Abfall	Durch den Betrieb von Windenergieanlagen fallen keine Abfälle an, die vor Ort entsorgt werden müssen.
Elektrizität	Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität kann durch das für die Abführung des erzeugten Stromes zu installierende Leitungsnetz erfolgen. Die Abführung der durch Windkraftanlagen gewonnenen Energie ist im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
Gas	Ein Erfordernis zur Gasversorgung ist derzeit nicht zu erkennen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist daher nicht erforderlich.
Kommunikation	Der Umfang der für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen wird im Zuge der nachfolgenden Realisierungsplanung zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.
Kennzeichnung	Kennzeichnungsmaßnahmen sind bei Anlagenhöhen ab 100 m über Grund erforderlich. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird hingewiesen.

- Brandschutz** Im Zuge der Erschließungsplanung muss gewährleistet werden, dass sämtliche Anlagen durch die örtliche Feuerwehr auf ausreichend dimensionierten und tragfähigen Wegen zu erreichen sind.
- Leitungen** Es wurde eine Leitungsabfrage über das BIL Internet-Abfrageportal in Hinblick auf mögliche Leitungen durchgeführt. Die bekannten Leitungen sind nachrichtlich dargestellt. Zur 380 Kv Freileitung bei Teilbereich 1 wird eine harte Tabuzone von Leitungstrasse zuzüglich 120 m berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass die Rotoren in den Leitungsschutzbereich hineinragen.
- Darüber hinausgehende pauschale Abstände lassen sich aus den vorliegenden DIN Normen nicht ableiten. Es sind technische Maßnahmen möglich, die ein nahes Heranrücken an die Leitungstrassen ermöglichen. Die konkreten Abstände zur Leitung werden im Zuge der Anlagenplanung berücksichtigt.
- Gasleitungen: Gemäß Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.10.2022 können Abstände durch Sicherheitsvorkehrungen deutlich reduziert werden. Sollte eine Windenergieanlage nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erfüllen und gleichzeitig den erforderlichen Abstand unterschreiten, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung (Gutachten) möglich. Insofern sind pauschale Abstände zu Leitungen nicht begründbar. Die konkreten Abstände zu den Leitungen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ermitteln.
- In Teilbereich 6 verläuft ein Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH. Bei Fernmeldeleitungen ist ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse anzusetzen.
- In der Gemeinde Wagenfeld befinden sich eine Vielzahl verfüllter Bohrungen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen sind auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) zu finden. Eine Abfrage hat auf nachfolgender Planungsebene zu erfolgen.
- Wintershall weist auf eine verfüllte Bohrung Ströhen 1 hin.
- Richtfunk** Informationen über Richtfunkleitungen werden im Zuge der Beteiligungsverfahren eingeholt.

5.7 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Änderung nur geringfügig tangiert. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung ist zulässig, soweit die Windenergienutzung nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. In den Teilbereichen 1 und 6 sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die dargestellten Teilbereiche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Durch einzelne Windenergieanlagen werden in relativ geringem Umfang Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Gemeinde Wagenfeld hat die Belange der Windenergienutzung höher gewichtet als die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche in relativ geringem Umfang. Dabei ist zusätzlich auch das überragende öffentliche Interesse i.S. d. § 2 Satz 1 und 2 EEG an der Förderung und dem Ausbau der Windenergie zu berücksichtigen.

Im Zuge der Herstellung der Windkraftanlagen werden Leitungen verlegt. Sofern dabei Drainsysteme zerschnitten oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern wieder instand zu setzen und/oder entsprechende Entschädigungen zu leisten.

5.8 Altablagerungen

Nach dem NIBIS Kartenserver befinden sich innerhalb der anderen Teilbereiche keine Altablagerungen und Rüstungsaltslasten.

5.9 Belange des Waldes

Die Belange des Waldes wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes dahingehend berücksichtigt, dass Waldflächen als weiche Tabuzonen eingestellt wurden. Dies begründet die Gemeinde mit der besonderen Bedeutung von Waldflächen für Klima, Arten und Lebensgemeinschaften, zur Gliederung des Landschaftsbildes und für die örtliche Naherholung. Damit werden die Belange des Waldes ausreichend berücksichtigt.

5.10 Militärische Belange

Die Gemeinde hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zweimal die Potentialflächen übermittelt und jeweils die Information eingeholt, ob sich diese Flächen in Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr befinden. Das Ministerium hat die Informationen über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore, die nicht allgemein zugänglich sind und auch nicht öffentlich gemacht werden dürfen, wiederum an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde hat außerdem die Bundeswehr selbst (in Gestalt des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) beteiligt und auch dort die Information eingeholt, auf welchen der Potentialflächen Konflikte mit militärischen Nutzungen bestehen. Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 21.03.2023 mitgeteilt, dass sich der Teilbereich 1 der Potentialflächen im Hubschraubertiefflugkorridor befindet und dass sich alle Teilbereiche innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 LuftVG befinden. Das Bundesamt teilte mit, dass die Belange der Bundeswehr somit berührt werden und dass es im Hubschraubertiefflugkorridor zu Ablehnungen von Genehmigungsverfahren kommen wird.

Die Gemeinde ist aufgrund der Mitteilungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in Kenntnis, wo sich in ihrem Gebiet Hubschraubertiefflugkorridore befinden. Sie weiß außerdem aufgrund der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass Windenergieanlagen, deren Errichtung für Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, beantragt wird, in der Regel so sehr mit militärischen Belangen konfliktieren, dass es zu Ablehnungen von Genehmigungsverfahren kommen wird.

Es werden nur Teilbereiche für die Windenergienutzung außerhalb von militärischen Belangen dargestellt, jedoch mit Ausnahme des bestehenden Windparks Nördlich Wagenfeld (Teilbereich 1). In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen, insofern geht die Gemeinde davon aus, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Bundeswehr und den

Windenergieanlagen gegeben ist. Der Gemeinde Wagenfeld ist bewusst, dass es innerhalb des Teilbereiches 1 im Rahmen eines Repowerings möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann.

5.11 Belange des Denkmalschutzes

Archäologische Denkmalpflege

Die Gemeinde Wagenfeld hat überprüft, ob für die Teilbereiche Restriktionen durch den archäologischen Denkmalschutz bestehen und dazu Informationen aus dem Adab Web ausgewertet. Demnach ist der südliche Bereich von Teilbereich 1 von einem archäologischen Denkmal betroffen. Die Gemeinde Wagenfeld geht davon aus, dass eine Vereinbarkeit mit dem archäologischen Denkmalschutz auf nachgelagerter Ebene hergestellt werden kann.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

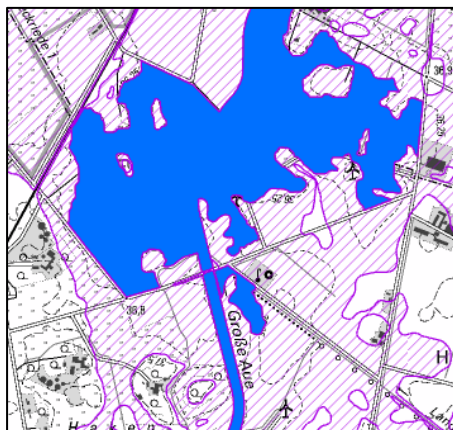
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Baudenkmalpflege

Baudenkmäler sind nach dem niedersächsischen Denkmalatlas in den Teilbereichen und direkt angrenzend nicht vorhanden.²²

5.12 Belange der Wasserwirtschaft

Die Teilfläche 6c liegt innerhalb eines verordneten Überschwemmungsgebietes und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (s. nachstehenden Ausschnitt). Die Teilflächen 6a und 6 b befinden sich innerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.



Legende Überschwemmungsgebiet

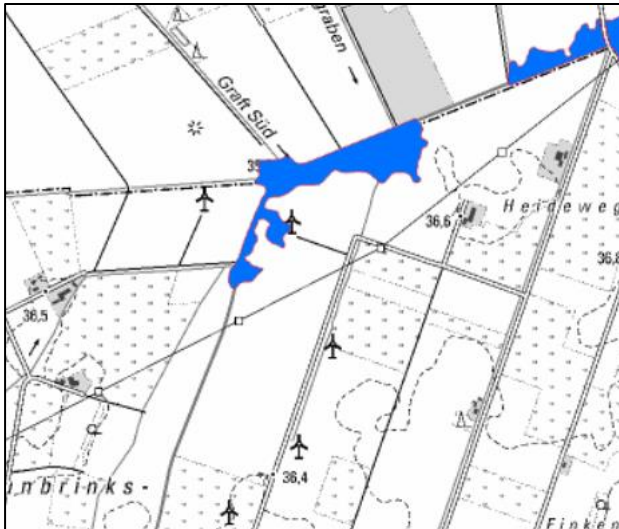


Legende Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten



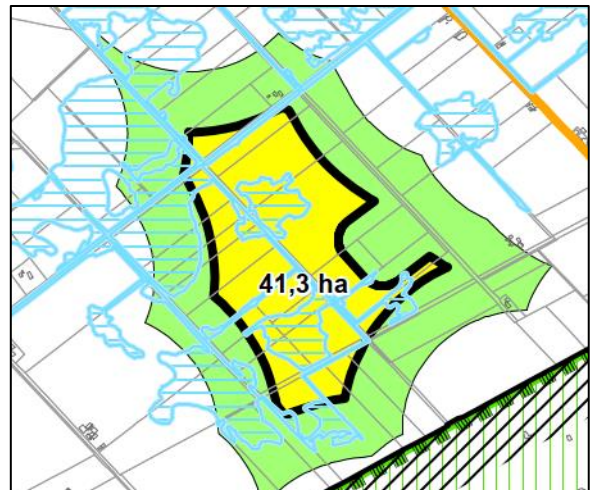
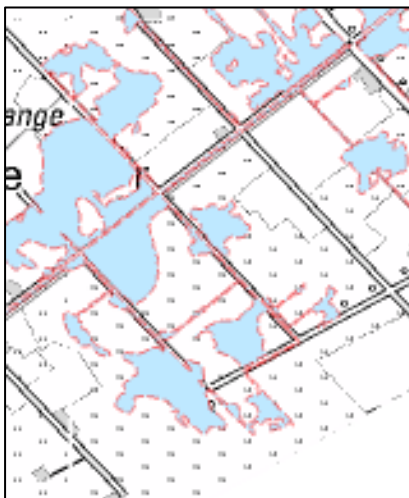
<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Auch der südliche Rand der Teilfläche 1a und der westliche und nördliche Rand der Teilfläche 1b ist von einem verordneten Überschwemmungsgebiet überlagert.



<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Der Teilbereich 4a ist von einem vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen:



Legende



Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Bei den vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Teilbereichen 1d und 6c handelt sich um die bestehende wirksame Flächennutzungsplandarstellung, die in diese 51. Änderung übernommen wurde. Der Teilbereich 4a ist von einem vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen. Aufgrund der Kleinteiligkeit (auch einzelne Gräben betroffen) erfolgt keine Darstellung im Planteil für Teilbereich 4a. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten können Windenergieanlagen nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. In den betroffenen Teilbereichen bestehenden bereits

Windenergieanlagen. Auf nachgelagerter Planungsebene ist über die genauen Anlagenstandorte zu befinden.

5.13 Belange der Kampfmittelbeseitigung

Zum Teil hat für die Teilbereiche keine Luftbildauswertung im Hinblick auf Abwurfkampfmittel stattgefunden. Es besteht daher der allgemeine Verdacht auf Abwurfkampfmittel. Über eine Luftbildauswertung wird auf Ausführungsebene entschieden.

5.14 Belange der Seismologie

Am südwestlichen Rand der Gemeinde ist eine seismologische Station durch die Exxon Mobil production geplant.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.²³ Darin wird folgendes ausgeführt:

Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Im Abstand von 2 Kilometern liegen keine Teilbereiche.

5.15 Baugrund

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Planungsgebiet die Erdfallgefährdungskategorie < 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen im Planungsgebiet sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

²³ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

6 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Wagenfeld führt im Zuge dieser 51. Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Wesentlichen wurden die folgenden abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Die Ergebnisse sind auch in der Abwägungstabelle dargelegt.

- Bedenken gegen die Darstellung von Teilbereich 4b als Fläche für die Windenergienutzung aufgrund der Nähe zu Wohnnutzungen, Abstände zur Siedlung, Siedlungsentwicklung, Wertverlust von Immobilien, aufgrund der Nutzung der Flächen für die Naherholung, Belastung der Allgemeinheit für ein einzelnes Windrad
- Hinweise zur Überproduktion des Stroms im Landkreis Diepholz
- Hinweise auf das Oppenweher Moor, die Randgebiete des Moores sowie den Großraum „Oppendorfer Fladder“ als sehr wichtige Kranichschutzgebiete
- Forderung eines Mindestabstandes von 1.200 m zu europäischen Vogelschutzgebieten und allen Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht
- Hinweis auf Bedeutung des Neustädter Moores als Kranichrastgebiet von europäischem Rang
- Hinweis auf Stallneubau, Lärm und Schattenwurf sei so gering wie möglich zu halten.
- Hinweise zu Abständen zu Wohnnutzungen, Forderung mindestens ein Abstand von dreifacher Anlagenhöhe, Wertverlust, Abstände zu Sondergebieten
- Befürchtung einer Verspargelung der Landschaft, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Abwägung zu militärischen Belangen nicht angemessen, falsche Gewichtung der militärischen Belange, Bitte um Aufnahme von Flächen für die Windenergienutzung innerhalb von militärischen Korridoren
- unzutreffende und deshalb abwägungsfehlerhafte Einstellung von Gewerbe- und Industriegebieten und Naturschutzgebieten im Standortkonzept
- Hinterfragung der Berechnungen zum substanziellen Raum, Hinweise zu den Flächenbeitragswerten
- Bedenken gegen die Darstellung von Teilbereich 2 als Fläche für die Windenergienutzung aufgrund der Lage im Hauptflugkorridor von Kranichen und Wildgänsen und aufgrund der Nähe zum Rehdener Geestmoor
- Bedenken aufgrund von Grundwasserabsenkungen durch Windenergieanlagen
- Hinweis auf nicht beabsichtigten Hausverkauf, nicht Berücksichtigung des Wohnhauses
- Befürchtung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen

- Hinweis auf die Bedeutung des Tourismus

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse sind auch in der Abwägungstabelle dargelegt.

Anregungen des Landkreises Diepholz:

- Hinweis auf die Übergangs- und Überleitungsregelungen gem. § 74 BNatSchG und die Anforderungen gem. Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass
- Hinweis auf die allgemeine Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sei für die vorliegende Planung unzureichend.
- Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung seien erhebliche Beeinträchtigungen der EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) V40 „Diepholzer Moomiederung“ und V74 Oppenweher Moor“ auszuschließen.
- Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete ausschließen zu können, sieht es die Untere Naturschutzbehörde aufgrund des strengen Vorsorgegrundsatzes als geboten an, 1.200 m Abstände um Kranich Rastplätze und Schlafplätze nordischer Wildgänse einzuhalten und ausreichend große Flugkorridore zwischen den Windparks einzuhalten.
- Der Teilbereich 5 grenze unmittelbar an den Südrand des EU- Vogelschutzgebietes, daher könne durch Bau und Betrieb von WEA erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nicht ausgeschlossen werden.
- Der Teilbereich 7 grenze unmittelbar an das EU-VSG an, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nicht ausgeschlossen werden können.
- Die Überschwemmungsgebiete und auch vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollten nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.
- Es sollte überprüft werden, ob in Teilbereich 2 die Errichtung einer Windenergieanlage realistisch sei.
- Die Anwendung des Rotor-out-Prinzips könne grundsätzlich nur im Rahmen der kommunalen Planungshoheit erfolgen.
- Es wird nachgefragt, ob für Kleinwindenergieanlagen eine Ausnahme der textlichen Festsetzung sinnvoll erscheinen kann und der Abstände zu Gewerbe- und Industriegebieten

UHV Hunte 71 und ULV Große Aue: Hinweise auf Schutzabstände an Gewässern und zu nachgelagerter Genehmigungsebene

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Hinweis auf Ablehnungen von Genehmigungsverfahren im Hubschraubertiefflugkorridor

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Hinweise auf Abstände zu qualifizierten Straßen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Hinweis auf mögliche Auswertung alliierter Luftbilder

Landkreis Nienburg: Hinweise zur Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und zur Bewertung der Auswirkungen

Stadtwerke Huntetal: Hinweise zum Versorgungsnetz

Niedersächsische Landesforsten: Hinweise auf Waldflächen und Waldabstände bei Teilbereich 5

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Hinweise auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe und Emissionen und Abstände, Hinweise auf Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe, Hinweise zur Umsetzungsebene, Hinweise auf den landwirtschaftlichen Flächenverlust

BUND: Hinweis auf die überregionale ökologische Bedeutung der Hochmoore in der Diepholzer Moorniederung und auf Schlafplätze von Kranichen auf wiedervernässten Flächen. Ablehnung von Flächen, die quer zu den Mooren (=Schlafplätze) den Pendelflug der Kraniche zu ihren Nahrungsflächen abriegeln und näher als 500m an den EU-Vogelschutz- und Naturschutzgebieten stehen. Zusätzliche Hinweise zu einzelnen Teilbereichen.

Kreis Minden Lübbecke: Hinweis zum 75 m Schutzabstand zur Grenze des Natura 2000-Gebietes DE-3417-301 „Oppenweher Moorlandschaft, Abstände zu Wohnnutzungen

Amprion GmbH, Nowega GmbH, Avacon Netz GmbH, ExxonMobil Production, Wintershall, Gascade, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Hinweise zu Leitungen und Schutzabständen sowie potenziellen weiteren Leitungsträgern.

ExxonMobil Production zusätzlich Hinweis auf die seismische Station Wagenfeld

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- Hinweis auf Baumpflanzaktion durch den Schützenverein (Straßen „Im Gemeindeholz“ und „Im Hünkenbrink“). Sollte es notwendig sein, diese Bäume im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen zu entnehmen, wird um Kompensation der Ehrenamtsstunden, Ersatz der Bäume und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan gebeten.

Abwägung der Gemeinde: Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund des geringen Konkretisierungsgrads der Flächennutzungsplanänderung nicht genau festgestellt werden kann. Im Genehmigungsverfahren sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Derzeit zeichnet sich nicht ab, dass im Zuge der Planrealisierung eine Beseitigung der Straßenbäume in größerem Umfang erforderlich wäre. Eine Rückvergütung von geleisteten Ehrenamtsstunden für Pflanzmaßnahmen ist im Naturschutzrecht nicht vorgesehen und kann auch im Flächennutzungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden.

- Hinweis auf eine geplante Windenergieanlage in der Gemarkung Ströhen. Bitte um entsprechende Aufnahme und Darstellung dieser Fläche mit der Nummer 7 im Flächennutzungsplan.

Der Teilbereich 7 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ an. Dieses Gebiet ist, wie das Neustädter Moor, Teil des EU-VSG „Diepholzer Moorniederung“. Zudem handelt es sich (gem. NLWKN) um einen wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel. Seit einigen Jahren besteht hier das Brutrevier eines Großen Brachvogels, der zwischen dem Teilbereich 7 und dem EU-VSG wechselt.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten erheblichen Bedenken, wurde auf die Darstellung des Teilbereichs 7 für die Windenergienutzung verzichtet. Der Verzicht erfolgt aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass der Teilbereich 7 klein und daher eher schlecht geeignet ist, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.

Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf den Teilbereich 7 verzichtet. Der Gemeinde Wagenfeld ist keine neuere Rechtsprechung bekannt, die die zuvor getroffene Abwägung der Gemeinde in Frage stellen würde. Auch von Seiten des Einwenders wird keine konkrete Rechtsprechung zitiert. Auch ohne die Darstellung des Teilbereiches 7 ist der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis ist in der Begründung erbracht.

- Bedenken gegen den 2 H Abstand zu Wohnnutzungen als harte Tabuzone. Der 2H – Maßstab sei in der obergerichtlichen Rechtsprechung schon bisher nur als Orientierungshilfe angewandt. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme sei nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall anzunehmen. Die allein vom OVG Lüneburg angenommene „harte Tabuzone“ bei Abständen < 2 H dürfte spätestens mit Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB nicht mehr haltbar sein.

Die bisherige Abwägung wird beibehalten. Zum einen ist die Berücksichtigung einer zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone mit Bezug auf das nebenstehend genannte Urteil des OVG Lüneburg inzwischen gängige Planungspraxis. Zum anderen aber liegt zwischenzeitlich aber auch durch den Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung vor, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpft, so dass weiterhin davon auszugehen ist, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. In § 249 Abs. 10 BauGB heißt es: Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss. Da § 249 Abs. 10 BauGB - und damit auch das Plankonzept - den Abstand nunmehr aber auf die Mitte des Mastfußes bezieht, fällt die harte Tabuzone abgeleitet aus der zweifachen Anlagenhöhe faktisch sogar kleiner aus als die bisher vom OVG Lüneburg für die harte Tabuzone anerkannten 400 m bezogen auf die Rotorblattspitzen einer 200 m hohen Referenzanlage. Auch der Windenergieerlass 2021 stützt die Abwägung der Gemeinde. Im Windenergieerlass heißt es: In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt. Die Gemeinde Wagenfeld sieht insgesamt den 400 m Abstand zu Wohnnutzungen – begründet aus der optisch bedrängenden Wirkung – als harte Tabuzone als gerechtfertigt an.

- Bedenken gegen die weiche Tabuzone zu Wohnnutzungen. Das überragende öffentliche Interesse würde vernachlässigt. Windenergieanlagen seien einseitig als Bedrohung und Belästigung dargestellt.

Die Gemeinde Wagenfeld würdigt sehr wohl die Aussagen des EEG. Im neuen § 2 Satz 1 EEG heißt es ausdrücklich, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist in den Planunterlagen wiedergegeben. Das überragende öffentliche Interesse bedeutet nach Auffassung der Gemeinde Wagenfeld aber nicht, dass der Windenergie automatisch Vorrang vor widerstreitenden Interessen einzuräumen ist. Die Gemeinde Wagenfeld hat vielmehr eine transparente Abwägung durchgeführt und die Belange der Windenergienutzung mit dem ihr vom Gesetzgeber beigemessenen hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine einseitige Darlegung der Windenergie als Bedrohung kann in der gemeindlichen Abwägung nicht erkannt werden. Eine mögliche Belästigung in räumlicher Nähe zu Windenergieanlagen wird lediglich als Begründung für die weiche Tabuzone von 200 m herangezogen.

- Kritik an von einem einheitlichen, auf alle vorgenannten Gebiete gleichermaßen anzunehmenden „besonders sensiblen Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft und gleicher Begründung der weichen Tabuzonen.

Die Nutzung der freien Landschaft zur Erzeugung von Windstrom führt zu einer weithin sichtbaren technischen Überformung und damit einer Veränderung des Landschaftsbildes. Im Umfeld von wohngenutzten Bereichen bzw. Gebäuden bedeutet dies angesichts des Anlagenwachstums eine Qualitätsänderung, die von Einzelnen auch als Belästigung empfunden wird. Um dem entgegenzuwirken und ein übermäßiges Heranrücken an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht. Auch sind erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben. Mit der weichen Tabuzone wird zudem sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird. Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.05.2019 - 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 600 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumut-

bare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit dem Schutzabstand von 600 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

- Kritik an der Einstufung von Gewerbegebieten als harte Tabuzone.

Die Gemeinde Wagenfeld hat in ihrem Standortkonzept das Gemeindegebiet flächendeckend betrachtet. Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist entsprechend das gesamte Gemeindegebiet. Mit der Planänderung wird zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der "Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen. Eine Steuerung der Windenergie in ausgewiesenen Gewerbegebieten ist allerdings nicht möglich. Eine Steuerung im Innenbereich und in Bereichen mit Bebauungsplänen kann nicht erfolgen.

- Kritik an der Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone.

Die Gemeinde Wagenfeld sieht sich an die Entscheidung des für sie zuständigen Oberverwaltungsgerichts Lüneburg gebunden. Eine neuere Rechtsprechung nach Inkrafttreten des § 2 EEG liegt nicht vor. Des Weiteren wird diese Rechtsauffassung auch von anderen Obergerichten geteilt: So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 13.10.2020 – 3 S 526/20) noch 2020 festgehalten, dass die Festlegung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen in der obergerichtlichen Rechtsprechung überwiegend gebilligt wird. Die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie (Endbericht Oktober 2023), stuft Naturschutzgebiete ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Eine detaillierte und vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken der einzelnen betroffenen Naturschutzgebiete ist aus Sicht der Gemeinde Wagenfeld nicht sinnvoll und nicht zielführend, weil sie sich an die Entscheidung des OVG Lüneburg gebunden sieht.

- Kritik an der Einstufung von militärischen Korridoren als weiche Tabuzone.

Die Gemeinde Wagenfeld hat die militärischen Korridore, insoweit sich in ihnen keine Bestandsanlagen befinden, aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzone gewertet. Auf den von militärischen Korridoren betroffenen Flächen ist mit Einschränkungen zu rechnen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dieser 51. Änderung nach § 4 (1) BauGB hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 23.03.2023 mitgeteilt, dass es im Hubschraubertiefflugkorridor zu Ablehnungen von Genehmigungsverfahren kommen wird. Die vom Land Niedersachsen in Auftrag gegebene Windpotenzialstudie (Endbericht Oktober 2023), stuft Flächen, die von militärischen Korridoren betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Die Gemeinde Wagenfeld sieht sich damit insgesamt mit der Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone aus Vorsorgegründen richtig aufgestellt. Auch ohne diese Flächen in militärischen Korridoren hat die Berechnung ergeben, dass der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

- Kritik wegen fehlender Begründung zur Streichung der Teilflächen 2, 3, 4b, 5 und 7.

Zur Teilfläche 2: Das Standortkonzept Wind wurde im Laufe des Planaufstellungsverfahrens überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden die Abstände zu Leitungstrassen überarbeitet und zu Freileitungen die Abstände gemäß der DIN EN 50341 2-4 berücksichtigt. Nach der Berechnung auf der Grundlage dieser DIN ergibt sich eine harte Tabuzone von 105 m zu

110 KV-Freileitungen und von 120 m zu 380 kv Freileitungen. Unmittelbar südlich von Teilbereich 2 der Vorentwurfsfassung verläuft eine 380 kv Freileitung. Zu dieser Leitung wird nunmehr eine harte Tabuzone von 120 m in Ansatz gebracht. Zusätzlich wurde ein Abstand in der Größenordnung einer Rotorblattlänge zur Gemeindegrenze berücksichtigt, um auszuschließen, dass der Rotor in die Nachbargemeinde hineinragt. Damit verblieben schon auf Ebene des Standortkonzeptes keine sinnvoll abgrenzbare Potenzialfläche mehr. Dieses ist auch nachvollziehbar den Karten des Standortkonzeptes zu entnehmen.

Teilfläche 3: Die Untere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass es sich u.a. bei den Teilflächen 3 um Rastgebiete insbesondere für Kraniche handele. Es sei davon auszugehen, dass es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einem Verlust von Nahrungsflächen komme und die täglichen Pendelflüge zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen durch die geplanten Anlagen beeinträchtigt würden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände des Kranichs könne daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem sei seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht erkennbar, dass ein wesentlicher Teil der Windkraftanlagen ohne Verstoß gegen § 34 BNatSchG errichtet und betrieben werden könne.

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete ausschließen zu können, sehe es die Untere Naturschutzbehörde aufgrund des strengen Vorsorgegrundsatzes als geboten an, 1.200 m Abstände um Kranich Rastplätze und Schlafplätze nordischer Wildgänse einzuhalten und ausreichend große Flugkorridore zwischen den Windparks einzuhalten. Für die Korridore ist davon auszugehen, dass eine Meidedistanz von ca. 1.000 m beidseitig zu Windenergieanlagen/Windparks zu berücksichtigen ist, entsprechend ist aus Sicht der UNB ein Vorsorgeabstand von 2.000 m einzuhalten. Nur so können die Erreichbarkeit der Schlafgewässer und der Nahrungsflächen für Rast- und Gastvögel als Schutzgüter des genannten EU-VSG sichergestellt werden.

Die Gemeinde Wagenfeld hält daher an ihrer bisherigen Abwägung fest. Die Teilflächen 3a und 3b werden aus den von der Fachbehörde genannten Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, nicht mehr dargestellt. Auch um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele der EU-Vogelschutzgebiete von vornherein auszuschließen, wird auf die Darstellung der Sondergebiete für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu den entsprechenden Gebieten (u.a. auch Teilbereiche 3) verzichtet. Auch ohne die Darstellung dieser Teilbereiche wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.

Zu Teilbereich 4b: Die geringe Größe ist nur eines von mehreren Gründen für den Verzicht auf die Darstellung des Teilbereiches 4b. Auf den Teilbereich 4b wird auch verzichtet, um die Wohnnutzungen an der Bundesstraße 239 nicht von zwei Seiten durch Windenergieanlagen zu belasten. Bei Realisierung der Teilbereiche 4a und 4b würden sich sowohl nordöstlich als auch südwestlich der Wohnnutzungen an der Bundesstraße Windenergieanlagen befinden. Dieser Umstand wird durch den Abstand von 600 m als weiche Tabuzone zu Wohnnutzungen nicht ausreichend berücksichtigt. Aus Vorsorgegründen und zum Schutz der Wohnnutzungen entlang der B 239 wird daher auf den Teilbereich 4b verzichtet. Der Teilbereich 4b befindet sich drittens südöstlich der Siedlungslage von Wagenfeld. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde hat in den letzten Jahren am südöstlichen Rand der Gemeinde stattgefunden. In diesem Bereich wurden die Wohngebiete Jettsfeld entwickelt. Eine Darstellung des Teilbereiches 4b würde perspektivisch eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erschweren.

Aufgrund der in der Summe vorliegenden Gründen hat die Gemeinde Wagenfeld auf den Teilbereich 4b verzichtet. Trotz der Nichtdarstellung wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben.

Zu Teilbereich 5: Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken, wird auf die Darstellung des Teilbereichs 5 für die Windenergienutzung verzichtet. Die Untere Naturschutzbehörde hatte im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass das Neustädter Moor über die Ramsar-Konvention zusammen mit weiteren Mooren als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung geschützt wurde. Darüber hinaus sei das Neustädter Moor als EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wurden aus Bundes- und Landkreismitteln zwischen 1979 und 1992 ca. 13,2 Mio. DM im Neustädter Moor eingesetzt. Hierbei wurden ca. 12,7 Mio. DM der Bundes- und Landkreismittel für den Flächenerwerb verwendet. Bis heute habe der Landkreis Diepholz ca. 7,2 Mio. Euro aus Eigenmitteln für den Grunderwerb im Neustädter Moor eingesetzt. Weitere Gelder wurden für die Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Gebiet verwendet. So konnte ökologisch wertvollstes Hochmoor gesichert werden und die ursprüngliche Moorvegetation mit extrem seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten bis heute erhalten werden. Zudem handelt es sich (gem. NLWKN) um einen wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel. Der Teilbereich 5 grenze unmittelbar an den Südrand des EU- Vogelschutzgebietes, daher könnten durch Bau und Betrieb von WEA erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nicht ausgeschlossen werden.

Der Verzicht auf die Teilfläche 5 im Rahmen dieser 51. Änderung erfolgt aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass es sich um vier kleinere, in deutlichem Abstand zueinander befindlichen Sondergebiete handelt, die eher schlecht geeignet sind, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf den Teilbereich 5 verzichtet. Auch ohne die Darstellung des Teilbereiches 5 wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht.

Zu Teilbereich 7: Aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den nebenstehend aufgeführten Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken, ist auf die Darstellung des Teilbereichs 7 für die Windenergienutzung verzichtet worden.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Teilbereich 7 an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ angrenze. Dieses Gebiet sei, wie das Neustädter Moor, Teil des EU-VSG „Diepholzer Moorniederung“. Zudem handele es sich (gem. NLWKN) um einen wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel. Seit einigen Jahren bestehe hier das Brutrevier eines Großen Brachvogels, der zwischen dem Teilbereich 7 und dem EU-VSG wechsele. Der Teilbereich grenze unmittelbar an das EU-VSG an, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nicht ausgeschlossen werden könnten.

Der Verzicht erfolgt aus Vorsorgegründen, um Konflikten vorzubeugen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass der Teilbereich 7 sehr klein ist und daher eher schlecht geeignet ist, eine Konzentrationswirkung zu erzielen und dabei vergleichsweise große Auswirkungen

auf das Landschaftsbild hat. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf den Teilbereich 7 verzichtet. Auch ohne die Darstellung des Teilbereiches 7 wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Ein entsprechender Nachweis wird in der Begründung erbracht. Nach den Ergebnissen des faunistischen Gutachtens 2023 stehen auf Grund von kollisionsgefährdeten Arten im Nahbereich auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung von Teilbereich 7 entgegen.

- Kritik am geringen Umfang der Sondergebietsdarstellung. Der Windenergie würde nicht substantiell Raum gegeben.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen. Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 617,4 ha. Die dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 69,1 ha ergeben daran einen prozentualen Anteil von 11,2 %. Die Gemeinde Wagenfeld geht in Anbetracht dieser Anteile und unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtsprechung davon aus, dass sie mit den getroffenen Darstellungen der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gibt.

- Anregung zur Erweiterung der Zweckbestimmung in den Sondergebieten um Freiflächenphotovoltaik.

Für PV-Freiflächenanlagen ermöglicht eine neue Änderung im Baugesetzbuch vereinfachte Genehmigungsverfahren entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken (punktuelle Privilegierung entlang von Autobahnen und bestimmter Schienenwege, § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Für alle anderen Flächen ist nach wie vor keine Privilegierung nach § 35 BauGB gegeben, so dass die Gemeinde aktiv in die Bauleitplanung einsteigen müsste, um Freiflächenphotovoltaikanlagen - außerhalb der Flächen mit punktueller Privilegierung - zu ermöglichen.

Die Gemeinde Wagenfeld hat sich mit Freiflächenphotovoltaiksteuerung bereits befasst, hat aber bislang noch kein gesamträumliches Konzept dazu erstellt. Insofern wird der Anregung zur Aufnahme von Freiflächenphotovoltaik in den Zulässigkeitskatalog nicht entsprochen. Sofern für die in der 51. Änderung dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung zukünftig auch eine Eignung für Freiflächenphotovoltaik erkannt werden sollte, müsste die Gemeinde Wagenfeld erneut in die Planung einsteigen.

6.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Diepholz empfiehlt, die Überschwemmungsgebietsflächen aus den Teilbereichen 1b, 4a und 6c herauszunehmen.

Abwägung der Gemeinde: In festgesetzten Überschwemmungsgebieten können Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. Über den genauen Anlagenstandort wird auf nachfolgender Genehmigungsebene entschieden. Es sind nur kleinflächig Flächen von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten betroffen.

Der Landkreis Diepholz betrachtet weiterhin kritisch, dass vom Standortkonzept zu Gunsten der bestehenden Darstellungen des F-Planes und der bestehenden Anlagen abgewichen wird. Die Gemeinde sollte daher das Abweichen vom Standortkonzept nochmals detaillierter erläutern. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der bereits bestehenden und erwartbaren Möglichkeiten des Repowerings vorzunehmen.

Abwägung der Gemeinde: Bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung war die vorliegende Rechtsprechung als Begründung für die Übernahme der Darstellung des bestehenden Sondergebiets für die Windenergie und die Abweichung vom Konzept angeführt worden (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18). Demnach stellen errichtete Windenergieanlagen einen besonderen Abwägungsbelang dar, weshalb abwägungsfehlerfrei von den ansonsten im Plangebiet für die neu hinzukommenden Konzentrationsgebiete gewählten Schutzabstände (weiche Tabuzonen) gegenüber dem Altflächenbestand abgewichen werden kann. Die neuen Regelungen im BauGB und auch im BImSchG, die darauf abzielen, ein Repowering von Altanlage zu ermöglichen, unterstützen dieses Vorgehen, da ein Repowering auch vom Gesetzgeber ein deutliches Gewicht erhält. Vorteilhaft – gegenüber einem neuem Windparks - sind insbesondere eine weiterverwendbare Infrastruktur (mit ihren vorhandenen Flächenversiegelungen), die vorhandenen Gewöhnungseffekte bei Anwohnern und benachbarter Fauna. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Der Landkreis Diepholz merkt an, dass sich bei den Abständen zu klassifizierten Straßen die Abstände aus den Anbauverbotszonen und dem Rotorradius ergeben. Es erschließe sich nicht, aus welchen städtebaulichen Erwägungen hier additiv die Werte des Rotorradius und der Bauverbotszone zusammengenommen werden, wenn der Zweck des Abstandes doch bereits durch das Maß des Rotorradius erzeugt werde.

Abwägung der Gemeinde: Durch die Addition wird vermieden, dass der Rotor – als Teil der baulichen Anlage – in die Bauverbotszone hineinragt. Würde nur der Rotorradius angesetzt, könnte der Rotor – bei Berücksichtigung des rotor-out Prinzips die Bauverbotszone überlagern und bis an die Straßenbegrenzungslinie heranreichen. Aus § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes ergibt sich, dass die Bauverbotszone von baulichen Anlagen freizuhalten ist – dazu gehört der Rotor als Teil baulicher Anlagen.

Der Unterhaltungsverband Hunte, Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband (ULV) Große Aue: Hinweise zur nachgelagerten Genehmigungsebene

Nowega GmbH, Avacon Netz GmbH, Wintershall, Cascade, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Hinweise zu Leitungen und Schutzabständen, LBEG auch Hinweise zu verfüllten Bohrungen

Abwägung der Gemeinde: Die angesprochenen Leitungen liegen außerhalb der Sondergebiete. Die Bohrungen nehmen nur wenig Fläche in Anspruch und stehen daher der Darstellung der Sondergebiete nicht grundsätzlich entgegen. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene sind die Bohrpunkte bei der konkreten Wahl der Anlagenstandorte zu berücksichtigen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, ExxonMobil Production: Hinweis auf Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen: Hinweis auf mögliche Auswertung alliierter Luftbilder

Abwägung der Gemeinde: Über die konkreten Anlagenstandorte und die Einholung einer Luftbildauswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene entschieden

7 Inhalte der Planung

Mit der 51. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (vorbereitende Bauleitplanung) zur Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Die Anlagen unterscheiden sich von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich, so dass die Teilbereiche im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" dargestellt werden.

Es wird folgende textliche Darstellung getroffen:

- Außerhalb der in dieser 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich dargestellten „Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.
- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Es gilt die BauNVO 2017-

8 Ergänzende Angaben

8.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Teilbereiche	Flächengröße gesamt 69,1 ha
Teilbereiche 1	
1a	3,0 ha
1b	17,3 ha
1c	0,6 ha
1d	2,7 ha
Teilbereich 4a	41,3 ha
Teilbereiche 6	
6a	1,2 ha
6b	0,1 ha
6c	2,9 ha

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Wagenfeld, den
Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss der 51. Flächennutzungsplanänderung vom
..... zugrunde gelegen.

Wagenfeld,

Der Bürgermeister

Teil II: Umweltbericht

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

- 1) einer Einleitung mit einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans,
- 2) einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben zum Bestand, zur Prognose der Auswirkungen und zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 3) sowie aus zusätzlichen Angaben zu den verwendeten Verfahren, zu auftauchenden Schwierigkeiten, zu Monitoringmaßnahmen und einer Zusammenfassung.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet zuerst eine gesamtäumliche Übersicht (**Abschnitt A**). Danach erfolgt die vertiefende Detailbetrachtung der Teilbereiche mit Einzelflächenprofilen (**Abschnitt B**).

Abschnitt A – Allgemeiner Teil (Gesamtübersicht)

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Da mehrere Teilbereiche von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind, erfolgt eine Aufbereitung der Umweltbelange auf zwei Ebenen: Zuerst werden die übergeordneten Belange zusammenfassend erarbeitet. Anschließend erfolgt eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ plant die Gemeinde die Darstellung von geeigneten Flächen für Windenergieanlagen (WEA), verbunden mit einem Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen. Mit dieser Änderung wird eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Planungen geschaffen.

Mit der Neudarstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung trägt die Gemeinde Wagenfeld, auch im Einklang mit den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, zur Energiewende bei.

Um einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen in der Gemeinde entgegen zu wirken, wurde zunächst ein flächendeckendes Konzept zur Standortplanung auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes geeigneten Standorte werden zum Vorentwurf in die Planungen zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung überführt. Unter Berücksichtigung weiterer Abwägungskriterien wird die Darstellung vorliegend auf drei Teilbereiche begrenzt. Gleichzeitig soll die Flächennutzungsplanung eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz. 3 BauGB für Windenergieanlagen an anderen Standorten im Gemeindegebiet entfalten. Das Standortkonzept ist in Teil I der Begründung eingearbeitet.

Im Gemeindegebiet werden bereits Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um die Standorte „Windpark Wagenfeld I“ (vorliegend Teilbereich 1) sowie „Nördlich Ströhen“ (vorliegend Teilbereich 6).

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses ergeben sich folgende Änderungen hinsichtlich der Teilbereiche

- Geringfügige Änderung der Abgrenzung von Teilbereich 1, u.a. aufgrund der Einhaltung eines 75 m-Abstands zur Gemeindegrenze.

- Entfallen des Teilbereiches 2: Durch die Berücksichtigung eines Pufferstreifens von 150 m zur südlich verlaufenden 380 kV-Leitung sowie eines einzuhaltenen Abstandes von 75 m zur Gemeindegrenze verbleibt lediglich eine kleine Splitterfläche, auf der die Umsetzung von WEA nicht möglich ist.
- Entfallen des Teilbereiches 3: Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung insbesondere für Brut- und Rastvögel der umliegenden Schutzgebietskulisse des Openweher Moors ist absehbar, dass das Errichten und der Betrieb von WEA nicht ohne ein Verstoß gegen den § 34 BNatSchG möglich ist.
- Verkleinerung des Teilbereiches 4: Auf eine weitere Darstellung des Teilbereiches 4b wird verzichtet, da dieser eine Umzingelungssituation für die zwischen Teilbereich 4a und 4b gelegenen Wohnnutzungen hervorrufen würde.
- Entfallen des Teilbereiches 5, insbesondere auf Grund der Nähe zu Natura 2000-Gebieten
- Entfallen des Teilbereiches 7, insbesondere auf Grund der Nähe zu Natura 2000-Gebieten

Zusammenfassend werden zum Entwurf die nachfolgenden Teilbereiche mit den entsprechenden Flächengrößen als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt:

Teilbereich 1: 23,6 ha

Teilbereich 4a: 41,3 ha

Teilbereich 6: 4,2 ha

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die Gemeinde Wagenfeld führt die vorliegende Planung durch, um im Kontext der Energiewende und der damit verbundenen Klimaschutz-Belange zusätzliche Flächen für die Nutzung der regenerativen Energiequelle Wind bereitzustellen. Die Flächen wurden im Rahmen eines gemeindeweiten Standortkonzeptes ermittelt, wodurch das Konfliktpotenzial mit anderen Belangen des Umweltschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen minimiert ist.

§ 1a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Errichtung von Windenergieanlagen gehen in der Regel nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen einher. Der für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderliche Umfang an Grund und Boden kann bei der Standortfestlegung im Rahmen der konkretisierenden Planung (Bebauungsplan, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) minimiert werden.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die Möglichkeiten zur Nachverdichtung werden nicht eingeschränkt. Für die Windenergieanlagen und deren Erschließung werden in begrenztem, notwendigem Umfang landwirtschaftliche Flächen umgenutzt. In den übrigen Bereichen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig.

Waldflächen wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie von der Gemeinde Wagenfeld als weiche Tabuzone eingestellt, um deren in der Regel hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 5 BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch die Nutzung von Windenergie wird das Klima von CO₂-Emissionen entlastet. Insofern dient die Planung den Klimaschutzziele unmittelbar. Allerdings hat die Planung das Ziel einer maßvollen Nutzung der Windenergie. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung wäre aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen voraussichtlich mit einer größeren Zahl von Windenergieanlagen zu rechnen. Die im Kleinklima infolge von Luftverwirbelungen, Verschattung, punktueller Versiegelung und Wärmeabstrahlung anzunehmenden Wirkungen sind für die Klimaschutzziele unbedeutend.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Im Umfeld der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind mehrere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Direkte Inanspruchnahmen wurden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes durch Berücksichtigung der Schutzgebiete als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Dazu wird im Kapitel 1.5 gesondert ausgeführt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Mit der vorliegenden Planung befördert die Gemeinde insgesamt die maßvolle Nutzung regenerativer Energien. Die Gemeinde ermöglicht mit der Planung einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und trägt so den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung, andererseits

hat sie die Vorsorgekriterien aufgestellt, um eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch wird die Nutzung der Windenergie auf fünf Standorte konzentriert, was gleichzeitig einen Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet bedingt.

§ 1 Abs. 6 Nr. 8(e) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Energieerzeugung bauleitplanerisch vorbereitet und somit die allgemeine Energieversorgung gestützt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

§ 1 Abs. 1 EEG: Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Nutzung der Windenergie wird gleichzeitig in besonderem Maße zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird.

Soweit die geplanten Flächen für die Windenergie nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft begründen, werden diese nach den Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung minimiert und durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand in Teilbereich 1 vorhanden. Ein Vorhandensein von Bo-

dendenkmälern kann innerhalb der Teilbereiche nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung kann durch die Standortwahl im nachgelagerten Genehmigungsverfahren verhindert werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als weiche Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Standorte innerhalb des Gemeindegebietes gemindert werden.

Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe der Windenergieanlagen anzunehmen.

Die sich abzeichnenden Auswirkungen im Landschaftsbild können einer Konfliktlösung im Rahmen der Eingriffsregelung zugeführt werden.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Ausführungen zum Artenschutz werden aufgrund der Komplexität im Kapitel 1.3 bzw. in den Einzelflächenprofilen gesondert dargelegt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Bezüglich des Lärms und des Schattenwurfs ist auf nachfolgender Genehmigungsebene darzulegen, dass durch neu geplante Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Durch die im Standortkonzept zugrunde gelegten Tabuzonen zu Wohnnutzungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die getroffenen Darstellungen neben dem Schutz der Nachbarschaft auch eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen gewährleisten.

Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen sind keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umweltschutzgüter auswirken würden. Es wird im Gegenteil sogar ein Beitrag zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der damit verbundenen Schadstoffemissionen geleistet.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Durch die Planung werden punktuelle Bodenversiegelungen für die Fundamente neuer Windenergieanlagen und Bodenbefestigungen für Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen vorbereitet. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden werden auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung behandelt. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

In Deutschland dient das Wasserhaushaltsgesetz unter anderem der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, die Wasserpolitik in der EU zu vereinheitlichen. Diese soll gleichzeitig auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung ausgerichtet werden. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden umfangreiche Datenerhebungen zum chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächen- und Küstengewässern durchgeführt. Bezüglich des Grundwassers wurden der chemische und der mengenmäßige Zustand erhoben. Das Ziel dieser umfassenden Richtlinie ist einen guten Zustand in allen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung negative Auswirkungen auf Gewässer vermieden werden. Soweit bei der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung negative Auswirkungen auf z. B. Gräben unvermeidbar sind, werden die damit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Da für die Errichtung und Erschließung von Windenergieanlagen in der Regel nur in begrenztem Umfang Flächenversiegelungen erforderlich sind, und aufgrund der hier allgemein geringen Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung, sind nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustandes sind also nicht zu prognostizieren. Sollten auf der nachgeordneten Genehmigungsebene Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, sind Einflüsse auf das Grundwasser zu prüfen.

Auch sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen keine stofflichen Emissionen verbunden, so dass nicht mit Einflüssen auf die Wasserqualität und den chemischen Zustand zu rechnen ist.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

1.3.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind²⁴, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

²⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Zum Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln und Fledermäusen kann es insbesondere durch Kollisionsverluste an den WEA-Rotoren kommen.

Zudem können im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden. Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i.d.R. vermieden werden, beispielsweise durch eine zeitliche Anpassung der Bauphase.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)

Im Hinblick auf Kollisionen ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot (s.u.) kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Zur fachlichen Beurteilung, ob das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten nunmehr die Maßgaben des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. Demnach werden für die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 – 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet gelisteten Brutvogelarten jeweils verschiedene Abstandsbereiche zwischen WEA und Brutplatz festgelegt, in denen sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko wie folgt beurteilt:

- Nahbereich: Es ist ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.
- Zentraler Prüfbereich: Es ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden.
- Erweiterter Prüfbereich: Es ist regelmäßig kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, artspezifische Habitatnutzung oder funktionale Beziehungen führen zu einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich der geplanten WEA und es sind keine hinreichenden Minderungsmöglichkeiten gegeben.

- Liegt der Brutplatz außerhalb des erweiterten Prüfbereichs um die WEA, ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse lässt sich nach gängiger Planungspraxis vermeiden, indem temporäre Abschaltungen der WEA zu Zeiten mit hoher Flugaktivität vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens umsetzbar.

Zum Verbot der Störung (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Artenschutz-Leitfaden heißt es hierzu näher: „Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können (...). Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.“ (S. 19)

Neben den Störwirkungen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, können auch bauzeitliche Störungen von Brut- oder Rastvögeln erfolgen. Dazu können auf der nachgeordneten Zulassungsebene entsprechende Bauzeitenregelungen erforderlich werden.

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA heißt es im Artenschutz-Leitfaden: „Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.“ (S. 14)

Dabei weisen Brutvögel im Allgemeinen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungs- und Vertreibungswirkung von Windenergieanlagen auf. Gastvögel hingegen gelten als deutlich störempfindlicher. Fledermäuse zeigen insgesamt nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Zum Verbotstatbestand des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ist dieses artenschutzrechtliche Verbot dann nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß den Ausführungen im Artenschutz-Leitfaden ist der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem restriktiv auszulegen, d.h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o.ä. beschränkt. Der Schutz bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Die Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte ist nur bei direkter Substanzverletzung gegeben, nicht durch betriebsbedingte Störwirkungen von WEA (hierzu siehe vorste-

hender Abschnitt). Allerdings kann der Verbotstatbestand der Beschädigung auch dann gegeben sein, wenn die Lebensstätte vollständig funktionslos wird, z.B. weil essentielle Nahrungsgebiete gravierend beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zuge der Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/ Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zerstörungen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlagenplanung weitgehend vermieden werden können indem Gehölzstrukturen und Kleingewässer weitgehend geschont werden. Sollten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermieden können (z.B. Fledermausquartiere in Altbäumen) kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots im Rahmen von CEF-Maßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der Einzelflächenprofile wird daher auf eine weitergehende Betrachtung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verzichtet.

Im Folgenden wird ergänzend zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen allgemein ausgeführt: Der Bundesgesetzgeber hat mit § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gesetzlich geregelt. Demnach soll der spezielle Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegenstehen können. Die Regelung gilt gemäß § 6 Abs. 2 WindBG für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Danach gelten die herkömmlichen Regelungen. Weiter gilt die Regelung für bereits laufende Genehmigungsverfahren, bei denen der Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt wurde und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der Behörde verlangt.

Gemäß § 6 WindBG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) nicht durchzuführen, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes²⁵ eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde.

Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann sie auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen anordnen, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sind. Liegen keine (qualitativ ausreichenden) Daten vor, kann die Genehmigungsbehörde keine Minderungsmaßnahmen, mit Ausnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, anordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar, erfolgt ein finanzieller Ausgleich seitens des Betreibers durch Zahlungen an nationale Artenschutzprogramme. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

²⁵ Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist gemäß § 2 WindBG

Die sowohl in § 45b Abs. 6 BNatSchG genannte Zumutbarkeitsschwelle für Schutzmaßnahmen als auch die im § 6 Abs. 1 WindBG in Bezug genommene Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufgrund der nicht bekannten konkreten Anlagenstandorte, der Anlagenhöhe sowie dem voraussichtlichen Jahresertrag nicht geprüft werden.

Die in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanung im Einzelnen artenschutzrechtlich zu beachtenden Details sind zusammenfassend nachstehend und in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt B des Umweltberichtes) dargelegt.

1.3.2 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Die Beurteilung der **Brutvögel** erfolgt nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens²⁶ auf der Grundlage einer Übersichtskartierung 2023.

Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche wertgebend:

- Teilbereich 1: Im Teilbereich 1 wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)²⁷, Goldammer (V/-), Rebhuhn (2/2), Stockente (V/-), in der weiteren Umgebung auch Kiebitze (3/2) nachgewiesen²⁸.
Als Groß- und Greifvögel wurden Rohrweihe (V/-), Mäusebussard und Turmfalke (V/-) im 500 m Radius festgestellt.
Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen. Für diese beiden gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.
Anforderungen zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
- Teilbereich 4a: Im Teilbereich 4a und der näheren Umgebung wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)²⁹, Goldammer (V/-) und Kiebitz (3/2), Wachtel (V/V) nachgewiesen.
Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Als weitere Großvögel wurden in der weiteren Umgebung Mäusebussard (3 Brutpaare) und Turmfalke (1 Brutpaar) Waldohreule, Schleiereule und des Steinkauzes erfasst.
Für den Weißstorch können Abschaltzeiten zur Vermeidung des Tötungsrisikos notwendig werden. Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.
Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
- Teilbereich 6: Im Teilbereich 6 wurde die Goldammer (V/-) und in der näheren Umgebung bis etwa 200 m mehrere Feldlerchen (3/3) festgestellt.

²⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Pkt. 5.1.4 Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung

²⁷ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet

²⁸ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Wagenfeld – Übersichtskartierung Brutvögel, 27.07.2023

²⁹ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet

Als Großvogel wurde im Radius bis etwa 1.000 m der Mäusebussard (2 x Brutverdacht) nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sind nicht zu erwarten. Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Bezüglich der **Gastvogel**vorkommen werden keine systematischen Erfassungen durchgeführt. Stattdessen werden allgemein verfügbare Daten sowie das Habitatpotenzial nach einer Luftbildauswertung verwertet. Weiterhin liegen Daten zu Kranich-Rastbeständen innerhalb der Schutzgebiete der Diepholzer Moorniederung aus dem Zeitraum von 2015 bis 2022 vor, welche durch den BUND Diepholzer Moorniederung erfasst und im Rahmen der vorliegenden Planung zur Verfügung gestellt wurden.

Aus den für den Teilbereich 1 im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ durchgeführten Untersuchungen liegen Beobachtungen von Kranichen vor, die direkt unter in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen nach Nahrung suchen.

Bestandsdaten zu vorkommenden **Fledermausarten** werden nicht erhoben, da die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Tierarten immer mit entsprechenden Maßnahmen verhindert werden kann (insbesondere mittels temporärer Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Unter den Fledermäusen sind nach der zentralen Fundkartei die Arten Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus besonders häufig als Kollisionsopfer an WEA festgestellt worden. Generell bieten insbesondere die vorkommenden Gehölzstrukturen Lebensraumpotentiale für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Gleichzeitig können Heckenstrukturen als Jagdkorridore dienen. Insofern ist in allen Änderungsbereichen mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu rechnen. Die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse wird daher gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante **Tierarten** sind entweder aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. zeigen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch artenschutzrechtlich relevante **Pflanzenarten** sind in den Änderungsbereichen unwahrscheinlich bzw. nicht zu erwarten.

Im Detail ist die Einhaltung des Artenschutzes dann nachgeordnet auf Antragsebene nach den Maßgaben des MU-Erlasses in Verbindung mit § 45b BNatSchG bzw. § 6 WindBG darzulegen.

1.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Teilbereich 1:

- Brutvögel: Für den Weißstorch und den Rotmilan (Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.
- Gastvögel: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.
- Fledermäuse: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Teilbereich 4a:

- Brutvögel: Für den Weißstorch können Abschaltzeiten zur Vermeidung des Tötungsrisikos notwendig werden. Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.
- Gastvögel: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.
- Fledermäuse: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Teilbereich 6:

- Brutvögel: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sind nicht zu erwarten.
- Gastvögel: Im Hinblick auf die aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ vorliegenden Kenntnisse zu vorkommenden Gastvögeln, wird nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko und Verdrängungsrisiko durch Windkraftanlagen ausgegangen wird. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.
 - Fledermäuse: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

1.4 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die im Gemeindegebiet vorhandenen Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Biotope wurden mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen. Mit Abbildung 2 werden Lage und Abstand der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche zu den geplanten Teilbereichen dokumentiert. In unmittelbarer Nähe zu den Teilbereichen bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

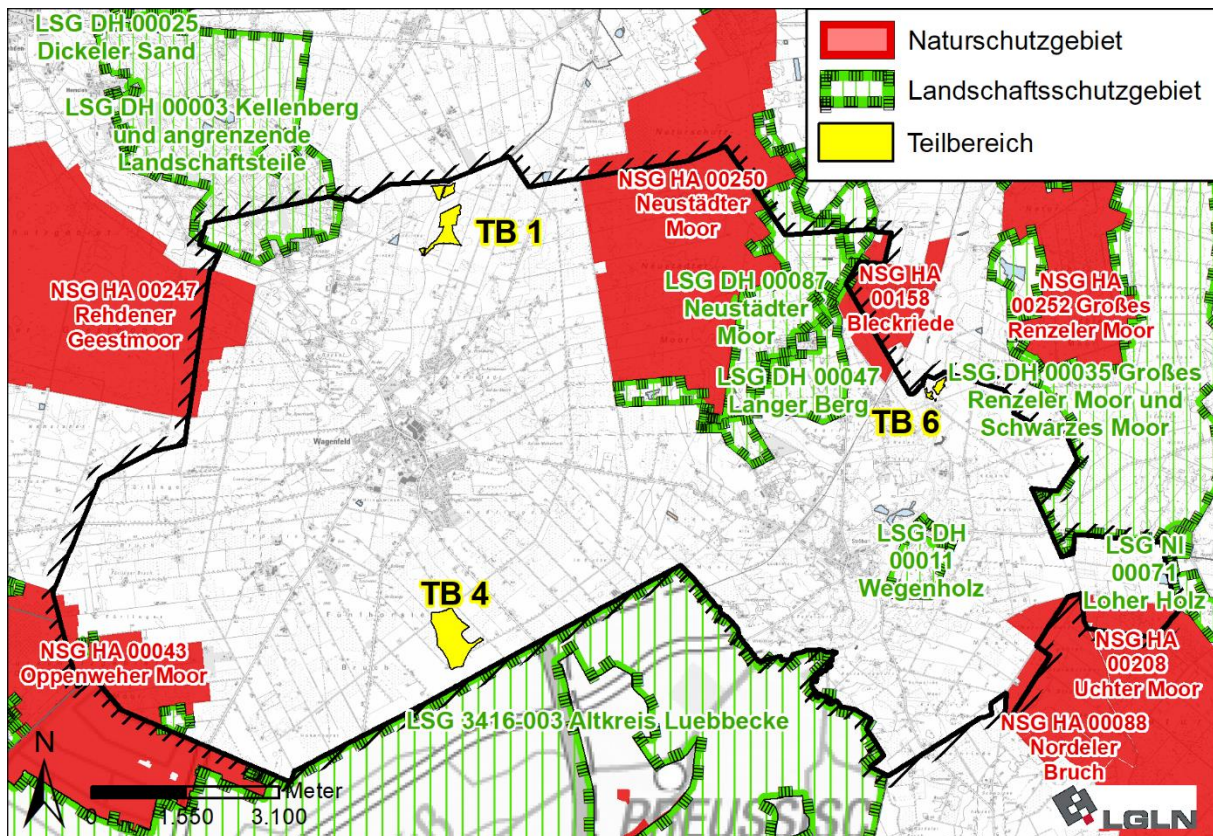


Abbildung 1: Übersicht über die innerhalb des Gemeindegebietes ausgeprägten naturschutzrechtlich geschützten Bereiche.

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen oder Objekte werden durch die Planung nicht berührt.

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und ihren Entfernungen wird in der Einzelflächenbetrachtung im Abschnitt B näher ausgeführt.

1.5 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³⁰) und der Vogelschutzrichtlinie³¹ gemeldeten Gebiete. Diese können sich räumlich überlagern.

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sind bereits auf der Ebene des Standortkonzeptes Windenergie als weich Tabuzonen für die Windenergie bewertet.

Abbildung 3 stellt die Gesamtkulisse der Natura 2000-Gebiete im Umfeld des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind dar.

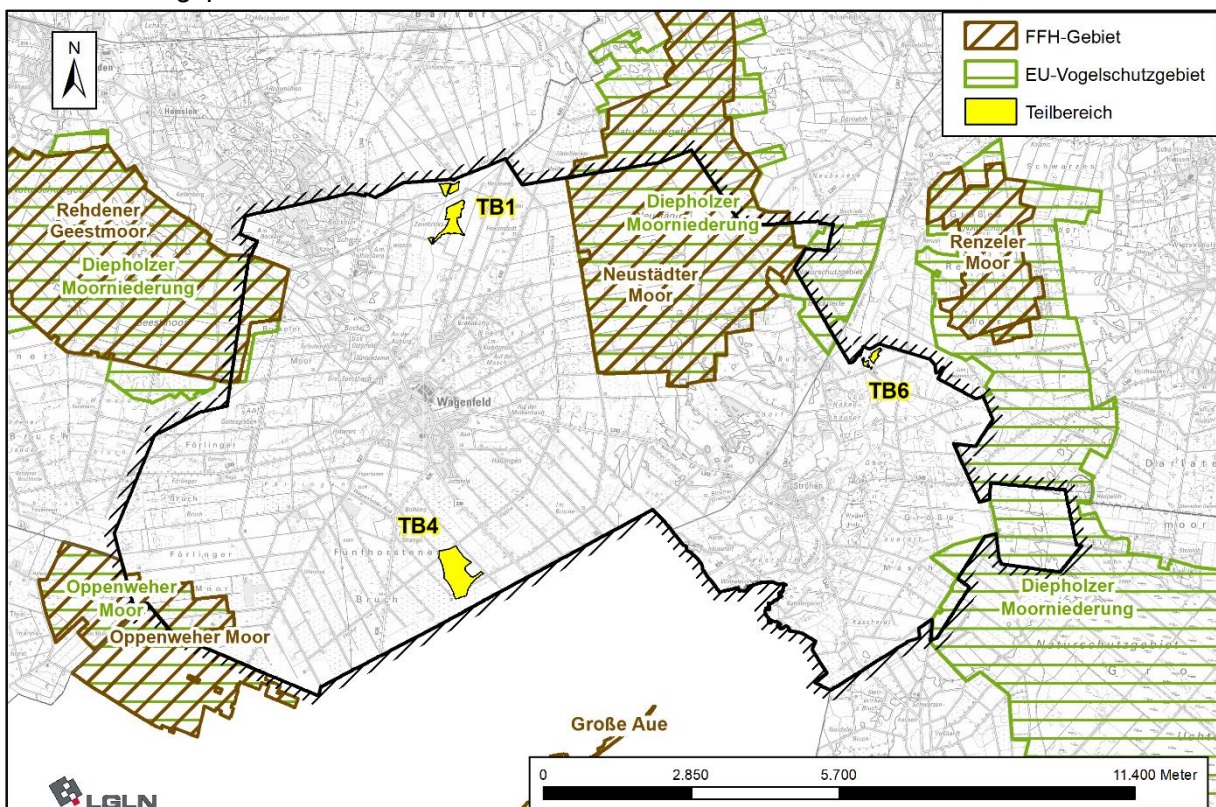


Abbildung 2 Natura 2000-Schutzgebietskulisse innerhalb des Gemeindegebietes und angrenzend.

Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

30 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

31 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Für Bauleitpläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 6 Abs. 3) die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der/des betroffenen Natura 2000-Gebiete(s) vorzunehmen. Liegen Schutzgebietsverordnungen von flächengleichen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten vor, gelten die dort formulierten Schutzzwecke.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL innerhalb der Schutzgebiete ist bereits durch die Wertung als Tabuzonen ausgeschlossen.

Bei den nächstgelegenen europäischen Schutzgebieten handelt es sich um

- FFH Gebiet *Neustädter Moor*
- FFH-Gebiet *Renzeler Moor*
- FFH-Gebiet *Oppenweher Moor*
- FFH-Gebiet *Rehdener Geestmoor*
- FFH-Gebiet *Große Aue*
- EU-Vogelschutzgebiet *Diepholzer Moorniederung*
- EU-Vogelschutzgebiet *Oppenweher Moor*

Im Folgenden werden die Schutzziele der zuvor genannten Natura 2000-Gebiete beschrieben und die für die vorkommenden FFH-Lebensraumtypen typischen windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten aufgeführt. Eine vertiefende Betrachtung der FFH-Verträglichkeit erfolgt dabei unter Einschluss der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungsergebnissen in den Einzelflächenprofilen (Abschnitt B).

FFH-Gebiet Neustädter Moor (EU-Kennziffer: 3317-301)

Das Gebiet weist eine Größe von 1.989 ha auf und stellt eines der wichtigsten Hochmoore Niedersachsens dar. Es handelt sich um ein regenerierendes Hochmoor mit sehr gut ausgebildeten Moorheide- und Torfmoos-Scheidenwollgras-Stadien sowie Pfeifengras-Stadien, Birken-Moorwald, Hochmoorgrünland, und Calluna Heide (auf Sandkuppen). Das Gebiet wird vollständig durch das VSG *Diepholzer Moorniederung* überlagert.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (LRT-Code 2310)
- Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum [Dünen im Binnenland] (LRT-Code 2320)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code 3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (LRT-Code 4010)
- Trockene europäische Heiden (LRT-Code 4030)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT-Code 6230)

- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT-Code 6510)
- Lebende Hochmoore (LRT-Code 7110)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code 7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code 7140)
- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (LRT-Code 7150)
- Moorwälder (LRT-Code 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rotschenkel, Sumpfohreule, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Weißstorch, Ziegenmelker.

Als Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie kommen im Schutzgebiet Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Schlingnatter vor.

FFH-Gebiet Renzeler Moor (EU-Kennziffer 3418-301)

Das Gebiet weist eine Größe von 467 ha auf und stellt ein teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor mit Birken-Moorwald, Pfeifengras- und Zwergstrauch-Degenerationsstadien, Moorheidestadien und Torfstichen.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (LRT-Code 2310)
- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum* [Dünen im Binnenland] (LRT-Code 2320)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (LRT 2330)
- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code 3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (LRT-Code 4010)
- Trockene europäische Heiden (LRT-Code 4030)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT-Code 6510)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code 7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT-Code 7140)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT-Code 9190)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rotmilan, Rotschenkel, Sumpfohreule, Uferschnepfe, Weißstorch, Ziegenmelker sowie Fledermäuse allgemein.

Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie sind für das Schutzgebiet nicht gelistet.

FFH-Gebiet Oppenweher Moor (EU-Kennziffer 3416-302)

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 394 ha und stellt ein großflächiges, durch Entwässerung und früheren Torfabbau degeneriertes Hochmoor dar. Mittlerweile befinden sich Teilflächen wieder in Regeneration. Vorherrschend sind hier sekundäre Birken-Moorwälder und Pfeifengras-Stadien, außerdem kommen Torfstiche mit Wasserflächen und Wollgrasbeständen sowie Feuchtgrünland vor. Das Gebiet ist lagegleich mit dem gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet.

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, welche gleichzeitig als sensibel gegenüber WEA gelten sind im Standarddatenbogen folgende Arten gelistet: Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code 3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (LRT-Code 4010)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code 7120)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT-Code 7140)
- Moorwälder (LRT-Code 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Waldschnepfe, Ziegenmelker.

FFH-Gebiet Rehdener Geestmoor (EU-Kennziffer 3416-301)

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 1.737 ha und stellt ein teilabgetorfte, regenerierendes Hochmoor dar. Im Zentrum sind Torfmoos-Schwinggras und absterbende Birken-Moorwälder vorhanden, ansonsten Wollgras-, Torfmoos-, Moorheide- und Pfeifengras-Stadien. Randlich befinden sich Birken-Moorwald, Sandheiden und Grünland.

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, welche gleichzeitig als sensibel gegenüber WEA gelten sind im Standarddatenbogen folgende Arten gelistet: Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT-Code 3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (LRT-Code 4010)
- Trockene europäische Heiden (LRT-Code 4030)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT-Code 6230)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT-Code 7120)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT-Code 7140)

- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (LRT-Code 7150)
- Moorwälder (LRT-Code 91D0)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Baumfalke, Bekassine, Birkhuhn, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Sumpfohreule, Waldschnepfe, Ziegenmelker

FFH-Gebiet Große Aue (EU-Kennziffer 3518-302)

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 231,2 ha und stellt einen Tieflandfluss dar, dessen ursprüngliches Regelprofil durch intensive Rückbaumaßnahmen deutlich verbessert wurde und dessen Aue als Grünland extensiv genutzt oder der eigenständigen Entwicklung überlassen wird.

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, welche gleichzeitig als sensibel gegenüber WEA gelten sind im Standarddatenbogen folgende Arten gelistet: Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz.

Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für das Gebiet gelistet:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT-Code 91E0)
- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT-Code 6430)

Gemäß den Vollzugshinweisen zu Lebensräumen und Biotoptypen sind folgende charakteristische Vogel- und Fledermausarten in den o.g. Lebensraumtypen potenziell zu erwarten, die zugleich als windenergiesensible Arten gelten: Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe

EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (V 40)

Es handelt sich mit 12.638 ha um ein großflächiges Gebiet aus vier Teilbereichen, welches Teile eines großen, zusammenhängenden Hochmoorkomplexes mit natürlichen Hochmoorrelikten, Degradationsstadien, Abtorfungsbereichen, Renaturierungsflächen, Moorheiden und Hochmoorgrünland umfasst. Es handelt sich um ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und stellt einen wichtigen niedersächsischen Brutplatz für Vogelarten der Hochmoore und seiner Randbereiche dar. Hier befinden sich u.a. bedeutsame Kranichrastplätze sowie Brutplätze der Sumpfohreule.

Aus dem Gebietssteckbrief geht das Vorkommen folgender windenergiesensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Sumpfohreule, Ziegenmelker, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz
- Als Nahrungsgast: Wiesenweihe
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Graugans, Kranich, Kiebitz, Kornweihe

EU-Vogelschutzgebiet Oppenweher Moor (V 74)

Zur Gebietsbeschreibung sei auf die voranstehende Beschreibung des gleichnamigen FFH-Gebietes verwiesen.

Aus dem Gebietssteckbrief geht das Vorkommen folgender windenergiesensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Ziegenmelker, Wachtel, Bekassine, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz
- Als Nahrungsgast: Kranich
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Kranich

1.6 Ziele der Landschaftsplanung

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan) erfolgt für die einzelnen Teilbereiche in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Die zu betrachtenden Umweltmerkmale sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Dabei orientiert sich der Umweltbericht an den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft (Schutzgüter der Eingriffsregelung) sowie Mensch, Kultur- und Sachgüter. In den Einzelflächenprofilen wird an dieser Stelle jeweils eine Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung vorgenommen. In erster Linie ist sie abhängig vom jeweils aktuell bestehenden Planrecht sowie der Bestandssituation.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bestandsaufnahme und Bewertung werden in den Einzelflächenprofilen (s. Abschnitt B des Umweltberichtes) nachzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage der Auswertung weiterer verfügbarer Fachdaten und der naturräumlichen Ausstattung auf Basis des Luftbildes vorgenommen.

Die Beurteilung der **Brutvögel** erfolgt in den Einzelflächenprofilen nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens³² auf der Grundlage einer Übersichtskartierung 2023.

³² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Pkt. 5.1.4 Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung

Nach den Ergebnissen der Übersichtskartierung sind in den Teilbereichen keine Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz erkennbar, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten.

Systematische Erfassungen von **Rastvögeln** liegen nicht vor und werden auch nicht durchgeführt. Nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens erfolgt eine Auswertung allgemein verfügbarer Daten sowie von Rastvogelzählungen, welche im Zeitraum 2015-2022 durch den BUND Diepholzer Moorniederung durchgeführt wurden.

Aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ liegen für den Teilbereich 1 Beobachtungen von Nahrung suchenden Kranichen direkt unter in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen vor, wobei nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko und Verdrängungsrisiko durch Windkraftanlagen ausgegangen wird.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung ebenfalls keine systematischen Untersuchungen durchgeführt.

Grundsätzlich ist in den Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei können Teilbereiche Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein – mit Ausnahme von Teilbereich 6, in welchem Gehölze fehlen.

Bezüglich **Pflanzen** und **biologische Vielfalt** erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten sowie der Kenntnisse aus der Übersichtskartierung der Brutvögel 2023.

2.1.2 Landschaftsbild

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)³³ in einem Umkreis von mindestens der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen von etwa 3.000 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.³⁴

Die dreistufige Landschaftsbildbewertung des Landkreises Diepholz unterscheidet zwischen Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Wertigkeit. Nach den textlichen Erläuterungen wird jedoch eine hohe, mittlere und Grundbedeutung unterschieden.

Weiterhin wird auf Grund der räumlichen Nähe die Landschaftsbildbewertung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet. Zur Vereinheitlichung der Darstellung wird die fünfstufige Bewertung („sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“) in NRW zu drei Stufen zusammengefasst („sehr gering“ und „gering“ = „gering“, „hoch“ und „sehr hoch“ = „hoch“). Vorliegend wird davon ausgegangen, dass somit die Bewertung des Landkreises Diepholz mit den Bewertungsstufen des Landes NRW harmonisiert werden kann. Für die vorliegende Darstellung wurden die Kategorien dementsprechend gleichgestellt.

³³ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

³⁴ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

2.1.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch erfolgt unter gesundheitlichen (Lärmsituation, andere Immissionen) und regenerativen Aspekten (Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität)³⁵ und betrachtet insbesondere die Nähe zu nächsten Wohnnutzungen.

Unter Kulturgütern werden u.a. besondere denkmalschutzrechtliche Belange erfasst und als Sachgüter die zu berücksichtigenden wertgebenden Sachwerte.

2.1.4 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen.

Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen, die durch die Umsetzung der Planung auf die Umweltschutzgüter verursacht werden, prognostiziert und beurteilt. Hierbei entspricht die Prognosegenauigkeit dem Konkretisierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist insbesondere dadurch begrenzt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplan-Darstellung weder die genaue Anzahl und Höhe der WEA noch deren Standorte und die Lage der Erschließungseinrichtungen festgelegt werden. Die Auswirkungsprognose ist deshalb auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. Genehmigungsebene – Bebauungsplan und/oder Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren – fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Die mit Verwirklichung der Bauleitplanung bzw. mit dem nachgeordneten Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu erwartenden Auswirkungen werden von folgenden Wirkfaktoren bestimmt:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Baustelleneinrichtungsflächen (Montage- und Lagerflächen, temporäre Zuwegung, temporäre Verrohrung, Lichtraumprofil): Auflast, temporäre Versiegelungen,

³⁵ Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

- Baubetrieb und Bauverkehr: Lärm-, Abgas-, Staubemissionen, Bewegungen, Bodenverdichtungen, Erschütterungen,
- Abfallerzeugung,
- Bodenablagerungen,
- Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser und Schichtenwasser.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Fundamente, Erschließungseinrichtungen, Kranstellflächen, Kabeltrassen: Versiegelungen,
- Baukörper der Windenergieanlagen,
- erforderlichenfalls Gewässerverrohrung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Rotorlauf: Schallemissionen, Schattenwurf, Bewegung, Lichtemissionen,
- Unterhaltungsmaßnahmen: Verkehr durch Versorgungsfahrzeuge, Unterhaltungs- und Reparaturbetrieb,
- Abfallerzeugung, Schadstoffemissionen,
- Abschattungs- und Turbulenzeffekte.

Bei der Auswirkungsprognose werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima, Luft

Mit Verwirklichung und Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen (Sonderbauflächen für Windenergieanlagen) sind auf der nachgeordneten Umsetzungsebene durch zusätzlich mögliche Anlagenstandorte und Erschließungswege und durch die damit verbundenen Wirkfaktoren (s.o.) punktuelle bzw. lineare Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der betroffenen Biotoptypen zu erwarten.

Weiterhin können Auswirkungen auf Gastvogel- und Brutvogelvorkommen sowie Fledermäuse bedeutsam sein.

Durch künftige Versiegelungen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eingeschränkt. Das Niederschlagswasser kann voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder angrenzenden Flächen versickern. Somit werden keine quantitativen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts vorbereitet. Sollten für Erschließungseinrichtungen Abschnitte von Gräben oder Bächen in Anspruch genommen werden, können im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ausgelöst werden.

Mit der Inanspruchnahme von Grundflächen und der Errichtung der Baukörper der WEA können kleinflächige Veränderungen der lokalklimatischen Gegebenheiten einhergehen, beispielsweise durch Verlust von Gehölzen, Veränderungen der Verdunstungsrate und Verwirbelung von Luftströmungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts sind hiermit jedoch im Regelfall nicht verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität können ebenfalls ausgeschlossen werden, da mit dem Betrieb von WEA keine Schadstoffemissionen einhergehen. Indirekt wirkt sich die Nutzung regenerativer Energien positiv auf die Luftqualität und den Klimaschutz aus.

Die genauere Beurteilung der teilbereichsspezifischen Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt in den Einzelprofilen im Abschnitt B im Detailierungsgrad der Flächennutzungsplanebene.

2.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Bei der Verwirklichung der Standorte für die Windenergie sind regelmäßig weiträumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Zur Bemessung der betroffenen Landschaftsbildqualitäten sind auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan vorgenommenen Landschaftsbildbewertung bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung die sichtverschattenden Elemente und die Sichtverschattung einzurechnen.

Die Baukörper von WEA wirken sich aufgrund ihrer landschafts-untypischen Höhe sowie der Drehbewegung der Rotoren störend im Landschaftsbild aus. Sie beeinträchtigen die landschaftliche Eigenart und Naturnähe. In der näheren Umgebung der WEA beeinträchtigen auch die Lärmemissionen das Landschaftserleben.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt einerseits von den Eigenschaften des Windparks ab, beispielsweise Höhe und Anzahl der WEA, Bauausführung, Farbgebung, Anzahl der Rotorblätter oder Aufstellungsgeometrie der WEA, andererseits spielen auch landschafts-immanente Eigenschaften für die Intensität der Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle. Maßgeblich sind hierbei folgende Kriterien:

- **Entfernung zum Windpark:** Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine Windenergieanlage im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Nach Breuer³⁶ ist mindestens ein Radius der 15-fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum einzustellen. Unter der Annahme von heute gängigen WEA-Höhen (ca. 200 m) erstreckt sich der im Regelfall erheblich beeinträchtigte Raum somit auf einen Radius von rund 3 km. Je nach der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (s. folgende zwei Kriterien) sind teilweise auch in größerer Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Bei WEA geringerer Gesamthöhe reduziert sich die Reichweite optischer Auswirkungen hingegen.

³⁶ Breuer, W. (2001) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237-245.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der im vorigen Punkt beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes eingeschätzt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Der deutlich höheren Stromerzeugung von Windenergieanlagen mit nicht eingeschränkter Gesamthöhe gegenüber z.B. der Leistung von auf 100 m Höhe begrenzten Anlagen steht die größere Sichtwirkung der Anlagen gegenüber. Außerdem sind diese Windenergieanlagen i.d.R. mit einer Befeuerng als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen³⁷. Daraus ergibt sich, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einen besonderen Abwägungsbelang darstellen.

2.2.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, Kultur- und Sachgüter

Zum Schutz umliegender Wohnnutzungen vor einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA, aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und zum Schutz des sensiblen Übergangsbereiches für die Erholung im unmittelbaren Wohnumfeld, werden bereits auf Ebene des Standortkonzeptes Schutzabstände von 600 m zugrunde gelegt. Im Regelfall ist somit nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Mit dem Betrieb von WEA sind weiterhin Lärmemissionen, Schattenwurf und ggf. Lichtreflexionen verbunden. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Auch diesbezüglich wirken die auf Ebene des Standortkonzeptes angesetzten Schutzabstände zur vorsorgenden Konfliktvermeidung. Die abschließende Prüfung und Herstellung der Verträglichkeit ist erst in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kulturgüter durch die Planung nicht betroffen. Bei Erdarbeiten im Zuge der Bauphase sind die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern zu beachten.

Durch Bau und Erschließung von Windenergieanlagen werden in den Teilbereichen vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Nachteilige Auswirkungen sind sowohl durch den Flächenverlust als auch durch die Zerschneidung der Nutzflächen möglich.

Darüber hinaus sind in einigen Teilbereichen bzw. in deren unmittelbarer Umgebung bereits Windenergieanlagen vorhanden. Hier können im Falle eines Zubaus wechselseitige Beeinflussungen durch Abschattungen oder Turbulenzen entstehen.

³⁷ bisher noch ohne Transponderlösung

Positiv wirkt sich die optimierte Nutzung der Ressource Wind für die Energiegewinnung aus.

2.2.4 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits im Zusammenhang mit den übrigen Schutzgütern mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Insgesamt trägt die Nutzung der erneuerbaren Ressource Wind für die Energiegewinnung dazu bei, die mit der Nutzung fossiler Energieträger verbundenen nachteiligen Umweltwirkungen zu minimieren. So stellt die Nutzung der Windenergie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Darüber hinaus wurden vielfältige Aspekte zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen im Rahmen der gemeindeweiten Standortfindung berücksichtigt.

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Maßnahmen auf Ebene des Standortkonzeptes

Die grundsätzlichen Ansätze zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen hat die Gemeinde Wagenfeld bereits im Standortkonzept Windenergie durch vorsorgliche Tabuzonen/Abstände (Weiche Tabuzonen) zu Wohnnutzungen, zu Infrastruktureinrichtungen/Sachgütern, zu naturschutzrechtlich geschützten Bereichen und durch Wertung der Waldflächen als Weiche Tabuzonen festgelegt.

Im Detail wird dazu im Standortkonzept Windenergie begründet (vgl. Kapitel 3 in Teil I der Begründung) ausgeführt.

Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Hinweisen des Vorentwurfsverfahren ergeben, die dann Eingang in die weitere Planung finden und zu einer Flächenreduzierung führen, soweit dies die für die Windenergie erforderliche Raumsubstanz zulässt.

Bei Konkretisierung der Planung auf nachfolgender Ebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) sind weitere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Erfordernisse und Umsetzbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen um bedeutsame Biotopstrukturen zu sichern und um die Bäume in ihrer Funktion z. B. als Vogelbrutplatz oder Fledermausquartier zu erhalten.
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gewässern zur Sicherung bedeutsamer Biotopstrukturen.
- Vermeidung einer Herstellung attraktiver Habitats (z. B. Ruderalbereiche) für Beutetiere kollisionsgefährdeter Vogelarten in Anlagennähe.

- Bauzeitenregelung bzw. baubiologische Begleitung während der Bauphase zum Schutz der Brutvögel.
- Temporäre Abschaltungen der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und ggf. Greif- und Großvögel
- Weitere Vermeidungsansätze können sich aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen zu den Brutvögeln und Fledermäusen ergeben. Bei einer Betroffenheit von störepfindlichen Vogelarten sind auch Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population möglich.³⁸ Sofern Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind, erfolgt eine Ergänzung der Maßnahmen im Umweltbericht.

Vermeidungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nutzung vorhandener Wege.
- Wassergebundene Befestigung der Erschließungseinrichtungen.
- Rückbau temporärer Flächen³⁹.
- Sofern es im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich zu informieren.
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
- Bodenauflockerung (z.B. Pflügen, Eggen) von im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden.
- Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahmen für das Landschaftsbild und den Menschen

- Angepasste optische Gestaltung der WEA.

³⁸ Gemäß MU Erlass vom 24.02. 2016 werden die durch Meidungsverhalten empfindlicher Vogelarten begründeten Betroffenheiten nicht mehr dem Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sondern dem Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugeordnet. Insofern sind die Maßnahmen nicht mehr den CEF-Maßnahmen zuzuordnen, sondern sie dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß Nr. 2.

³⁹ Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung lassen sich z.B. GeoBerichte 28, *Bodenschutz beim Bauen Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen* (LBEG 2019) entnehmen.

- Prüfung der verträglichen WEA-Höhe und -Anzahl.
- ggf. schallreduzierter Betrieb zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen.
- ggf. temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen durch Schattenwurf.
- Minimierung der Auswirkungen der WEA-Kennzeichnung durch Sichtweitenregulierung, bedarfsgerechte Befeuerung o. ä.

Vermeidungsmaßnahmen für Sachgüter

- Einhaltung ausreichender Abstände zu den Gewässern.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf das erforderliche Maß.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Der Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft wird nach den Maßgaben der Eingriffsregelung entsprechend der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Maßgeblich sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und der durch Fundamente, Erschließung, Aufstell- und Lagerflächen betroffenen Biotoptypen sowie des Landschaftsbildes und häufig der Vogelwelt⁴⁰.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens lassen sich durch Aufwertung der Bodenfunktionen, z. B. durch Gehölzpflanzungen oder durch Nutzungsextensivierungen ausgleichen. Dies kann auch gegebenenfalls betroffene wertgebende Biotoptypen begünstigen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen ist die entsprechende Funktion der verlorengegangenen Biotopstrukturen wiederherzustellen. Es werden voraussichtlich Acker- und Grünlandflächen betroffen sein, zum Ausgleich der diesbezüglichen Beeinträchtigungen können in der Regel Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden bzw. Intensivgrünländer extensiviert werden. In weit geringerem Ausmaß können Saumstrukturen, Ruderalflächen, Feldhecken und Grabenstrukturen betroffen sein.

Die Ausgleichsanforderungen für das Landschaftsbild werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung anhand einer einheitlichen Landschaftsbildbewertung skizziert. In der Regel kann der Ausgleich für das Landschaftsbild durch Maßnahmen zur Reduzierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen (Vermeidung, Minimierung) oder durch Maßnahmen zur landschaftsgerechten Neugestaltung (Ausgleich und Ersatz) und/oder durch Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Die konkrete Umsetzung der Ausgleichsanforderungen für die betroffenen Schutzgüter ist auf der Ebene der nachgeordneten Anlagenplanung abschließend zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Kompensationserfordernisse auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen erfüllt werden können.

Zu den teilbereichsspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wird in den Einzelflächenprofilen im Abschnitt B genauer ausgeführt.

⁴⁰ Wirkfaktoren siehe Pkt. 2.2

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des gemeindeweiten Standortkonzeptes wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes berücksichtigt, insbesondere der Immissionsschutz sowie der Schutz von naturschutzfachlichen und landschaftspflegerisch wertvollen Gebieten. Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes. Dazu hat die Gemeinde Wagenfeld in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten (insbesondere veränderte Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen sowie größere Abstände zu Natura 2000-Gebieten) geprüft. Insofern sind der Gemeinde Wagenfeld keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Im Vorentwurf wurden auf der Basis des Standortkonzeptes sieben Teilbereiche als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Dabei wurden mehr Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren diente u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für das weitere Verfahren die am ehesten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herauszustellen.

Gemäß Anregung des Landkreises Diepholz zum Vorentwurf werden die Teilbereiche 2, 3, 5 und 7 auf Grund der besonderen Bedeutung als Kranichrastplätze und möglicher Wechselbeziehungen / Pendelflüge zwischen den Nahrungsflächen und Schlafplätzen und damit verbundenen möglichen Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Vogelschutzgebiete V 40 (Diepholzer Moorniederung) und V 74 (Oppenweher Moor) nicht länger dargestellt. Es erfolgt somit eine Reduktion von sieben auf drei Teilbereiche.

Insgesamt sind der Gemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Auf nachgeordneter Genehmigungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

In den Teilbereichen und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf/Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Risiko für das Eintreten dieser Szenarien wird im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Zudem tragen die im Rahmen des Standortkonzeptes gewählten Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen und Infrastruktureinrichtungen dazu bei, das Risiko für entsprechende Unfälle zu minimieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden oder werden folgende Verfahren bzw. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Erhebungsmethoden angewandt:

- Auswertung allgemein verfügbarer Fachdaten zur Erfassung der Umweltschutzgüter
- Luftbilddauswertung

Darüber hinaus wurden folgende Unterlagen eingestellt:

- Standortkonzept Windenergie der Gemeinde Wagenfeld, Dezember 2022
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz
- weitere allgemein zugängliche Literatur und Informationssysteme, Daten des NIBIS-Kartenservers (LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie), der Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie Daten des GeoWebs des Landkreises.

LBEG (Januar 2023)

Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000

Bodenfruchtbarkeit 1:50.000.

Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 1:50.000

Altlasten

Grundwasserneubildung 1:50:000

HUEK200 Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung

HK50 Lage der Grundwasseroberfläche

Klimadaten 1961-1990

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Umweltkarten Niedersachsen) (Januar 2023)

Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete

Wasserrahmenrichtlinie

Schwierigkeiten

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen auf Kulturgüter wird bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde geachtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden entsprechende Funde der zuständigen Behörde (Landkreis Diepholz) gemeldet.
- Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte geachtet. Bei entsprechenden Hinweisen wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.

Weitere Monitoring-Maßnahmen können auf nachfolgender Genehmigungsebene festgelegt werden. Dabei können aller Voraussicht nach betriebsbegleitende Monitoring-Untersuchungen zu Brutvögeln erforderlich werden, insbesondere um das Kollisionsrisiko für Greifvögel in Abhängigkeit von den zwischen den Jahren wechselnden Brutplätzen zu ermitteln und durch einzelfallbezogene Maßnahmen (z. B. temporäre Abschaltungen) mindern zu können.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele des Bauleitplanes: Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde Wagenfeld die Darstellung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen (WEA) vor und nimmt zugleich einen Ausschluss dieser Anlagen in übrigen Außenbereichslagen vor.

Dazu hat die Gemeinde ein Standortkonzept erstellt, in dessen Rahmen sie das Gemeindegebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht hat. Dabei hat sie die sogenannten harten Tabuzonen (Bereiche des Gemeindegebietes in denen eine Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist) und weiche Tabuzonen (Vorsorgeaspekte) angewendet. Im Ergebnis sollen im Gemeindegebiet drei Standorte als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden. Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, im vorliegenden Planfall besteht dieser aus einem allgemeinen Teil und Einzelflächenprofilen zu den drei Teilbereichen. Es handelt sich um folgende Teilbereiche:

Teilbereich 1	23,6 ha	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen
Teilbereich 4a	41,3 ha	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen
Teilbereich 6	4,2 ha	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

Im Kapitel Ziele des Umweltschutzes setzt sich die Gemeinde Wagenfeld mit den wichtigsten, für die Planung relevanten Zielen des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, auseinander. Dabei ist das Ziel der Förderung von regenerativen Energien in der Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig werden dort aber auch Anforderungen zum Schutz der Natur und des Menschen formuliert.

Im Kapitel Ziele von Natura 2000/Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit Europäischen Schutzgebieten. FFH-Gebiete sind europäische Schutzgebiete, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Habitaten (Lebensraumtypen) dienen. Diese sind Bestandteil des

Natura 2000-Netzwerkes. Ein weiterer Bestandteil sind Europäische Vogelschutzgebiete, die dem Schutz der Vogelwelt dienen.

Die vorliegende Planung ist gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit gegenüber Natura 2000 zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorliegende Planung kann nach derzeitigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Kapitel Ziele des speziellen Artenschutzes - Bericht zur Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte eine Beurteilung, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme entgegenstehen können. Dabei ist die Verletzung/Tötung von Tieren, die erhebliche Störung von Tieren sowie die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere verboten. Die Verbote gelten nur für bestimmte Tierarten, die insbesondere sämtliche einheimischen Vogel- und Fledermausarten umfassen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte auf Basis der vorliegenden faunistischen Erfassungen innerhalb der Teilbereiche. Zusätzlich wurden vorhandene Daten des NLWKN sowie des BUND zu bedeutenden Gastvogellebensräumen ausgewertet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Es ist zu beachten, dass auf der vorliegenden Ebene noch keine Kenntnisse über die konkrete Anlagenplanung einfließen können.

Im Kapitel Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt eine Bestandsbeschreibung, untergliedert nach den einzelnen Schutzgütern.

Bezüglich der **Biotoptypen** sind die geplanten Sondergebietsdarstellungen wie folgt zu charakterisieren:

- Teilbereich 1: vorwiegend Acker, teilweise lineare sowie flächige Gehölzbestände, zwei kleinere Waldparzellen, mehrere (Fließ-) Gewässer, kleinflächig Grünland, insgesamt sechs Bestands-WEA
- Teilbereich 4a: vorwiegend Acker, vereinzelte Grünlandflächen, landwirtschaftliche Wege mit randlichen Gehölzen
- Teilbereich 6: Ackernutzung, ein Graben, zwei Bestands-WEA

Die Beurteilung der **Brutvögel** erfolgt nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens⁴¹ auf der Grundlage einer Übersichtskartierung 2023.

Folgende Vorkommen sind für die Teilbereiche wertgebend:

- Teilbereich 1: Im Teilbereich 1 wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁴², Goldammer (V/-), Rebhuhn (2/2), Stockente (V/-), in der weiteren Umgebung auch Kiebitze (3/2) nachgewiesen⁴³.

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Pkt. 5.1.4 Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung

⁴² RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet

⁴³ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Wagenfeld – Übersichtskartierung Brutvögel, 27.07.2023

Als Groß- und Greifvögel wurden Rohrweihe (V/-), Mäusebussard und Turmfalke (V/-) im 500 m Radius festgestellt.

Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen. Für die beiden Arten können auf der nachgeordnete Genehmigungsplanung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

- Teilbereich 4a: Im Teilbereich 4a und der näheren Umgebung wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁴⁴, Goldammer (V/-) und Kiebitz (3/2), Wachtel (V/V) nachgewiesen. Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Als weitere Großvögel wurden in der weiteren Umgebung Mäusebussard (3 Brutpaare) und Turmfalke (1 Brutpaar) Waldohreule, Schleiereule und des Steinkauzes erfasst. Für den Weißstorch können Abschaltzeiten notwendig werden. Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
- Teilbereich 6: Im Teilbereich 6 wurde die Goldammer (V/-) und in der näheren Umgebung bis etwa 200 m mehrere Feldlerchen (3/3) festgestellt.

Als Großvogel wurde im Radius bis etwa 1.000 m der Mäusebussard (2 x Brutverdacht) nachgewiesen.

Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Bezüglich der **Gastvögel** erfolgten keine systematischen Untersuchungen im Zuge der vorliegenden Planung. Stattdessen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausprägung und anhand allgemein zur Verfügung stehender Daten. Demnach sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten.

Aufgrund der hohen Bedeutung der umliegenden Schutzgebietskulisse der Diepholzer Moorniederung für den Kranich werden seitens des BUND zur Verfügung gestellte Kranichzählungen aus den Schutzgebieten (Frühjahrs- und Herbstzählungen, zwischen 2017 und 2022) ausgewertet.

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden für die vorliegende Planung ebenfalls keine systematischen Untersuchungen durchgeführt.

Grundsätzlich ist in den Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein – mit Ausnahme von Teilbereich 6, in welchem Gehölze fehlen.

Bezüglich der Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima** und **Luft** sind als besondere Wertigkeiten Suchräume für schutzwürdige Böden in Teilbereich 1 zu nennen. Zu Oberflächengewässern sei auf die vorstehenden Ausführungen zu den Biototypen verwiesen.

⁴⁴ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

Bezüglich des **Landschaftsbildes** sind mittlere, hohe und sehr hohe Wertigkeiten betroffen, wobei in den Teilbereichen 1 und 6 Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA wirken.

Basierend auf einer Referenzanlagenhöhe von 200 m ist der Wirkraum im Landschaftsbild mit Radien von 3,0 km um die Teilbereiche zu bemessen. Innerhalb der Wirkräume um die Teilbereiche sind verschiedentlich auch Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung vorhanden. Einen Überblick vermittelt die folgende Abbildung.

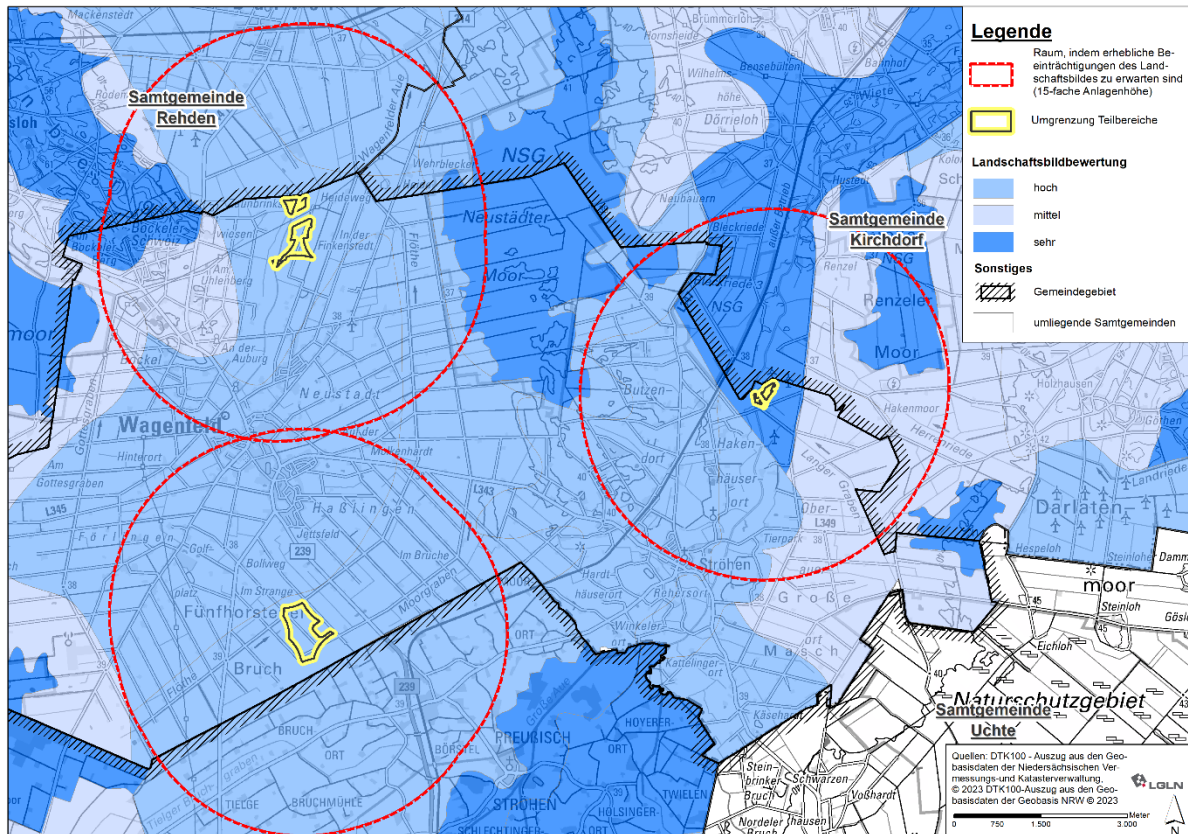


Abbildung 3: Überblick über die Wirkräume auf die Landschaftsbildeinheiten der Teilbereiche

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** wurden im Rahmen des Standortkonzepts Wohnnutzungen bereits mit Abständen von mindestens 600 m berücksichtigt. Lediglich im Bereich bestehender WEA wird dieser Mindestabstand unterschritten.

Kulturgüter sind in Teilbereich 1 bekannt. Dort befindet sich am südlichen Rand ein archäologisches Denkmalobjekt vom Typ *Komplexe Fundstelle*. Es handelt sich um zwei konzentrische Halbkreise aus Gräben einer möglichen ehemaligen Befestigung, sowie Wölbackerbeete, einen Weg und Gräben. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden.

Als **sonstige Sachgüter** sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen (in der Regel Ackerland), Erschließungswege sowie innerhalb der Teilbereiche oder angrenzend vorhandene BestandsWEA zu nennen.

Besondere **Wechselwirkungen** zwischen den oben genannten Schutzgütern sind nicht bekannt.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung zeichnen sich ein perspektivisches Repowering im Umfeld oder innerhalb der Teilbereiche 1 und 6 aufgrund bereits bestehender FNP-Darstellung ab.

Im Kapitel Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden die Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter prognostiziert. Diese unterscheiden sich für die Teilbereiche grundsätzlich, in Abhängigkeit von der gegebenen Bestandssituation:

Teilbereich 1 ist im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für die Windenergienutzung dargestellt. Hier sind insgesamt sechs Windenergieanlagen realisiert, davon weisen drei Anlagen eine Nabenhöhe von 96 m und einen Rotordurchmesser von 77 m, zwei Anlagen eine Nabenhöhe von 138 m und einen Rotordurchmesser von 82 m sowie eine Anlage eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 100 m auf.

Die Windparks sind planungsrechtlich gesichert durch den Bebauungsplan Nr. 31 „Windkraftanlagen II“, welcher ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ festsetzt, in welchem die Errichtung von 6 Windenergieanlagen zulässig ist. Mit der rechtskräftigen I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 hat die Gemeinde Wagenfeld im Jahr 2021 ein Repowering im Windpark Wagenfeld planungsrechtlich vorbereitet. Die zeichnerischen Festsetzungen und die Bauvorschriften des Ursprungsbebauungsplanes wurden unverändert belassen. Die textlichen Festsetzungen wurden so geändert, dass die zulässige Nennleistung nicht mehr begrenzt ist und gemäß geplanter Anlagenkonfiguration - für ein Repowering - die Gesamtanlagenzahl um eine Anlage verringert wird. Außerdem wurde festgesetzt, dass die Nabenhöhe von Windenergieanlagen 150 m und ihre Gesamthöhe das Maß von 1/3 des Abstandes zwischen der Mastachse und der Fassade des nächstliegenden Wohngebäudes, jedoch maximal 200 m, nicht überschreiten darf.

Bei Teilbereich 4a handelt es sich um eine Neudarstellung im Flächennutzungsplan. Bestands-WEA sind auch im Umfeld des Teilbereiches nicht vorhanden, so dass durch die Planung ein neuer Windpark-Standort ermöglicht wird.

Teilbereich 6 ist zu Teilen im FNP bereits als Sondergebiet für die Windenergienutzung (Windpark nördlich Ströhen) dargestellt. Der Windpark umfasst insgesamt 3 WEA, von denen eine innerhalb des vorliegenden Teilbereiches 6c steht. Die Anlagen Nördlich Ströhen weisen eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 80 m auf und sind bereits zwischen den Jahren 2001 und 2005 in Betrieb gegangen. Es erfolgt eine Übernahme des bestehenden westlichen Abschnitts der FNP-Darstellung mit einer Erweiterung nach Südwesten. Als wahrscheinlichstes Szenario wird ein Repowering mit einer gleichzeitigen geringfügigen räumlichen Erweiterung nach Südwesten zugrunde gelegt. Eine Erhöhung der Anlagenzahl ist infolge der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen werden für Umsetzung der Planung insbesondere folgende unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild prognostiziert:

- Teilbereich 1: Vor dem Hintergrund der Festsetzungen des hier rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 (einschließlich 1. Änderung) werden durch die Darstellung im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die nachgeordnete Anlagenplanung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen begründet.

- Teilbereich 4a: direkte Inanspruchnahme von Biotopen durch die Neuerrichtung von WEA (vermutlich vorwiegend Acker, ggf. wegebegleitende Gehölze), Bodenversiegelungen und optische Fernwirkungen im Landschaftsbild,
- Teilbereich 6: Vergrößerung des Wirkradius im Landschaftsbild, ggf. zusätzliche Inanspruchnahmen von Biotopstrukturen und Boden (Saldo Rückbau und Neubau, ggf. tw. höherwertige Biotopstrukturen/ Habitatstrukturen betroffen)

Bezüglich des Schutzgutes **Mensch** sind mit dem Betrieb von Windenergieanlagen Lärmemissionen und Schattenwurf verbunden. Weiterhin kann es zu Lichtreflexionen kommen. Dadurch können nachteilige Auswirkungen auf Wohnnutzungen in der Umgebung verursacht werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zudem zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Baukörper kommen. Grundsätzlich wurden auf Ebene des Standortkonzeptes Mindestabstände angesetzt, um diesbezügliche Auswirkungen zu vermeiden. Diese wurden lediglich im Bereich bestehender WEA in Einzelfällen unterschritten. Somit wird an dieser Stelle grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch auftreten.

Bezüglich der **Kulturgüter** (Baudenkmale) sind in den Teilbereichen keine Vorkommen bekannt. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Unter den **Sachgütern** werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen, die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings handelt es sich voraussichtlich um begrenzte Flächenanteile. Der Haupt-Flächenanteil innerhalb der Sondergebiete wird auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden deshalb nicht prognostiziert. Abschattungs- und Turbulenzeffekte zwischen den WEA müssen im Zuge der konkreten Vorhabenplanung Berücksichtigung finden.

Im Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung skizziert. Außerdem werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Diese Anforderungen ergeben sich aus erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffsfolgen ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Mit der Planung ist jedoch eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbunden. Durch die Berücksichtigung besonders wertgebender Bereiche (z.B. Schutzgebiete) werden grundsätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild getroffen.

Auf nachgelagerter Genehmigungsebene ist regelmäßig mit weiteren Vermeidungsanforderungen, insbesondere temporären Betriebseinschränkungen zum Fledermausschutz und bauzeitlichen Schutzmaßnahmen zu rechnen. Darüber hinaus zeichnen sich für die Teilbereiche folgende Vermeidungsanforderungen ab:

- Teilbereich 1: Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene können für den Weißstorch und den Rotmilan Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.
- Teilbereich 4a: Auf der nachgeordneten Genehmigungsebene können für den Weißstorch Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.

- Teilbereich 6: Im Teilbereich 6 sind nach vorliegender Kenntnislage im Hinblick auf die nachgeordnete Umsetzungsebene keine, über die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen hinausgehenden artenspezifischen Vermeidungsanforderungen ersichtlich.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen auf nachgeordneter Genehmigungsebene nach den Maßgaben der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.

Im Kapitel Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden die im Vorfeld der Standortfindung berücksichtigten Kriterien angesprochen. Die Standortfindung wird in Teil I der Begründung erläutert. Durch das Standortkonzept wurden sieben Potenzialflächen erkannt, welche zum Vorentwurf als Teilbereiche dargestellt wurden. Dabei wurden mehr Flächen dargestellt als erforderlich, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren dienten u.a. der Sammlung von abwägungsrelevantem Material, um für das weitere Verfahren die am ehesten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen herauszustellen. Zum Entwurfstand hin erfolgte eine Reduktion von sieben auf drei Teilbereiche.

Eine besondere Berücksichtigung fanden auch die bestehenden Windenergieanlagen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Breuer, W (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 33 (8). S. 237 – 245.

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS® Kartenserver (Zugriff Oktober 2022)

Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2005)

NWP Planungsgesellschaft mbH (2022): Standortkonzept Windenergie Gemeinde Wagenfeld

NWP Planungsgesellschaft mbH (2023): Faunistisches Gutachten Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Wagenfeld – Übersichtskartierung Brutvögel, 27.07.2023

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten (Zugriff Januar 2023)

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass vom 01.07.2021)

NLT – Niedersächsischer Landkreistag (2014): Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Schrödter, W.; Habermann-Nieße, K.; Lehmborg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Hannover 2004

Abschnitt B – Einzelflächenprofile

Hinweise zum Aufbau des Umweltberichts der Einzelflächenprofile

Die Einzelflächenprofile beziehen sich auf die drei Teilbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, in denen der Bestand und die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes der Teilbereiche vertiefend betrachtet werden.

Zu den Zielen

Die Ausführungen zu den Zielen konzentrieren sich auf die unmittelbar auf die Teilbereiche übertragbaren Ziele. Sie sind zum einen in den Fachplänen des Naturschutzes aufgezeigt. Zum anderen ergeben sie sich aus den Maßgaben des Artenschutzes.

Zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandserfassung

Zur Bestandserfassung werden die vorliegenden Fachdaten zu Natur und Landschaft (Bodenkarten, Gewässerkarte, Landschaftsrahmenplan und weitere) ausgewertet.

Zur Bestandserfassung der Avifauna wurden 2023 Übersichtskartierungen der Brutvögel durchgeführt (s. Anlage). Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zusammenfassend dokumentiert.

Ansonsten erfolgt bezüglich der Gastvögel und der Fledermäuse eine Potenzialabschätzung anhand der naturräumlichen Ausstattung.

Stellvertretend für sonstige Tierarten, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die Nutzungen/Biototypen anhand einer Luftbilddauswertung dargestellt.

Zum Landschaftsbild in den Teilbereichen wird die Bewertung des Landschaftsrahmenplanes zum Entwurf ergänzt.

Auswirkungsprognose

Die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden jeweils schutzgutbezogen nach dem Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplanes skizziert. Die Darstellung der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur-/Sachgüter erfolgt in tabellarischer Form. Die Themen Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild werden jeweils im Fließtext behandelt. Die Auswirkungsprognose für Landschaftsbildauswirkungen erfolgt in den Einzelflächenprofilen auf der Grundlage der vorgenommenen Bestandsermittlung des Landschaftsbildes, die auf der Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes und in Abgleich mit der Methode nach Köhler und Preiss (2000)⁴⁵ beruht.

Die darüber hinaus angesprochenen Aspekte des Umweltschutzes (z. B. Wechselbeziehungen) sind thematisch in die Betrachtung der Schutzgüter integriert und werden, soweit besondere Merkmale vorliegen, im Einzelfall hervorgehoben.

Zu Planungsalternativen ist in Abschnitt A ausgeführt. Planungsalternativen (weitere Flächen, die nicht im Bereich von Tabuzonen liegen) wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Wind diskutiert.

⁴⁵ Köhler, B.; Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Nr. 1/2000

Zu den zusätzlichen Angaben

Die Angaben zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind bereits im Abschnitt A grundsätzlich benannt. Soweit sich im weiteren Flächennutzungsplanverfahren für die einzelnen Teilbereiche dazu konkretere Ansätze aufzeigen, werden diese im Umweltbericht dokumentiert.

Die weitergehenden Details zu den verschiedenen Teilbereichen (Einzelflächenprofile) sind in den nachstehenden Kapiteln beschrieben.

4 Teilbereich 1

4.1 Standort und Inhalt

Größe: 23,6 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

4.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

4.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2008) wird der Teilbereich überwiegend der Zielkategorie *Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter* zugeordnet. Südliche sowie nordöstliche Teilflächen werden der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft* zugeordnet.

Zwar widerspricht die Planung somit zumindest abschnittsweise den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes, jedoch ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Teilbereichs bereits sechs WEA bestehen und überwiegend Biotope von geringer Wertigkeit (Acker) ausgeprägt sind.

4.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

4.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Nach den Ergebnissen der Übersichtskartierung der Brutvögel⁴⁶ wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁴⁷, Goldammer (V/-), Rebhuhn (2/2), Stockente (V/-), in der weiteren Umgebung auch Kiebitze (3/2) nachgewiesen.

Als Groß- und Greifvögel wurden Rohrweihe (V/-), Mäusebussard und Turmfalke (V/-) im 500 m Radius festgestellt.

Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen.

⁴⁶ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023):

⁴⁷ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet

Gastvögel

Gemäß den Daten des NLWKN liegt der Teilbereich innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereiches *Wagenfeld*. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestands-WEA ist nicht mit relevanten Gastvogelvorkommen zu rechnen. Gemäß Stellungnahme des BUND-Kreisgruppe Diepholz, welche die Rastbestände von Kranichen innerhalb der Diepholzer Moorniederung dokumentiert, beschränken sich größere Kranichtrupps lediglich außerhalb des bestehenden Windparks im nördlichen Teil des Tales der Wagenfelder Aue.

Aus den für den Teilbereich 1 im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ vorliegenden Untersuchungen liegen Beobachtungen von Nahrung suchenden Kranichen direkt unter in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen vor.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich eine Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. In den Gehölzen können möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden sein.

4.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Brutvögel:

Für den Weißstorch und den Rotmilan (Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.

Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor.

Nach den vorliegenden Kenntnissen, u.a. aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko und Verdrängungsrisiko durch Windkraftanlagen für Gastvögel auszugehen. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen je-

doch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Erhebliche Störungen vorkommender **Brutvögel** sind nach den Kartierergebnissen 2013 nicht erkennbar.

Bedeutende **Gastvogelbestände** windenergiesensibler Arten werden im Änderungsbereich nicht erwartet.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

4.2.2.3 Fazit

Anforderungen zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nach der vorliegenden Datenlage nicht erkennbar.

4.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt. Die Lage weiterer naturschutzrechtlich geschützter Teile von Natur und Landschaft wurden mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen.

Innerhalb oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Teilbereichs sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop bekannt. Damit kann eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das *Neustädter Moor* (NSG HA 00250) rd. 2 km östlich des Teilbereiches. Es befindet sich vollständig innerhalb des gleichnamigen FFH-Gebietes. Die Unterschutzstellung dient dabei:

- Allgemein der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, den Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- Die Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet
- Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären Lebensraumtypen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

In der Erklärung zum NSG werden die WEA-sensiblen Vogelarten Großer Brachvogel (Brutplatz), Ziegenmelker (Brut- und Nahrungsplätze) und Kranich (Nahrungsplätze) genannt.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele durch die Umsetzung des Teilbereichs 1 wird nicht ausgegangen. Dies ist einerseits begründet durch den großen Abstand zwischen Teilbereich und Schutzgebiet und andererseits durch die bereits bestehende Vorbelastung durch sechs vorhandenen Windenergieanlagen.

In 1,2 km westlicher Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet *Kellenberg und angrenzende Landschaftsteile* (LSG DH 00003).

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Schutzgebietsverordnung entfaltet jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und wird durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.

4.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das östlich in rd. 2 km Entfernung gelegene FFH-Gebiet *Neustädter Moor*, welches überlagert wird durch einen Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes *Diepholzer Moorniederung*. Das FFH-Gebiet *Rehdener Geestmoor* befindet sich rd. 2,7 km westlich des Teilbereiches. Dieses wird durch einen weiteren Teilbereich des VSG *Diepholzer Moorniederung* überlagert.

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet *Neustädter Moor* gehen keine WEA-sensiblen Vogelarten hervor. Der Gebietssteckbrief zum VSG *Diepholzer Moorniederung* hingegen gehen die Vorkommen folgender WEA-sensibler Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Sumpfohreule, Ziegenmelker, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz
- Als Nahrungsgast: Wiesenweihe
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Graugans, Kranich, Kiebitz, Kornweihe

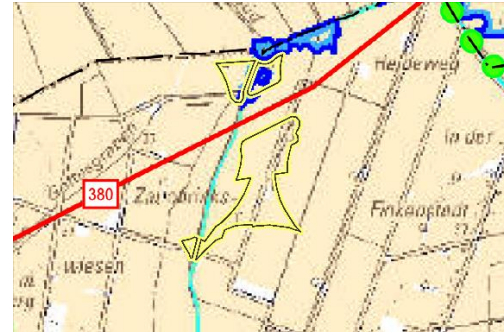
Bezüglich der als Rastvögel vorkommenden Arten werden die im Artenschutzleitfaden angegebenen Prüfradien deutlich überschritten. Für die kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 des BNatSchG gilt folgendes: Der Baumfalke liegt knapp außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Rotmilan und Sumpfohreule liegen innerhalb des zentralen Prüfbereiches.

Im Zuge der Übersichtskartierung der Brutvögel 2023 konnte ein Vorkommen der Sumpfohreule in den Prüfbereichen nicht festgestellt werden. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen. weiterhin brütete der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Für diese beiden gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten können auf der nachgeordneten Genehmigungsplanung im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsrisiko Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Auswirkungen auf die Ziele von Natura 2000 – Gebieten werden somit ausgeschlossen.

4.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz befindet sich Teilbereich 1 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragsfähigkeit. Im Norden wird die Fläche kleinräumig durch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz überlagert. Weiterhin zerschneidet ein Vorranggebiet Leitungsstraße durch den Teilbereich.



4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

4.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 1 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.



Abbildung 4: Teilbereich 1 in Überlagerung mit dem Luftbild

Der Teilbereich umfasst überwiegend Ackerflächen sowie landwirtschaftliche Wege, welche teils randlich mit Gehölzen bestanden sind. Durch den Teilbereich verlaufen mit *Zum alten Bruch*, *Dannholler Moor*, *Gottesgraben* und *An der Barver Grenze* mehrere Gräben. Der Fluss *Wagenfelder Aue* verläuft zudem zwischen den Abschnitten des Teilbereiches. Im Teilbereich

sind sechs Windenergieanlagen vorhanden. Im Umfeld einer Bestandsanlage sind flächige Gehölzpflanzungen sowie kleinräumig auch Grünlandflächen vorhanden.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

➤ **Fauna**

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Nach den Ergebnissen der Übersichtskartierung der Brutvögel⁴⁸ wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁴⁹, Goldammer (V/-), Rebhuhn (2/2), Stockente (V/-), in der weiteren Umgebung auch Kiebitze (3/2) nachgewiesen.

Als Groß- und Greifvögel wurden Rohrweihe (V/-), Mäusebussard und Turmfalke (V/-) im 500 m Radius festgestellt.

Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius. Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im 1.200 m Radius nachgewiesen.

Für die beiden Arten können auf der nachgeordnete Genehmigungsplanung Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden. Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nach der vorliegenden Datenlage nicht erkennbar.

Gastvögel

Gemäß den Daten des NLWKN liegt der Teilbereich innerhalb des für Gastvögel wertvollen Bereiches *Wagenfeld*. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestands-WEA ist nicht mit relevanten Gastvogelvorkommen zu rechnen. Gemäß Hinweis der BUND-Kreisgruppe Diepholz sind größere Kranichtrupps nur außerhalb des derzeitigen Windparks im nördlichen Teil des Tales der Wagenfelder Aue festzustellen.

Aus den für im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ vorliegenden Untersuchungen liegen Beobachtungen von Nahrung suchenden Kranichen direkt unter in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen vor.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

⁴⁸ NWP Planungsgesellschaft mbH (2023):

⁴⁹ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

➤ **Biologische Vielfalt**

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Von höherer Bedeutung sind die Gehölzflächen, Gräben sowie das Grünland.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wagenfeld. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

4.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegen im Teilbereich selber sowie in überwiegender Flächenanteilen des voraussichtlichen Wirkradius mittlere Landschaftsbildwertigkeiten vor. Hochwertige Bereiche finden sich westlich und östlich jeweils randlich im Wirkungsbereich. Westlich handelt es sich dabei um die südöstlichen Ausläufer des Kellenbergs, östlich liegen die Flächen des Neustädter Moors.

Vorbelastungen liegen in Form der Bestands-WEA innerhalb des Teilbereiches sowie die kreuzende 380-kV-Leitung vor. Weitere WEA befinden sich im nordwestlichen Wirkradius innerhalb der Gemeinde Barver, zwei jeweils einzeln stehende WEA befinden sich südlich bei Bockel sowie Neustadt.

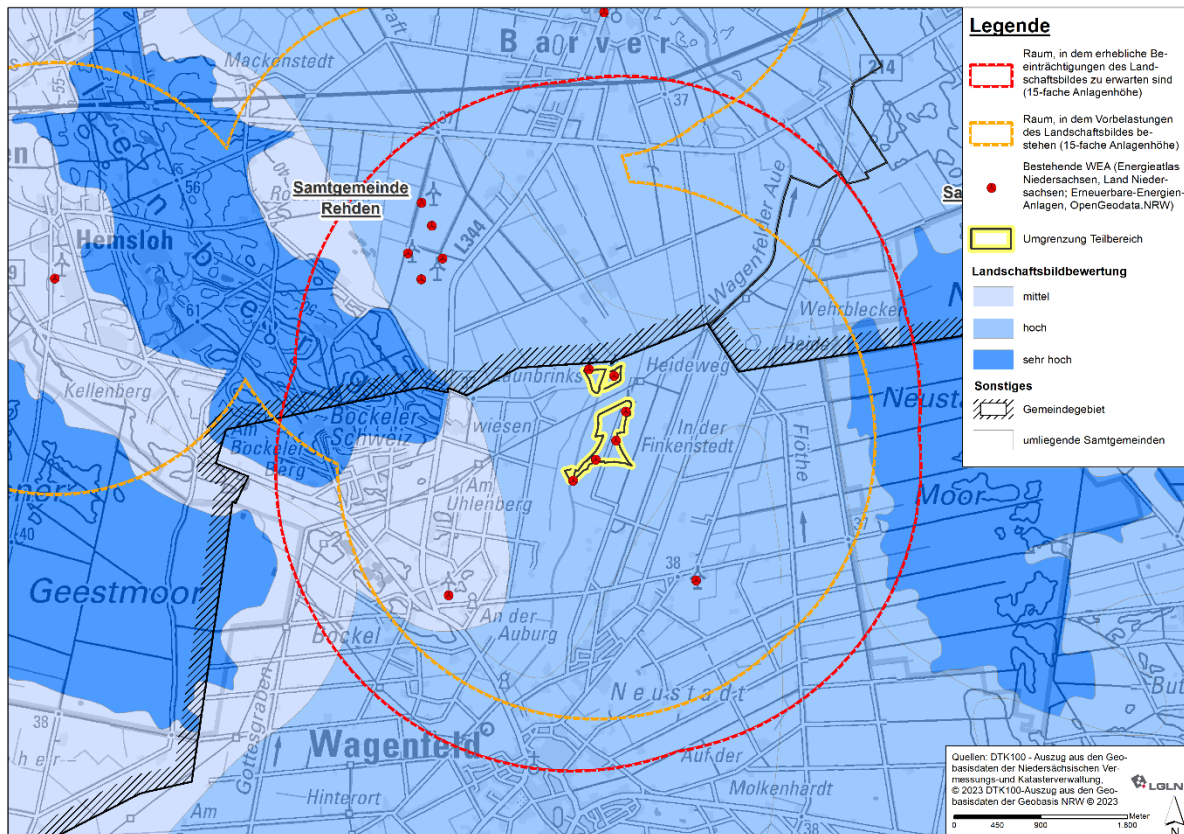


Abbildung 5: Übersicht Wirkraum Teilbereich 1

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auch bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanung ist perspektivisch und im Rahmen der Zulässigkeit gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen gemäß der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 31 mit einem Repowering des Bestands-Windparks zu rechnen. Dabei sind lediglich kleinräumige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild zu erwarten. Von grundsätzlichen Änderungen ist jedoch nicht auszugehen.

4.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

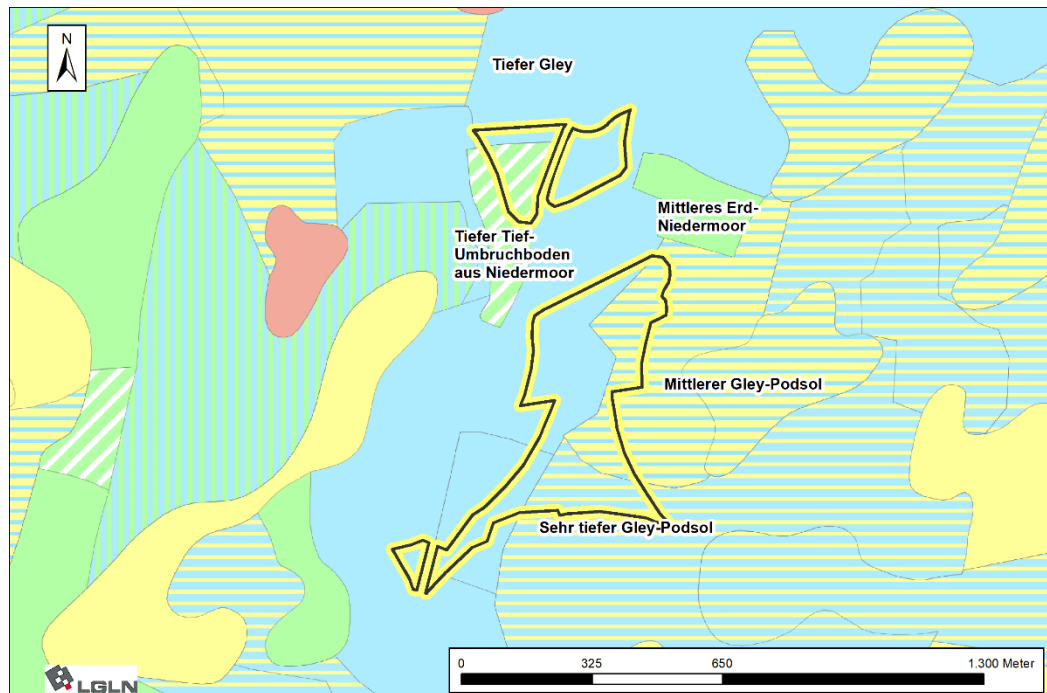
Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche

Bodenlandschaft: Talsandniederungen und Urstromtäler

Boden: Die im Änderungsbereich vorkommenden Bodentypen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): überwiegend gering, kleinräumig mittel

Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit: überwiegend sehr hoch, teils mittel

Schutzwürdigkeit: Bereiche des Tiefen Gleys im Nordwesten des Änderungsgebietes sind kleinräumig als schutzwürdiger Boden aufgrund seiner hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser

Grundwasserstand: Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Tiefenstufe > 35 m bis 37,5 m über NHN bei Geländehöhen von rd. 36,4 m.

Grundwasserqualität: Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Teilbereich im Grundwasserkörper *Hunte Lockergestein rechts* (DE_GB_DENI_4_2502). Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand ist aufgrund Nitratbelastungen und erhöhter Cadmiumgehalte schlecht.

Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum von 1991 bis 2020 im Jahresmittel überwiegend 0 – 50 mm/a. Lediglich kleinräumig liegen geringfügig höhere Grundwasserneubildungsraten vor. Der Teilbereich weist damit geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als hoch angegeben.

Wasserschutzgebiete: Der Teilbereich befindet sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungs- oder Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer: Im Teilbereich bzw. unmittelbar angrenzend sind mehrere Gräben (*Zum alten Bruch, Dannholler Moor, Gottesgraben, Graben „An der Barver Grenze, Graft Süd*) vorhanden. Der Teilbereich wird durch den Fluss *Wagenfelder Aue* zerschnitten.

Überschwemmungsgebiete (UESG) Der Teilbereich wird im Norden im Bereich um die *Wagenfelder Aue* vom gleichnamigen Überschwemmungsgebiet überlagert.

Klima Der Planungsraum liegt innerhalb der klimaökologischen Region 2 *Geest- und Bördebereich*, welcher durch im Vergleich zum Küstenraum durch herabgesetzte Luftaustauschbedingungen, mittlere Windgeschwindigkeiten sowie mäßige Temperaturschwankungen charakterisiert ist. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 625 und 700 m,

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor, wobei Windgeschwindigkeiten und Temperaturschwankungen durch den angrenzenden Wald deutlich gemindert werden.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Die angrenzende Waldfläche wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 600 m gelegt. Dieser Mindestabstand wird vorliegend ausschließlich im Bereich der Bestands-WEA unterschritten. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist (und war) gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Gemäß ADABweb besteht am südlichen Rand des Teilbereichs ein archäologisches Denkmalobjekt vom Typ *Komplexe Fundstelle*. Es handelt sich um zwei konzentrische Halbkreise aus Gräben einer möglichen ehemaligen Befestigung, sowie Wölbackerbeete, einen Weg und Gräben.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die sechs bestehenden WEA zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar, welche zu kumulativen Beeinträchtigungen führen können.

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist im Rahmen der Zulässigkeit gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 von einem Repowering innerhalb des Teilbereiches auszugehen. Es sind somit kleinräumige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter zu erwarten, jedoch keine grundsätzlichen Änderungen.

4.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.3.2.1.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Im Rahmen eines Repowerings kommt es zwar zur Inanspruchnahme von Pflanzenlebensräumen, jedoch ist gleichzeitig mit dem Rückbau alter Anlagen und somit einer Entsiegelung von Flächen zu rechnen. Inwieweit es im Zuge eines Repowerings zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen und Betroffenheiten höherwertiger Biotopstrukturen kommt, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht absehbar. Jedoch liegen Kenntnisse aus der I. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Wagenfeld vor. Demnach verringert sich die zulässige Gesamtanlagenzahl innerhalb des Teilbereiches von sechs Anlagen auf fünf Anlagen. Gemäß den Ausführungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 werden drei Bestandsanlagen zurückgebaut und zwei neue, leistungsstarke Anlagen errichtet. Von der Standortverlagerung sind nach derzeitigem Kenntnisstand überwiegend Ackerflächen betroffen. Gegebenenfalls können entlang bestehender Wege auch Saumstrukturen betroffen sein. So können Gehölze (Einzelbäume, Heckenstrukturen usw.) im Zuge des Baus von Erschließungseinrichtungen von der Planung betroffen sein.

Gemäß den Ausführungen der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Wagenfeld wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene von untergeordnetem Belang. Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Unter Beachtung möglicher Abschaltzeiten für den Weißstorch und den Rotmilan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel ersichtlich.

Gastvögel

Hinweise zu besonderen Gastvogelvorkommen innerhalb des Teilbereichs liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Falle eines Repowerings auch aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich. Eine Betroffenheit von Fledermausquartieren kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

➤ Biologische Vielfalt

Im Zuge eines Repowerings sind keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt absehbar.

4.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen.

Durch den bestehenden Windpark besteht bereits eine Vorbelastung durch das Landschaftsbild. Weiterhin sind bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenanzahl um eine WEA zulässig. Insofern ist nicht erkennbar, dass die vorliegende Flächennutzungsplanung im Hinblick auf die nachgeordnete Anlagenplanung eine besondere Vergrößerung des Wirkradius im Landschaftsbild bzw. zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild begründet.

4.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Im Teilbereich ist ein Repowering der Bestandsanlagen zu erwarten. Einerseits entstehen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen, es gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Andererseits werden im Zuge des Rückbaus der Bestands-WEA samt zugehöriger Erschließungseinrichtungen auch Befestigungen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert.</p> <p>Inwieweit es insgesamt gesehen zu einem Plus an Flächeninanspruchnahmen kommen würde, ist auf Ebene der vorliegenden Planung nicht absehbar. Aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist jedoch bekannt, dass die zulässige Gesamtanlagenzahl im Geltungsbereich von sechs Anlagen auf fünf Anlagen reduziert wird. Somit ist derzeit</p>	x

	nicht von Neuversiegelungen über das bestehende Maß hinaus auszu- gehen.	
Wasser	Der Teilbereich trägt nur im geringen Ausmaß zur Grundwasserneubil- dung bei. Die ggf. versiegelungsbedingte Einschränkung der Grund- wasserneubildung wird, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.	(x)
	Der Teilbereich liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Windenergieanlagen sind hier nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig. Auf nach- gelagerter Genehmigungsebene ist über die genauen Anlagenstand- orte zu befinden.	
Klima	Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.	-
	Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.	
Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebau- ung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohn- nutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nach- geordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.	-
	Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.	
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter werden im Teilbereich und in der näheren Umgebung vo- raussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Betroffenheit von Bodendenkmä- lern kann nicht ausgeschlossen werden.	-
	<u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftli- cher Nutzfläche betroffen.	
Wechsel- wirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht mög- lich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorste- henden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	-

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im
Abschnitt A (s. Kapitel 2.3.1) ausgeführt.

4.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Nach vorliegender Datenlage können im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung für den Weißstorch und den Rotmilan Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) notwendig werden.

Weiterhin können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

4.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei der Umsetzung der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand und vor dem Hintergrund des bereits durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windkraftanlagen II“ bestehenden Planungsrecht keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft begründet.

Insofern ist auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung für den Teilbereich 1 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf erkennbar.

5 Teilbereich 4a

5.1 Standort und Inhalt

Größe: 41,3 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

5.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

5.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan wird der Teilbereich der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft* zugeordnet.

Die Planung widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes. Mit der Umsetzung des Teilbereichs wird sichergestellt, dass der Windenergie innerhalb der Gemeinde substantiell Raum gegeben wird. Daher erfolgt an dieser Stelle eine Abwägung zugunsten der Förderung regenerativer Energien.

5.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

5.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Teilbereich 4a und der näheren Umgebung wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁵⁰, Goldammer (V/-) und Kiebitz (3/2), Wachtel (V/V) nachgewiesen.

Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius.

Als weitere Großvögel wurden in der weiteren Umgebung Mäusebussard (3 Brutpaare) und Turmfalke (1 Brutpaar) Waldohreule, Schleiereule und des Steinkauzes erfasst.

Gastvögel

Der Teilbereich befindet sich nicht innerhalb eines gemäß NLWKN wertvollen Bereiches für Gastvögel. Aufgrund der weiträumig offenen Landschaft muss generell mit dem Auftreten von Gastvögeln gerechnet werden. Gemäß Hinweis der BUND-Kreisgruppe Diepholz wird der Bereich im Winterhalbjahr von Kranichen, Gänsen, Schwänen sowie Kornweihen als Rast- und Nahrungsgebiet genutzt.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich eine Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. In den Gehölzen können möglicherweise Fledermausquartiere vorhanden sein.

5.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Gastvögel:

Für den Weißstorch können Abschaltzeiten zur Vermeidung des Tötungsrisikos notwendig werden.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

⁵⁰ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Artenschutzrechtliche Störungen sind gegenüber den nachgewiesenen **Brutvogel**vorkommen nicht zu erwarten.

Gastvögel: Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die der Planung dauerhaft entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

5.2.2.3 Fazit

Anforderungen zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nach der vorliegenden Datenlage nicht erkennbar.

5.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete als Tabuzonen berücksichtigt. Die Lage weiterer naturschutzrechtlich geschützter Teile von Natur und Landschaft wurden mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen.

Innerhalb oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Teilbereichs sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope bekannt. Damit kann eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG *Oppenweher Moorlandschaft* (MI 001) 3,8 km südwestlich des Teilbereiches. Schutzzweck ist unter anderem:

- die Erhaltung Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines großflächigen, überwiegend wiedervernässten, naturnahen Hochmoorkomplexes sowie des unmittelbar angrenzenden niedermoorgeprägten Grünlandgürtels mit Wiesen und Weiden unterschiedlicher Ausprägung und Nässegrade.
- Schutz und Entwicklung der Lebensräume für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, welche innerhalb des VSG *Oppenweher Moor* vorkommen.

Als WEA-sensible Vogelarten werden dabei in der Schutzgebietsverordnung Sumpfohreule, Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Bekassine und Kiebitz genannt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele der NSG durch die Umsetzung des Teilbereiches wird aufgrund des ausreichenden Abstands nicht prognostiziert.

Das nächstgelegene LSG *LSG-Altkreis Luebbecke* liegt rd. 250 m südlich des Teilbereiches. Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Schutzgebietsverordnung entfaltet jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und wird durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt. Gleiches gilt für die weiter entfernten Landschaftsschutzgebiete.

5.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das südwestlich 3,6 km entfernt gelegene FFH-Gebiet *Oppenweher Moor*, welches gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet ist.

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet gehen folgende WEA-sensible Vogelarten hervor:

- Als Brutvogel: Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Sumpfohreule, Wachtelkönig,
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch

Insbesondere der Kranich führt häufige Pendelflüge zwischen den Flächen des Oppenweher Moors und den im nördlichen Gemeindegebiet gelegenen FFH-Gebieten Rehdener Geestmoor und Neustädter Moor (beide sind Teilabschnitte des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung) durch. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass es durch die Umsetzung des Teilbereiches zu einer Zerschneidung solcher Flugwege kommt, da weiträumig freie Flugkorridore zwischen den jeweiligen Schutzgebieten verbleiben. Vor dem Hintergrund eines ausreichend großen Abstands zwischen dem Teilbereich und den Natura 2000-Gebieten kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

5.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: *Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz*

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz befindet sich Teilbereich 4a in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hoher Ertragsfähigkeit. Durch den südlichen Teilbereich verläuft zudem ein Vorranggebiet Fernwasserleitung.



5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

5.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

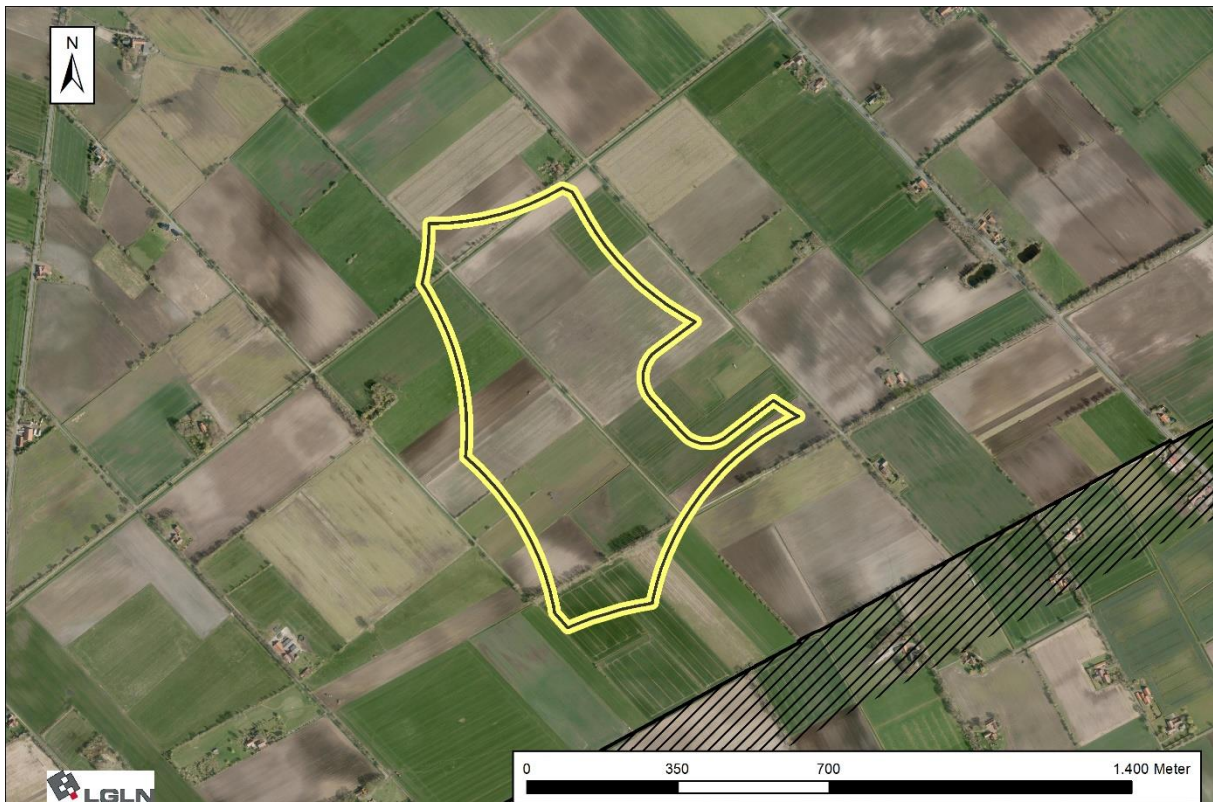


Abbildung 6: Teilbereich 4a in Überlagerung mit dem Luftbild.

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 4a in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.

Der Teilbereich umfasst überwiegend Ackerflächen sowie vereinzelte Grünlandflächen am westlichen Gebietsrand. Daneben sind landwirtschaftliche Wege sowie teilweise randliche Gehölzreihen vorhanden. Durch den südwestlichen Abschnitt des Teilbereichs verläuft ein Graben (*Flöthe*), ein weiterer Graben quert den nordöstlichen Teilabschnitt.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Im Teilbereich 4a und der näheren Umgebung wurden als Rote Liste Arten Feldlerche (3/3)⁵¹, Goldammer (V/-) und Kiebitz (3/2), Wachtel (V/V) nachgewiesen.

Der Weißstorch brütete mit einem Paar im 1.000 m Radius.

Als weitere Großvögel wurden in der weiteren Umgebung Mäusebussard (3 Brutpaare) und Turmfalke (1 Brutpaar) Waldohreule, Schleiereule und des Steinkauzes erfasst.

Gastvögel

Der Teilbereich befindet sich nicht innerhalb eines gemäß NLWKN wertvollen Bereiches für Gastvögel. Aufgrund der weiträumig offenen Landschaft muss generell mit dem Auftreten von Gastvögeln gerechnet werden. Gemäß Hinweis der BUND-Kreisgruppe Diepholz wird der Bereich im Winterhalbjahr von Kranichen, Gänsen, Schwänen sowie Kornweihen als Rast- und Nahrungsgebiet genutzt.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

➤ Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich der Gemeinde Wagenfeld. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften vermutlich keine direkten Änderungen ergeben.

5.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung. Die dreistufige Landschaftsbildbewertung des Landkreises Diepholz unterscheidet zwischen Landschaftsbildeinheiten mittlerer, hoher und sehr hoher Wertigkeit. Nach den textlichen Erläuterungen wird jedoch eine hohe, mittlere und Grundbedeutung unterschieden.

Die Landschaftsbildbewertung des Landes Nordrhein-Westfalen weisen eine fünfstufige Bewertung auf („sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“). Zur Vereinheitlichung der Darstellung wurden die 5 Stufen daher zu drei Stufen zusammengefasst („sehr gering“ und

⁵¹ RL-Status NDS/D; V=Vorwarnliste, 3=gefährdet,2=stark gefährdet

„gering“ = „gering“, „hoch“ und „sehr hoch“ = „hoch“). Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Darstellungen des Landkreises Diepholz mit den Bewertungsstufen des Landes NRW harmonisiert werden können. Für die vorliegende Darstellung wurden die Kategorien dementsprechend gleichgestellt.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegen im Teilbereich selber sowie im gesamten voraussichtlichen Wirkradius eine mittlere Landschaftsbildwertigkeit vor.

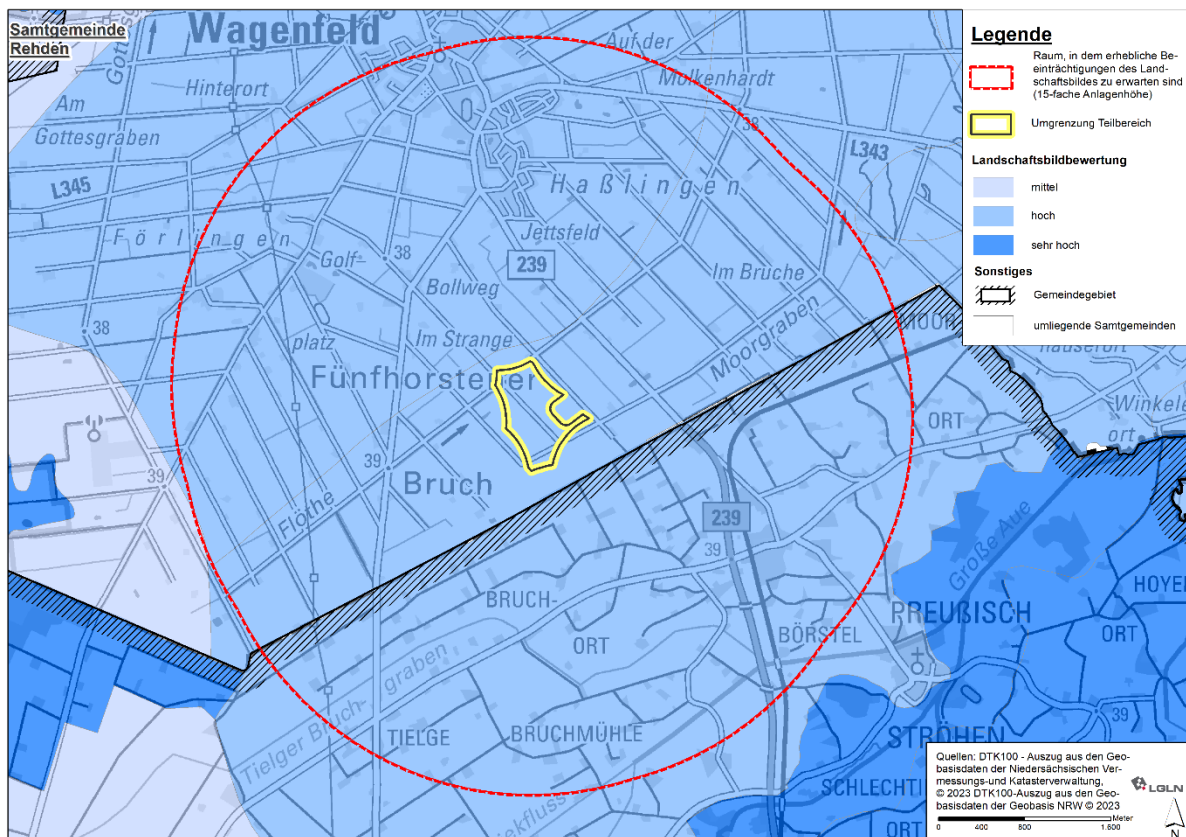


Abbildung 7: Übersicht Wirkraum Teilbereich 4a

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar. Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich des Landschaftsbildes vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen könnten.

5.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

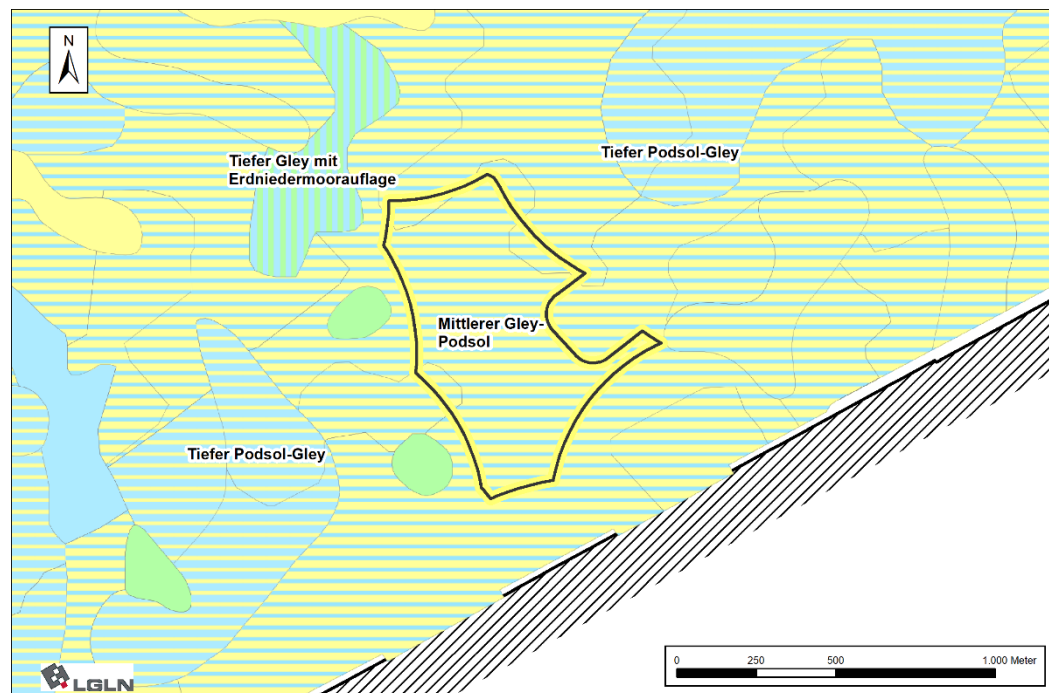
Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/ Fläche

Bodenlandschaft: Talsandniederungen und Urstromtäler

Boden: Die im Änderungsbereich vorkommenden Bodentypen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): gering

Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit: Im südlichen Teilbereich sehr gering, im nördlichen Teilbereich mittel bis sehr hoch.

Schutzwürdigkeit: Im Teilbereich liegen keine schutzwürdigen Böden vor

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser

Grundwasserstand: Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Tiefenstufe > 35 m bis 37,5 m über NHN bei Geländehöhen von etwa 38,5 m über NHN.

Grundwasserqualität: Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Teilbereich im Grundwasserkörper *Hunte Lockergestein rechts* (DE_GB_DENI_4_2502). Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand ist aufgrund Nitratbelastungen und erhöhter Cadmiumgehalte schlecht.

Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum von 1991 bis 2020 im Jahresmittel überwiegend 0 – 50 mm/a. Der Teilbereich weist damit geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als hoch angegeben.

Wasserschutzgebiete: Der Teilbereich befindet sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungs- oder Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer: Beide Abschnitte des Teilbereichs werden randlich von Gräben gequert.

Überschwemmungsgebiete (UESG) Der Teilbereich wird nicht durch Überschwemmungsgebiete überlagert.

Klima Der Planungsraum liegt innerhalb der klimaökologischen Region 2 *Geest- und Bördebereich*, welcher durch im Vergleich zum Küstenraum durch herabgesetzte Luftaustauschbedingungen, mittlere Windgeschwindigkeiten sowie mäßige Temperaturschwankungen charakterisiert ist. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 625 und 700 m,

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor, wobei Windgeschwindigkeiten und Temperaturschwankungen durch den angrenzenden Wald deutlich gemindert werden.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt. Die angrenzende Waldfläche wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 600 m gelegt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Gemäß ADABweb bestehen im Teilbereich keine Kulturgüter.

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Durchführung der Planung dient grundsätzlich der Erzielung/Aufrechterhaltung einer Konzentrationswirkung in den Teilbereichen und damit dem Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes. Bei einem Entfallen der Ausschlusswirkung wären aufgrund der Privilegierung von WEA im Außenbereich weitere Windparkstandorte im Gemeindegebiet denkbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist daher mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Bei Entfallen der Ausschlusswirkung können jedoch vermutlich im Gemeindegebiet weitere WEA errichtet werden, die zu kumulativen Beeinträchtigungen führen könnten.

5.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

5.3.2.1.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Durch die Planung wird die Realisierung von WEA vorbereitet. Auf den künftig versiegelten Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen) erfolgt ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen. Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Für Fundamente, Kranstellflächen und die neu einzurichtenden Erschließungseinrichtungen werden voraussichtlich in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotoptypen sind in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu ermitteln.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene von untergeordnetem Belang. Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Unter Beachtung möglicher Abschaltzeiten für den Weißstorch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel ersichtlich.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Gemäß Angaben der BUND-Kreisgruppe Diepholz weist das Gebiet eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für Kraniche, Gänse, Schwäne sowie Kornweihen auf.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störepfindlich.

➤ **Biologische Vielfalt**

Im Zuge der Entwicklung als Windstandort sind keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt absehbar.

5.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Es wird ein beeinträchtigter Raum in einen Radius von 3.000 m um die geplante Sondergebietsdarstellung angenommen. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen (oder ggf. Ersatzgeld) sind für alle jeweils hinzutretenden WEA im Teilbereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Verzicht auf die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Bereiche mit hohen Landschaftsbildwertigkeiten werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Errichtung von WEA im Teilbereich wird es zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes und zu erheblichen Beeinträchtigungen der nicht sichtverschatteten und nicht dominant vorbelasteten Gebiete innerhalb des Wirkradius kommen.

5.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren.</p> <p>Da im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden und demnach auch der erforderliche Umfang an Erschließungswegen nicht feststeht, können erst auf nachgeordneter Genehmigungsebene Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Neuversiegelungen entstehen.</p> <p>Die dauerhaften Verluste von Böden sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen. Mit dem Mittleren Tiefumbruchboden aus Moorgley ist möglicherweise auch ein Boden mit besonderem Schutzbedarf betroffen.</p>	x
Wasser	Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft.	-
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-

Luft	Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.	-
Mensch	<p>Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.</p>	-
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.</p> <p><u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.</p>	-
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	-
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser erfolgen.	x

5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3.1) ausgeführt.

5.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Für den Weißstorch können Abschaltzeiten notwendig werden.

Anforderungen zur Eingriffsregelung oder zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Weiterhin können auf der nachgeordneter Genehmigungsebene bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

5.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.3.2.1 – 4.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

6 Teilbereich 6

6.1 Standort und Inhalt

Größe: 4,2 ha

Darstellung: Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen

6.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

6.2.1 Ziele der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich der Teilbereich innerhalb eines Gebietes, welches der Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope dient. Teilflächen sollen dabei der *Vorrangigen Sicherung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland* dienen. Unmittelbar westlich des Teilbereichs verläuft eine linienhafte Darstellung zur *Vorrangigen Sicherung und Entwicklung von Fließgewässern und Auen des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems*.

Die Umsetzung des Teilbereichs 6 widerspricht den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes. Mit der Umsetzung des Teilbereichs wird jedoch sichergestellt, dass der Windenergie innerhalb der Gemeinde substanziell Raum gegeben wird. Daher erfolgt an dieser Stelle eine Abwägung zugunsten der Förderung regenerativer Energien.

6.2.2 Ziele des besonderen Artenschutzes, Artenschutzprüfung - ASP

Die Ziele des speziellen Artenschutzes und die gesetzlichen Grundlagen sind im Abschnitt A (Kapitel 1.3) dargelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist bei der nachgeordneten Anlagenplanung im Zuge eines Bebauungsplanes bzw. auf Zulassungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) nach den Maßgaben des Windenergieerlasses zu konkretisieren.

6.2.2.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Brutvögel

Im Teilbereich 6 wurde die Goldammer (V/-) und in der näheren Umgebung bis etwa 200 m mehrere Feldlerchen (3/3) festgestellt.

Als Großvogel wurde im Radius bis etwa 1.000 m der Mäusebussard (2 x Brutverdacht) nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sind nicht zu erwarten.

Allgemein sind aufgrund der Lebensraumausprägungen Vögel der offenen und halboffenen Landschaft zu erwarten. Der Teilbereich befindet sich innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereiches mit der Bewertungseinstufung *Status offen*.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung des Teilbereiches durch die vorhandenen WEA ist nicht mit relevanten Gastvogelvorkommen zu rechnen.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse liegen keine systematischen Erfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

6.2.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Im Folgenden werden lediglich artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Verletzung/Tötung von Tieren und der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten geprüft. Bezüglich des Verbotes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sei auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (Kapitel 1.3) verwiesen.

Verletzung/Tötung von Tieren

Brutvögel: Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Tötung ist gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.

Gastvögel gelten hinsichtlich des Kollisionsrisikos aufgrund ihrer hohen Störungsempfindlichkeit als weniger empfindlich. Kenntnisse über bedeutende Gastvogelvorkommen (z.B. Möwen) liegen nicht vor. Eine besondere Konfliktlage hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Verbots ist nicht erkennbar.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann das Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen mit Fledermäusen können durch temporäre Abschaltungen jedoch in der Regel sicher vermieden werden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene ist somit als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Störung gegenüber den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen nicht zu erwarten.

Bedeutende **Gastvogelbestände** windenergiesensibler Arten werden im Änderungsbereich nicht erwartet.

Fledermäuse gelten i.d.R. nicht als besonders störungsempfindlich gegenüber WEA. Insofern zeichnen sich diesbezüglich keine störungsbedingten, artenschutzrechtlichen Konflikte ab.

6.2.2.3 Fazit

Anforderungen zum Artenschutz, die der Verwirklichung als Standort für die Windenergie dauerhaft entgegenstehen könnten, sind nach der vorliegenden Datenlage nicht erkennbar.

6.2.3 Naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt. Die Lage weiterer naturschutzrechtlich geschützter Teile von Natur und Landschaft wurden mit der Lage der Potenzialflächen abgeglichen.

Innerhalb oder im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Teilbereichs sind keine Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope bekannt. Damit kann eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG *Bleckriede* (NSG HA 00158), welches nordwestlich in rd. 650 m Entfernung liegt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen, auf Niedermoor gelegenen Feucht- und Nassgrünlandflächen dienen, um einen ungestörten Lebensraum und gleichzeitig ein Bindeglied zwischen den ebenfalls geschützten Hochmoorkomplexen *Neustädter Moor* und *Großes Renzeler Moor* zu erhalten. Die Fläche soll vor allem Wiesen- und Watvögeln als Brut-, -Nahrungs- und Rastbiotop dienen.

Das Naturschutzgebiet *Großes Renzeler Moor* (NSG HA 00252) befindet sich rd. 1,3 km nordwestlich des Teilbereiches. Es umfasst das FFH-Gebiet *Renzeler Moor* (DE 3418-301) und liegt vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes *Diepholzer Moorniederung* (DE 3418-401). Neben dem allgemeinen Schutzzweck dient das NSG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet.

Als wertgebende Brutvogelarten, welche gleichzeitig WEA-sensibel sind, nennt die Schutzgebietsverordnung dabei: Sumpfohreule, Ziegenmelker, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel und Rotschenkel. Als Gastvogel ist der Kranich wertbestimmend. Als weitere maßgebliche, WEA-sensible Arten werden Wachtel, Rotmilan, Kiebitz (Brutvögel), Graugans, Sumpfohreule und Kiebitz (Gastvögel) genannt.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Kartierung 2023 sind bzgl. der wertgebenden Brutvogelarten keine Beeinträchtigungen der Schutzziele ableitbar.

Im Umfeld des Teilbereiches befinden sich die Landschaftsschutzgebiete *Langer Berg* (LSG DH 00047) in 1,2 km Entfernung, *Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor* (LSG DH 00035) in 1,3 km Entfernung und *Wegenholz* (LSG DH 00011) in 1,8 km Entfernung.

Es entstehen durch die Anlagenkörper im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors Auswirkungen auf das Landschaftsbild, davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Schutzgebietsverordnung entfaltet jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und

wird durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt. Gleiches gilt für die weiter entfernten Landschaftsschutzgebiete.

6.2.4 Ziele von Natura 2000, Prüfung der Verträglichkeit

Direkte Betroffenheiten wurden bereits durch die Berücksichtigung der Natura-2000-Gebietskulisse auf Ebene des Standortkonzeptes durch die Berücksichtigung als harte Tabuzonen ausgeschlossen. Eine Übersichtskarte ist mit der Lage der Natura-2000-Gebiete zu den Teilbereichen ist in Kapitel 1.5 zu finden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das westlich in 650 m und östlich in 1.000 m Entfernung gelegene EU-Vogelschutzgebietes *Diepholzer Moorniederung*. Das FFH-Gebiet *Renzeler Moor* liegt nordöstlich in 1.300 m Entfernung innerhalb des Vogelschutzgebietes

Aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet *Renzeler Moor* gehen keine WEA-sensiblen Vogelarten hervor. Der Gebietssteckbrief zum VSG *Diepholzer Moorniederung* hingegen gehen die Vorkommen folgender WEA-sensibler Vogelarten hervor:

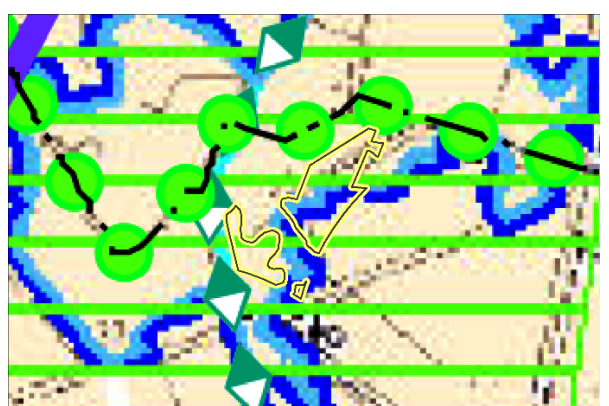
- Als Brutvogel: Sumpfohreule, Ziegenmelker, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Kranich, Uferschnepfe, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Kiebitz
- Als Nahrungsgast: Wiesenweihe
- als Überwinterungsgast/ Zugvogel: Graugans, Kranich, Kiebitz, Kornweihe

Vor dem Hintergrund der festgestellten Brutvogelvorkommen 2023 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ziele der Gebietskulisse Natura 2000 erkennbar.

6.2.5 Sonstige Ziele

Raumordnung: *Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz*

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz befindet sich Teilbereich 6 vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Teilweise wird der Teilbereich durch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz überlagert.



6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

6.3.1.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Nachfolgende Abbildung zeigt Teilbereich 6 in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild.

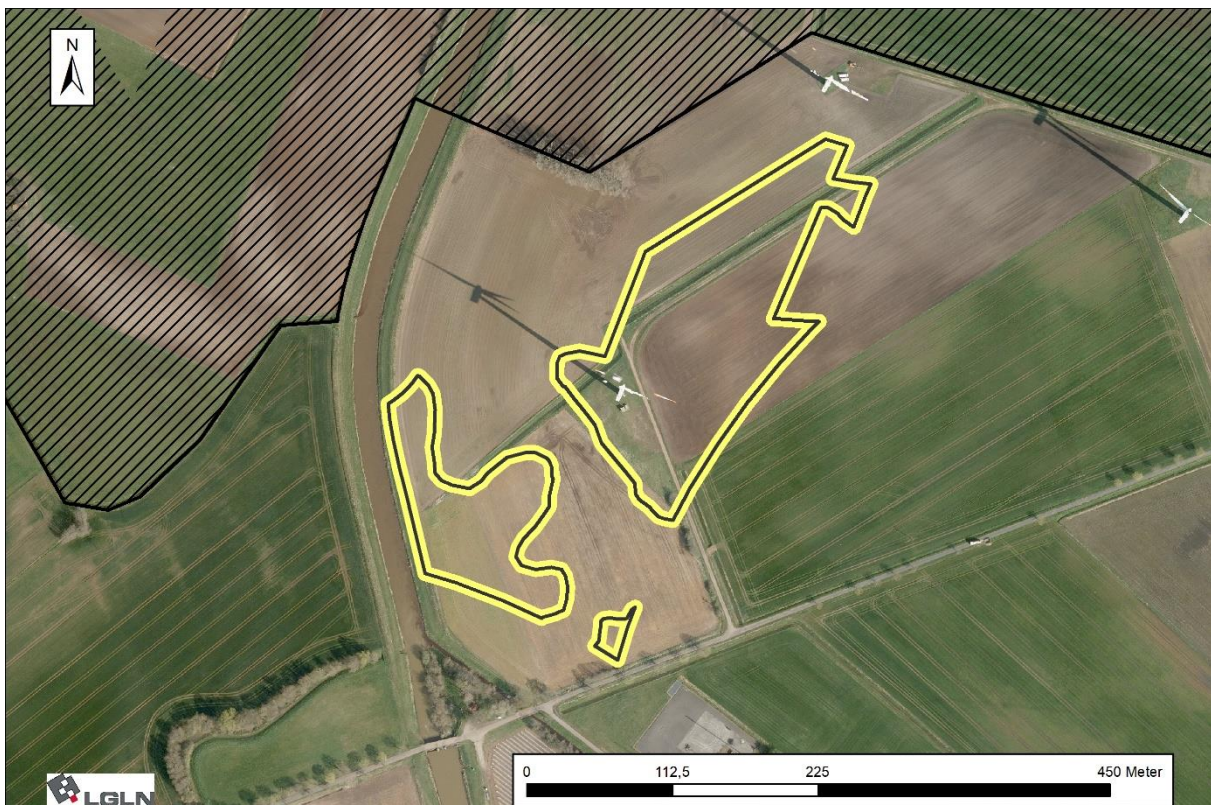


Abbildung 8: Teilbereich 6 in Überlagerung mit dem Luftbild

Die Flächen des Teilbereichs werden derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Ackerflächen werden durch einen Entwässerungsgraben gequert. Gehölze sind nicht ausgeprägt. Im Teilbereich selber ist eine Windenergieanlage vorhanden, zwei weitere WEA nördlich und nordöstlich in bis zu rd. 250 m Entfernung.

Bislang liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes vor.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene, insbesondere bei keiner direkten Betroffenheit, von untergeordnetem Belang.

Brutvögel

Aufgrund der Habitatausstattung ist mit dem Vorkommen von Brutvögeln der offenen und halb-offenen Landschaft zu rechnen.

Bei den Brutvogeluntersuchungen 2023 wurde im Teilbereich 6 die Goldammer (V/-) und in der näheren Umgebung bis etwa 200 m mehrere Feldlerchen (3/3) festgestellt.

Als Großvogel wurde im Radius bis etwa 1.000 m der Mäusebussard (2 x Brutverdacht) nachgewiesen.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestands-WEA ist nicht mit relevanten Gastvogelvorkommen windenergiesensibler Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor. Grundsätzlich ist anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen, beispielsweise mit dem Großen Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dabei kann der Teilbereich Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen.

Biologische Vielfalt

Die ackerbauliche Nutzung deutet auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt hin. Von höherer Bedeutung sind die Grünlandbereiche sowie die angrenzenden Waldflächen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Im Falle eines Repowerings auf Basis der bestehenden FNP-Darstellung würden sich kleinräumige Auswirkungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

6.3.1.2 Landschaftsbild

Derzeitiger Zustand

Den voraussichtlich beeinträchtigten Raum sowie dessen Bewertung dokumentiert die nachfolgende Abbildung.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt der Teilbereich innerhalb eines Bereiches mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, welcher sich nach Norden erstreckt. Es handelt sich dabei um die südwestliche Niederung der Großen Aue. Auch am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Wirkradius sind in Form des Neustädter Moors und des Renzeler Moors hohe Wertigkeiten ausgeprägt. Darüber hinaus sind im östlichen Teil des Wirkradius überwiegend geringwertige Landschaftsbildeinheiten ausgeprägt, im westlichen Teil des Wirkradius überwiegend mittelwertige Landschaftsbildeinheiten.

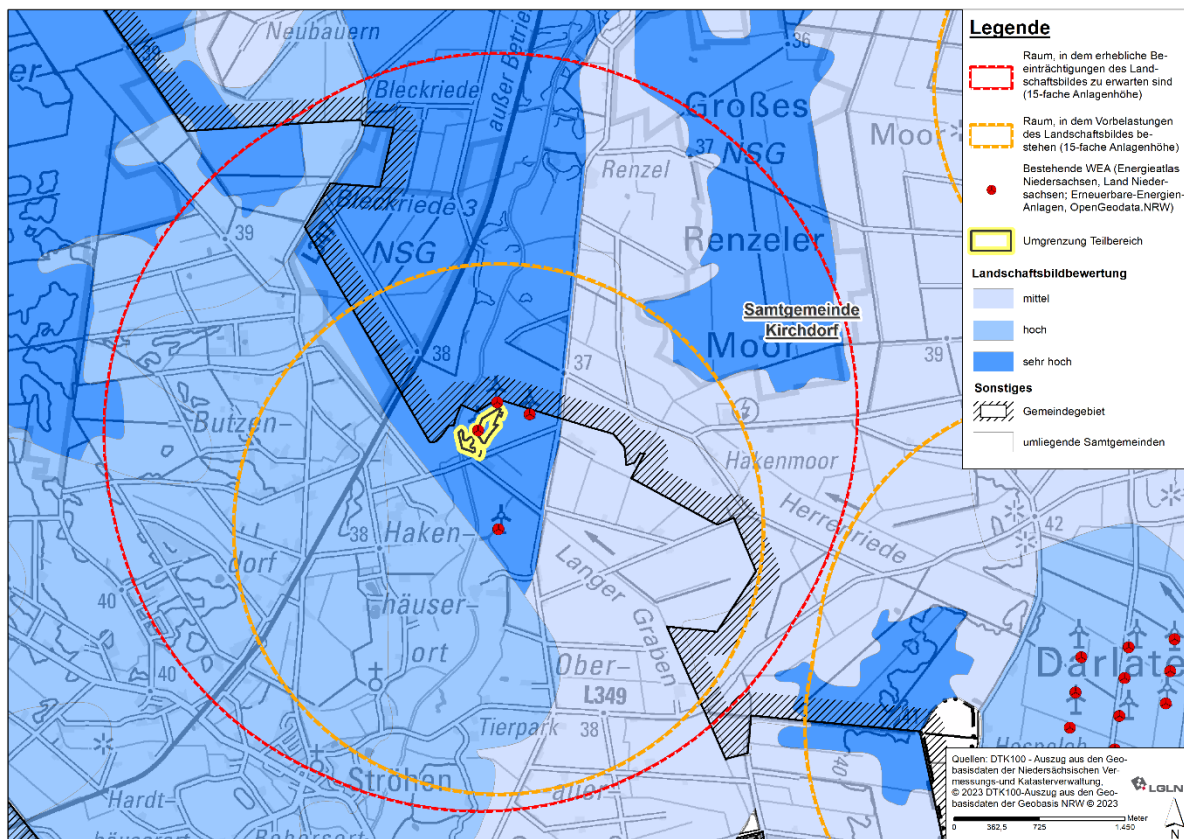


Abbildung 9: Übersicht Wirkraum Landschaftsbild Teilbereich 6

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

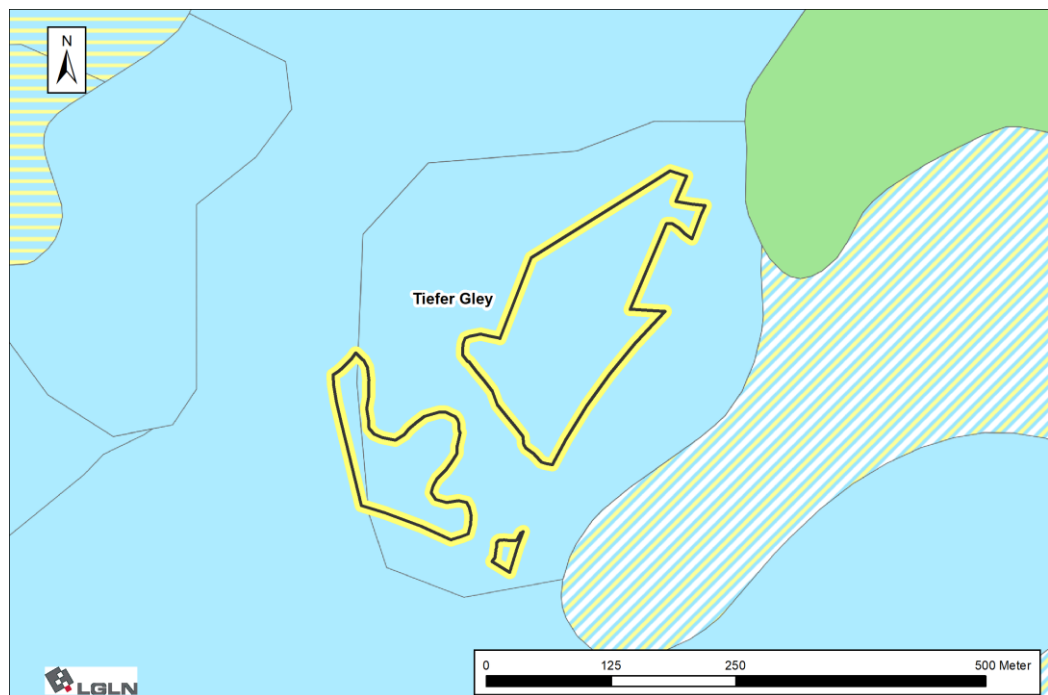
Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Im Falle eines Repowerings auf Basis der bestehenden FNP-Darstellung würden sich kleinräumige Auswirkungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

6.3.1.3 Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die folgenden Schutzgüter erlauben eine kompaktere Darstellung und werden deshalb hier und in der Prognose der Auswirkungen in tabellarischer Form dargestellt.

Derzeitiger Zustand

Boden/Fläche Bodenlandschaft: Auen und Niederterrassen
Boden: Die im Änderungsbereich vorkommenden Bodentypen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit): mittel

Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit: gering

Schutzwürdigkeit: Schutzwürdige Böden sind im Änderungsbereich nicht ausgeprägt.

Altlasten: Informationen zu Altlasten oder Rüstungsaltlasten liegen nicht vor.

Wasser Grundwasserstand: Gemäß HK50 liegt die Grundwasseroberfläche in der Tiefenstufe > 35 m bis 37,5 m über NHN bei Geländehöhen zwischen 36 und 36,5 m über NHN.

Grundwasserqualität: Gemäß Daten zur Wasserrahmenrichtlinie liegt der Teilbereich im Grundwasserkörper *Hunte Lockergestein rechts* (DE_GB_DENI_4_2502). Der mengenmäßige Zustand in diesem Grundwasserkörper ist gut. Der chemische Zustand ist aufgrund Nitratbelastungen und erhöhter Cadmiumgehalte schlecht.

Die Grundwasserneubildung beträgt im Zeitraum von 1991 bis 2020 im Jahresmittel überwiegend 0 – 50 mm/a. Teilweise findet auch eine Grundwasserzehrung

statt. Der Teilbereich weist damit geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist als gering angegeben.

Wasserschutzgebiete: Der Teilbereich befindet sich nicht innerhalb von Trinkwassergewinnungs- oder Trinkwasserschutzgebieten.

Oberflächengewässer: Im Teilbereich und angrenzend befinden sich mehrere Gräben.

Überschwemmungsgebiete (UESG) Der Teilbereich liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes *Große Aue*.

Klima Der Planungsraum liegt innerhalb der klimaökologischen Region 2 *Geest- und Bördebereich*, welcher durch im Vergleich zum Küstenraum durch herabgesetzte Luftaustauschbedingungen, mittlere Windgeschwindigkeiten sowie mäßige Temperaturschwankungen charakterisiert ist. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 625 und 700 mm.

Es herrscht das Klima der freien Landschaft mit relativ hohen Windgeschwindigkeiten, erhöhter Verdunstungsrate und erhöhten Temperaturschwankungen vor.

Luft Allgemein ist durch die Lage im landwirtschaftlichen Raum mit dem nutzungsbedingten Auftreten von Stäuben und Gerüchen zu rechnen. Besondere Belastungsschwerpunkte hinsichtlich der Luftqualität sind nicht bekannt.

Mensch Wohnnutzungen sind innerhalb des geplanten Sondergebietes nicht vorhanden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurden Tabuzonen um Wohnnutzungen von mindestens 600 m gelegt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Besondere Inanspruchnahmen zur Erholung sind nicht bekannt.

Kultur- und Sachgüter Gemäß ADABweb bestehen im Teilbereich keine Kulturgüter

Als Sachgüter sind im Teilbereich selbst in erster Linie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die zwei bestehenden WEA zu nennen.

Wechselwirkungen Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Eine umfangreiche Darstellung dieser üblichen Wechselwirkungen ist nicht zielführend, teilweise finden diese aber in der Beschreibung der anderen Schutzgüter eine Berücksichtigung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Fortbestand der aktuellen Nutzung zu rechnen. Damit würden sich hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Mensch und Kultur-/Sachgüter vermutlich keine direkten Änderungen ergeben. Im Falle eines

Repowerings auf Basis der bestehenden FNP-Darstellung würden sich kleinräumige Auswirkungen, aber keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.

6.3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.3.2.1.1 Auswirkungen der Planung auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

➤ Pflanzen, Biotoptypen

Perspektivisch ist für den Teilbereich ein Rückbau der Bestands-WEA und Neubau von WEA der heute gängigen technischen Standards (Referenzanlage: 200 m Gesamthöhe) anzunehmen. In diesem Zusammenhang würden die Erschließungsflächen der Bestands-WEA voraussichtlich rekultiviert und im Gegenzug neue Erschließungsflächen hergestellt. Hierbei wären voraussichtlich fast ausschließlich Ackerflächen betroffen.

Inwieweit es insgesamt gesehen zu einem Plus an Flächeninanspruchnahmen kommen würde, ist auf Ebene der vorliegenden Planung nicht absehbar. Ggf. wären erhebliche Beeinträchtigungen infolge dauerhafter Biotopverluste anzunehmen. Besondere Wertigkeiten sind innerhalb des Teilbereichs jedoch nach Kenntnisstand nicht vorhanden.

➤ Fauna

Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse gelten als besonders empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen. Sonstige Artgruppen sind auf Flächennutzungsplanebene von untergeordnetem Belang. Als grundsätzliche Wirkfaktoren von WEA in Bezug auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse sind jeweils unmittelbare Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkungen sowie die Kollisionsgefährdung in den Blick zu nehmen.

Brutvögel

Erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel sind nicht ersichtlich.

Gastvögel

Aus den Daten des NLWKN zu den „Wertvollen Bereichen“ ergeben sich keine Hinweise auf bedeutende Gastvogelvorkommen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden WEA ist nicht mit relevanten Gastvogelvorkommen zu rechnen.

Fledermäuse

Eine Kollisionsgefährdung kann ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. In der Regel können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als störepfindlich.

➤ Biologische Vielfalt

Für eine hohe biologische Vielfalt liegen keine Hinweise vor. Durch den Zubau von WEA werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

6.3.2.2 Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. In Abbildung 10 wird der gegebenenfalls beeinträchtigte Raum im Falle eines Repowerings von Anlagen durch einen Radius von 3,0 km um die

geplante Sondergebietsdarstellung sowie dessen Bewertung gezeigt. Dieser Radius entspricht jeweils der 15-fachen Höhe für angenommene Referenzanlagen mit Anlagenhöhen von 200 m. Mit Ausnahme sichtverschatteter Bereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen im Regelfall mindestens bis zu diesem Abstand anzunehmen. Auch wenn durch den bestehenden Windpark bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vorhanden ist, ist im Falle eines Repowerings bzw. einer Windparkerweiterung von einer Vergrößerung des Wirkradius auszugehen. Von der Planung betroffene Landschaftsbildeinheiten von hoher Wertigkeit umfassen dabei die zentral gelegene südwestliche Niederung der Großen Aue, das am nordwestlichen Rand des Wirkradius gelegene Neustädter Moor sowie das am nordöstlichen Rand des Wirkradius gelegene Renzeler Moor.

Somit ist von einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes und einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, insbesondere infolge der höheren optischen Reichweite von WEA der heute üblichen Dimensionierung.

6.3.2.3 Auswirkungen auf Boden/Fläche, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Schutzgut	Prognose	Eingriff
Boden/ Fläche	<p>Mit den erforderlichen Neuversiegelungen/Befestigungen für Baukörper und Erschließungseinrichtungen gehen Böden und Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Andererseits werden jedoch im Zuge des Rückbaus der Bestands-WEA samt zugehöriger Erschließungseinrichtungen auch Befestigungen zurückgenommen und die Flächen rekultiviert.</p> <p>Inwieweit es insgesamt gesehen zu einem Plus an Flächeninanspruchnahmen kommen würde, ist auf Ebene der vorliegenden Planung nicht absehbar. Ggf. wären erhebliche Beeinträchtigungen infolge dauerhafter Bodenbefestigungen anzunehmen. Suchräume für schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.</p>	x
Wasser	<p>Die versiegelungsbedingte Einschränkung der Grundwasserneubildung und die Veränderung des Abflusses werden, da weiträumig Freiflächen verbleiben, als nicht erheblich eingestuft. Bei der möglichen Überplanung von Gräben liegt ein Eingriff vor.</p> <p>Der Teilbereich liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Windenergieanlagen sind hier nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig. Auf nachgelagerter Genehmigungsebene ist über die genauen Anlagenstandorte zu befinden.</p>	-
Klima	<p>Das Kleinklima wird allenfalls in einem geringen Umfang verändert. Dies ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.</p> <p>Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.</p>	-
Luft	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene sind durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p>	-

Mensch	<p>Durch die mithilfe von Tabuzonen sichergestellten Abstände zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. In der Regel kann daher von einer Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Windenergienutzung ausgegangen werden. Auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. in einem Bebauungsplanverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Die örtlichen Wege können weiter genutzt werden, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht begründet.</p>	-
Kultur- und Sachgüter	<p><u>Kulturgüter</u> liegen im Teilbereich und in der näheren Umgebung nicht vor.</p> <p><u>Sachgüter</u> sind durch einen kleinflächigen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.</p>	-
Wechselwirkungen	Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. Eine separate Wirkungsprognose unter Einbeziehung der verschiedenen Wirkfaktoren ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.	-
Eingriffsrelevanz	Es werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Landschaft und gegebenenfalls Tiere sowie Wasser erfolgen.	x

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Zu den Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird allgemein bereits im Abschnitt A (s. Kapitel 2.3.1) ausgeführt.

6.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zu den allgemein zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen s. Kapitel 2.3.1.

Nach den Ergebnissen der Brutvogeluntersuchungen 2023 sind keine besonderen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ableitbar.

Auf nachgeordneter Genehmigungsebene können bei einer Konkretisierung der Anlagenstandorte Vermeidungsmaßnahmen zum Kollisionsrisiko von Fledermausarten (z. B. durch temporäre Abschaltungen) erforderlich werden.

6.3.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen werden bei Realisierung der Planung voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht, die einen Eingriff darstellen. Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.3.2.1 – 4.3.2.3 werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert bzw. angenommen:

- direkte Inanspruchnahmen von Biotoptypen bei Errichtung von WEA, vermutlich sind vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen
- Auswirkungen auf Tiere (Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung, Kollisionsgefährdung), insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind bei Realisierung der Planung nicht auszuschließen und können erst im Detail in Kenntnis der konkreten Standort- und Erschließungsplanung sowie der zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen beurteilt werden.
- Neuversiegelung/Befestigung von Böden (Umfang erst bei Kenntnis der WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen herleitbar)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis in Entfernungen von etwa der 15-fachen WEA-Höhe, abzüglich der sichtverschatteten Bereiche sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen. Eine konkrete Festlegung der erheblichen Beeinträchtigungen nach Reichweite und Ausmaß muss in Kenntnis der Anzahl, Standorte und Höhe neu geplanter WEA erfolgen.

Die Ermittlung des konkreten Kompensationsbedarfs ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren) durchzuführen, da der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen zum Konkretisierungsgrad der vorliegenden FNP-Änderung nicht genau festgestellt werden kann. Dort sind dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Art und Lage festzulegen und in der Umsetzung zu sichern. Zu den allgemein zu beachtenden Ausgleichsanforderungen bzw. Grundsätzen s. Kapitel 2.3.2.

Weitere Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Avifauna und Fledermäuse sind bei einer Konkretisierung der Planung im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen“. Es werden Auswirkungen durch Bau- und Betrieb von WEA sowie deren Erschließungen vorbereitet, insbesondere Versiegelungen, die Höhe der Anlagenkörper und Drehbewegungen des Rotors.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Umsetzung von WEA sind Schallemissionen sowie Schattenwurf verbunden. Der Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung ist abhängig von der Art und Anzahl sowie Standorte der Anlagen und auf nachgeordneter Planungsebene im Detail zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Beim Bau der Anlagen und während der Betriebsphase anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wurde auf Flächennutzungsplanebene durch die Einhaltung von Vorsorgeabständen vorbereitet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Die innerhalb der Teilbereiche und angrenzend vorhandenen Windenergieanlagen werden als Vorbelastungen mit thematisiert.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die 51. Änderung dient der Förderung der regenerativen Energien.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es liegen keine Kenntnisse vor.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Tierlebensräumen einher.
Pflanzen	X	X	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Umsetzung von WEA geht der Verlust von Pflanzenlebensräumen einher.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA und deren Erschließungswege vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	x	x	X	Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen (Fundamente, Erschließungswege) vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden voraussichtlich nicht vorbereitet.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Umsetzung von WEA entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
Klima	o	x	x	x	o	x	x	x	x	o	x	o	Mit der Umsetzung von WEA gehen möglicherweise kleinräumige Änderungen des Lokalklimas einher. Großklimatisch betrachtet trägt die Windenergie zum Klimaschutz bei.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die allgemeinen Wechselbeziehungen sind in die Betrachtung der übrigen Schutzgüter integriert. Besondere Wechselbeziehungen sind nicht ersichtlich.
Landschaft	X	o	o	x	o	X	X	X	X	o	X	X	Durch die Baukörper der WEA sowie die Drehbewegungen der Rotoren werden erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													verursacht. Die räumliche Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gemeindegebiet trägt jedoch zum Schutz der Landschaft bei.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Nachteilige Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind nicht erkennbar.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Durch das Einhalten von Schutzabständen zu Wohnnutzungen wird ein vorbeugender Immissionsschutz angewandt. Auf nachgeordneter Planungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	o	x	o	x	x	x	x	x	x	x	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	o	o	o	o	o	x	Eine Betroffenheit von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Umsetzungsebene vermieden werden.
sonstige Sachgüter	x	o	o	x	o	x	x	x	x	o	x	x	In erster Linie gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Im Zuge von Repowering und dem damit verbundenen Rückbau von Anlagen können ggf. Flächen rekultiviert werden. Waldflächen werden bestandsorientiert in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.
e) Vermeidung von Emissionen	o	x	o	o	o	o	x	x	o	o	x	o	Stoffliche Emissionen sind mit WEA nicht verbunden.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	X	o	
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung wird der Ausbau regenerativer Energien gefördert.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	o	o	X	o	o	o	o	o	X	o	o	X	In einzelnen Bereichen widerspricht die Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes. Hier erfolgt eine Abwägung zugunsten des Windenergie-Ausbaus.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen relevanten Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.